POLITISCHES ARCHIV

2. Jahr DEZEMBER 1947 6. Folge

Zur völkerrechtlichen Lage Deutschlands

Ein Zwischenbericht über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen

von Eberhard Menzel

Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg

Seit der völligen militärischen Niederlage Deutschlands und den sie besiegelnden Kapitulationserklärungen vom 7. und 8. Mai 1945 sind sowohl die praktische Politik als auch die Völkerrechtswissenschaft mit aller Eindringlichkeit vor die Frage der zukünftigen Gestaltung Deutschlands und der rechtlichen Charakterisierung des gegenwärtigen Übergangszustandes gestellt. Bei den rechtlichen Auseinandersetzungen — und nur diese seien im folgenden skizziert — geht es zunächst um die Frage, ob der deutsche Staat noch besteht oder ob er als untergegangen zu betrachten ist, denn fast alle anderen Probleme hängen von dieser Vorentscheidung ab.

Die Bedeutung dieser Kernfrage — Fortbestand oder Untergang des deutschen Staates — steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit den Kriegszielen der Alliierten und ist daher vor allem im Ausland stark betont worden. Die von dieser Seite stammenden Erörterungen sind daher, vor allem in der Zeit kurz vor und nach der Kapitulation, vielfach nichts anderes als die rechtliche Formulierung der für politisch zweckmäßig gehaltenen Nachkriegslösung für Deutschland. Daraus erklärt sich auch, daß die Erörterungen von seiten der Alliierten ausgingen, daß sie zunächst mehr eine Deutung dessen, was mit Deutschland geschehen soll, zum Inhalt hatten und erst erheblich später in die rechtliche Erklärung der tatsächlichen Lage einmündeten, die durch die politischen Maßnahmen geschaffen worden war.

I. Der Ausgangspunkt: Die Kondominium-These von Professor Hans Kelsen

Waren während des Krieges auf alliierter Seite die mannigfachsten Vorschläge und Pläne für das Schicksal Deutschlands nach der militärischen Niederringung gemacht worden — von „Ausrottungssystemen" verschiedenster Art und der völligen Aufteilung Deutschlands unter seine Nachbarstaaten bis zu gemäßigteren Lösungen und zu den Vorschlägen über eine europäische oder gar atlantische Staatenkonföderation —, so wirkten, jedenfalls für die Juristenwelt, zwei Aufsätze — je einer kurz vor und nach der Kapitulation — in der maßgeblichen amerikanischen Völkerrechtszeitschrift *American Journal of International Law* (Band 38 [1944] S. 689 und Band 39 [1945] S. 518) wie Fanfarenstöße. Sie stammen aus der Feder Professor Hans *Kelsens*, der einst an österreichischen und deutschen Universitäten lehrte und nun in Amerika weilt. Diese Abhandlungen sind deshalb so bedeutungsvoll, weil sie zum erstenmal die Auseinandersetzungen auf die juristisch-fachwissenschaftliche Ebene hoben, ohne dabei den politischen Hintergrund zu verleugnen.

Kelsens Ausführungen — über die bereits ausführlich im Europa-Archiv S. 210 f. berichtet wurde — gipfeln in der These, daß der deutsche Staat infolge der völligen militärischen Niederlage („debellatio"), der bedingungslosen Kapitulation und des Fehlens einer eigenen Staatsgewalt untergegangen sei, so daß die Kontrollratsmächte gemäß der Erklärung vom 5. Juni 1945 die ausschließliche und alleinige Staatsgewalt über das deutsche Gebiet und seine Bewohner ausüben.

An dieser 1944 und 1945 ausgesprochenen These hält Kelsen weiterhin fest. In einer vom 27. August datierten und am 7. September 1947 veröffentlichten Zuschrift an die *New York Times* hat er angesichts der entscheidenden Londoner Konferenz nochmals seine Ansichten dahingehend zusammengefaßt: Durch die bedingungslose Übergabe und die Beseitigung der Regierung Dönitz habe Deutschland aufgehört, ein Staat zu sein. Der Kontrollrat sei nunmehr der „legitime Nachfolger" der deutschen Regierung. Eine juristische Kontinuität zwischen dem alten und dem neuzuschaffenden deutschen Staat sei nicht vorhanden. Eine solche Annahme sei schon deshalb ungerechtfertigt, weil der neue Staat gebietsmäßig ganz anders aussehe als der alte, die gebietsmäßige Identität aber die Voraussetzung für die Annahme der Kontinuität sei. Gewiß könnten nun Verträge zwischen den Alliierten und der Westzone oder der Ostzone geschlossen werden, aber diese Verträge seien keine eigentlichen Friedensverträge. Im übrigen sei der Abschluß derartiger Verträge politisch nicht ratsam, denn das demokratische Deutschland der Zukunft dürfe nicht mit der Verantwortung für die notwendigerweise harten Forderungen belastet werden, da sonst — wie die Geschichte der Weimarer Zeit gezeigt habe — eine solche Regierung allzu leicht nationalistischen Angriffen erliegen könnte. Vor allem aber: der neue deutsche Staat dürfe nicht aus sich heraus, nicht aus eigener Initiative erstehen, sondern der „schöpferische Akt" müsse ein Hoheitsakt der Besatzungsmächte sein. Dieser neue deutsche Staat müsse auf dem Wege eines internationalen Abkommens der fremden Mächte zur Entstehung kommen, so wie Danzig durch Vereinbarung der Alliierten oder die Vatikanstadt durch Vertrag zwischen dem Papst und Italien entstanden sei. Diese Staatsgründungen zeichneten sich gerade dadurch aus, daß der neue Staat nicht Vertragspartner der ihn begründenden Abkommen sei. Es sei dies zwar eine Ausnahme von der Regel, daß Verträge nur die Unterzeichnerstaaten binden, aber eben eine gerechtfertigte Ausnahme. Es werde auch keine „Abtretung" deutschen Gebiets notwendig sein, sondern der neue Staat entstehe von vornherein nur in den dann bestimmten Grenzen. Auf diese Weise werde auch der Zwiespalt beseitigt, der dadurch entstehe, daß jeder Vertrag, auch ein Friedensvertrag, eine freiwillig übernommene Verpflichtung darstelle, während die politische Realität doch dahin gehe, daß der besiegte Staat gezwungen sei, nur die ihm auferlegten Bedingungen anzunehmen. Da also im Grunde gar kein Friedensvertrag möglich und der Abschluß eines sonstigen Vertrages nicht zweckmäßig sei, könne auch — gleichgültig, welche politische Lage sich zwischen den Westmächten und der Sowjet-Union ergebe — auf Sonderverträge mit den einzelnen Zonen verzichtet werden.

Auch diese neue Stellungnahme zeigt das Bestreben Kelsens, aus politischen Erwägungen den Fortbestand des deutschen Staates zu leugnen. Sein Vorschlag, keine rechtliche Bindung zwischen dem neuen Deutschland und den Besatzungsmächten zuzulassen, läßt ihn zur Ablehnung eines Friedensvertrages, überhaupt jeder vertraglichen Festlegung kommen, so daß alle Regelungen ohne Beteiligung Deutschlands einseitig von den Kondominialmächten vorgenommen werden sollen. Die von Kelsen so skizzierte gegenwärtige Rechtslage Deutschlands ist also wesentlich schlechter als die der Kriegszeit, als in den von den Westmächten besetz-

ten deutschen Gebieten unbestrittenermaßen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts galten. Das Prinzip der rechtlichen Bindungslosigkeit der Siegermächte wird damit mit eiserner Folgerichtigkeit durchgeführt, unbekümmert darum, daß es sich mit den Grundsätzen des Selbstbestimmungsrechts und der Anerkennung des Rechts als der Grundlage der internationalen Staatengemeinschaft kaum vereinbaren läßt.

Deshalb hat denn auch sowohl im Inland wie im Ausland eine lebhafte Erörterung über Kelsens Vorschläge und Deutungen eingesetzt. Aber trotz des großen internationalen Rufes, den Kelsen zweifellos besitzt, hat sich keine Besatzungsmacht seine Thesen offiziell zu eigen gemacht. Auch in der Wissenschaft werden sie mit Skepsis behandelt, wie noch zu zeigen sein wird (vgl. unter III und IV). Bevor jedoch auf das Für und Wider zu den Gedankengängen Kelsens eingegangen wird, sei zunächst der zeitlich damit parallellaufenden deutschen Erörterungen über die Frage des Weiterbestandes oder Untergangs des deutschen Staates gedacht.

Hierbei sind schon rein zeitlich zwei Etappen deutlich zu unterscheiden. Die ersten deutschen Stellungnahmen knüpfen nicht an die durch die immer noch anhaltende geistige Isolierung Deutschlands erst verhältnismäßig spät bekanntgewordenen Kelsenschen Thesen an, sondern gingen von der Tatsache aus, daß schon unmittelbar nach der Kapitulation das Problem des Weiterbestandes des deutschen Staates aus praktisch-verwaltungsmäßigen Erwägungen der Lösung bedurfte. Der Ausgangspunkt dieser ersten Gruppe von Erörterungen war also ein im wesentlichen staatsrechtlicher. Die Auseinandersetzungen dieser Art fielen in die Jahre 1945 und 1946. Erst später — vorwiegend 1947 — gewannen die völkerrechtlichen Gesichtspunkte die Überhand. Sie riefen die Völkerrechtswissenschaft auf den Plan, die sich dann ausgiebig mit diesen Fragen beschäftigte, so daß zu Ende dieses Jahres die Erörterungen zu dieser Kernfrage als im wesentlichen abgeschlossen gelten dürfen und eine nahezu einheitliche Stellungnahme vorliegt.

II. Die ersten deutschen Äußerungen: Die Frage des Weiterbestandes des deutschen Staates unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten

Bezeichnend für die sich unmittelbar nach der Kapitulation ergebenden rechtlichen Schwierigkeiten ist die Tatsache, daß nahezu alle ersten Stellungnahmen zu dem Problem des Weiterbestandes des deutschen Staates in der Form von Gutachten erfolgten. Ferner ist bemerkenswert, daß sich diese ersten Entscheidungen von den Besonderheiten der rechtlichen Behandlung Deutschlands nach diesem Krieg recht wenig beeindruckt zeigten. Freilich: die vollen Auswirkungen dieser exzeptionellen Behandlung ließen sich erst später in ihrem vollen Ausmaß überblicken, so daß es durchaus verständlich ist, wenn diese Gutachten sich auf betont traditionellen Bahnen bewegten, wobei der optimistische Glaube hinzukam, daß dieser rechtliche Schwebezustand nur kurze Zeit andauern werde, eine Hoffnung, die sich infolge der ideologischen Gegensätzlichkeiten der Siegermächte bisher nicht erfüllt hat.

Eine der ersten Äußerungen dieser Art ist das „Gutachten über die Rechtsetzungsbefugnis der Gemeinden, Länder und Provinzen im heutigen Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse" der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig vom September 1945. Hierin wird festgestellt, es ändere an dem Fortbestand des deutschen Staates auch „nichts der Umstand, daß die staatsrechtliche Gestalt Deutschlands . . . tiefgreifend verändert wurde . . . Es ist durchaus ungerechtfertigt, die staats- und völkerrechtliche Identität und Kontinuität des deutschen Staatswesens in Zweifel zu ziehen, am wenigsten durch die Potsdamer Beschlüsse, die vielmehr in allen Teilen die Kontinuität des deutschen Staates zugrunde legen." In ähnlicher Weise hat Professor Rudolf *Laun*, der Staats- und Völkerrechtslehrer und derzeitige Rektor der Universität Hamburg, in seinem Gutachten „Zu den Eingriffen in das Versicherungswesen in der östlichen Besatzungszone" (*Versicherungswirtschaft*, 1946 Nr. 3, Sondernummer) den Standpunkt vertreten, „daß das bisherige Gebiet des Deutschen Reiches im Sinne des geltenden Völkerrechts besetztes feindliches Gebiet gemäß den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung" sei, wobei er darauf hinweist, daß zwar kein Krieg mehr herrsche, wohl aber noch Kriegsrecht (jedenfalls kein Friedensrecht) gelte. Damit ist schon die Grundhaltung seiner späteren ausführlichen Stellungnahme (vgl. unten III) vorgezeichnet. Auch der thüringische Oberverwaltungsgerichtspräsident *Loening* kommt in seinem „Rechtsgutachten über die Frage, ob das jetzige Land Thüringen Rechtsnachfolger des früheren Landes Thüringen und des Reiches ist" (Auszug in *Deutsche Rechtszeitschrift*, Jg. 1 [1946], Heft 5, S. 129) zu dem gleichen Ergebnis: Da die Alliierten — so führt er aus — in der Deklaration vom 5. Juni 1945 zum Ausdruck gebracht haben, daß sie zwar die „höchste Autorität hinsichtlich Deutschlands übernehmen", dies aber keine Annektierung bedeuten soll, liegt keine endgültige Eroberung (debellatio) Deutschlands, sondern lediglich eine vorübergehende Besetzung (occupatio bellica) durch die Truppen der Alliierten vor (wobei freilich die darin liegende Behauptung, daß erst die Annexion den Tatbestand erfülle, unrichtig erscheint; es ist vielmehr umgekehrt: die „debellatio" ist ein tatsächlicher Vorgang, zu dem die Annexion hinzutreten kann, die dann den Untergang des Staates bewirkt). Loening weist auch darauf hin, daß „das gesamtdeutsche Staatsbewußtsein und die Idee der deutschen Einheit in allen Schichten des deutschen Volkes ohne Unterbrechung lebendig geblieben" sind und auch die führenden Staatsmänner der Alliierten wiederholt von dem „deutschen Staat" und von einer „zu gegebener Zeit wieder einzusetzenden deutschen Regierung" gesprochen haben. Jedenfalls „gibt es noch deutsches Staatsgebiet, das — vorbehaltlich der endgültigen Grenzbestimmung durch die Friedenskonferenz — aus den Gebieten der russischen, der amerikanischen, der britischen und der französischen Besatzungszone besteht, deutsche Staatsangehörige und auch ein höchstes Regierungsorgan für Deutschland, den Alliierten Kontrollrat". Daraus folgert Loening, „daß rechtlich gesehen das Deutsche Reich noch besteht". — Zu denselben Feststellungen führt das „Rechtsgutachten über die Weitergeltung von Handelsverträgen mit dem Ausland" des Obersten Finanzgerichtshofes in München vom 5. April 1946 (abgedruckt im *Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht*, Jg. 1 [1948], Heft 1) mit einer freilich nicht sehr tiefgehenden Begründung. Dies ist um so bemerkenswerter, als damals das Bayerische Finanzministerium (Schreiben 1393 — 531 vom 22. Januar 1946) und das Bayerische Wirtschaftsministerium (Schreiben B 7085 vom 14. Februar 1946) die Ansicht vertraten, daß „das Reich zu bestehen aufgehört" habe. — Eine Sonderstellung in dieser Reihe der Gutachten nimmt dasjenige von *Pollack* vom 15. September 1945 (abgedruckt in *Mitteilungen des Prüfungsausschusses des Stadtgerichts Berlin*, zitiert bei *Abendroth*, *Neue Justiz*, Jg. 1 [1947], Nr. 4/5, S. 73) ein. Pollack vertritt die Ansicht, daß jedenfalls die völkerrechtliche Zuständigkeit des deutschen Staates durch die Debellation untergegangen ist und nimmt die Kapitulationserklärung als Zeitpunkt hierfür an. Durch diese bedingungslose Übergabe ist nach seiner Ansicht ein rechtsleerer Raum entstanden. Auch die alte Rechtsordnung bezeichnet er als zunächst untergegangen. Dieses Gutachten ist also das einzige, das sich der sonst vertretenen Meinung vom Fortbestand des deutschen Staates nicht anschließt.

In kleineren Arbeiten haben sich in diesem ersten Abschnitt der deutschen Stellungnahmen geäußert — und zwar zugunsten des Weiterbestehens des deutschen Staates: Professor *Wacke* („Beginnendes Staatsrecht" in *Tribüne* vom 9. März 1946 und „Staatsrecht und Staatseinheit" in *Der Morgen* vom 25. Mai 1946) sowie *Quaatz* („Besteht

das Deutsche Reich?" in *Göttinger Universitäts-Zeitung* 1946, Nr. 19, S. 9).

Den Übergang zu den mehr dogmatisch-völkerrechtlichen Auseinandersetzungen bildet die Schrift des Heidelberger Rechtsanwalts Dr. *Stappert* „Das Recht der Besatzungsmächte in der amerikanischen Zone" (Selbstverlag, Heidelberg, 1946, 34 S.). Freilich hat die Notwendigkeit, die Fülle des Stoffes so gedrängt zusammenzustellen, zu manchen Unebenheiten geführt. Der „debellatio"-Begriff wird unscharf angewendet und die Kennzeichnung des gegenwärtigen Übergangsstadiums als „Mittellinie zwischen einer reinen militärischen Occupatio bellica und einer Debellatio mit Annektierung des besiegten Staates" erscheint angesichts des die Annexion klar ablehnenden Inhalts der Potsdamer Beschlüsse recht angreifbar. Noch wesentlicher ist die Tatsache, daß Stappert einerseits den Fortbestand des deutschen Staates bejaht, andererseits aber etwas unkritisch die Bezeichnung Kondominium zur Charakterisierung der durch den Kontrollrat in Deutschland ausgeübten Staatsgewalt übernimmt. Dabei wird übersehen, daß Kelsen in aller Schärfe das Kondominium als eigenen selbständigen Staat, gewissermaßen als „Sonderstaat" der Alliierten konstruiert und den Untergang des deutschen Staates dabei als begrifflich notwendig voraussetzt, während Stappert unter Anerkennung der staatlichen Kontinuität unter Kondominium nur eine Verwaltungsform, nicht aber die Existenz eines völlig neuen Staates im Sinne Kelsens versteht, also in dem entscheidenden Punkt trotz Übernahme der Kelsenschen Terminologie von ihm abweicht, ohne dies freilich genügend kenntlich zu machen. Diese und andere Unschärfen der Ausführungen ändern aber nichts an der Tatsache, daß damit der entscheidende Ansatz zu einem tieferen Eindringen vor allem in die völkerrechtliche Problematik dieser Fragen gemacht wurde.

Diese Schrift von Stappert, die zwar schon stärker die völkerrechtliche Seite berücksichtigt, deren thematischer Zentralpunkt aber auch noch die staatsrechtliche Problematik des Verhältnisses von Kontrollratsrecht, altem Reichsrecht sowie altem und neuem Landesrecht ist, bildet den Schlußstein jener ersten, vornehmlich vom staatsrechtlichen Standpunkt ausgehenden Stellungnahmen. Und es ist nun interessant zu beobachten, welche Änderungen im Ergebnis sich durch die stärkere Berücksichtigung völkerrechtlicher Erwägungen in der zweiten Epoche der deutschen Stellungnahmen ergeben haben. Diese Gruppe von Äußerungen bringt die unmittelbare und mit Ausnahme des Gutachtens von Pollack einheitliche Reaktion der deutschen Fachkreise auf die durch die Potsdamer Beschlüsse geschaffene Rechtslage, und zwar noch unbeeinflußt durch ausländische Gedankengänge, zum Ausdruck.

III. Die spätere deutsche Stellungnahme: Das Ergebnis der Diskussion unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten

Bestimmend für den neuen Ausgangspunkt der Erörterungen war einmal die Tatsache, daß die politische Entwicklung erkennen ließ, eine baldige „Normalisierung" der Verhältnisse im Sinne der früher üblichen Entwicklung werde nicht eintreten — es sei also mit dem baldigen Abschluß eines Friedensvertrages, der Errichtung einer Zentralregierung und so weiter nicht zu rechnen. Das führte teilweise dazu, den Übergangszustand allzu stark schon als Endzustand zu werten. Und zweitens war entscheidend, daß nunmehr auch die Kelsenschen Thesen weiteren Kreisen zugänglich wurden und sich daran verständlicherweise heftige Diskussionen entzündeten. Diese Tatsachen gaben der deutschen Völkerrechtswissenschaft Gelegenheit, sich ausgiebig zu diesen Problemen zu äußern.

Bei dieser Stellungnahme sind zwei Gruppen deutlich zu unterscheiden: ein Teil der Autoren verneinen den Fortbestand des deutschen Staates, indem sie entweder, stark beeindruckt von den Kelsenschen Thesen, sich zu dessen Thesen bekennen oder aber aus einer gewissen politischen Resignation heraus unter Verabsolutierung der Übergangserscheinungen den Zerfall Deutschlands feststellen, während die Angehörigen der zweiten Gruppe trotz aller Unterschiedlichkeiten in den Begründungen den Fortbestand des deutschen Staates bejahen.

a) Die Übernahme der Kelsenschen Thesen ist zunächst in einer Artikelserie des in Berlin unter amerikanischer Lizenz erscheinenden *Tagesspiegels* erfolgt. Die Tendenz dieser Aufsätze wird aus einem redaktionellen Vorwort deutlich (Ausgabe vom 18. März 1947): „Das alte ‚Deutsche Reich' muß nicht nur als Wort, sondern auch als Sinn und Gesinnung verschwinden. Die Möglichkeit bietet sich dadurch, daß im Mai 1945 nicht nur Armee und Regierung, nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch der Staat als solcher, der nach dem Willen der letzten Machthaber nur noch durch Armee und Regierung (beide der NS-Partei gleichgesetzt) verkörpert war, bedingungslos kapituliert hat." In diesem Sinne sind die Aufsätze „Zur zweiten Lesung" (21. Januar 1947), „Flurbereinigung" (11. Februar 1947) und „Kein Staat aus eigenem Recht" (13. Februar 1947) gehalten. Der erste Aufsatz enthält die Feststellung, Deutschland „hat überhaupt jeden Staatscharakter und damit auch den eines kriegführenden oder friedenschließenden Staates verloren. Und hierin scheint uns, was die Friedensregelung betrifft, ein solcher Vorteil zu liegen, daß es geradezu absurd wäre, wollte man eine Bundesregierung bilden, damit jemand da ist, der einen förmlichen Vertrag unterzeichnen oder gar die Unterzeichnung ablehnen könnte." Darüber hinaus wird überhaupt eine völkerrechtliche Erfaßbarkeit der deutschen Situation nach der Kapitulation abgelehnt: „Aber ist denn der in der Geschichte ganz beispiellose Zustand seit der Kapitulation überhaupt an irgendeiner Stelle mit dem Völkerrecht zu fassen? Er ist es nicht, er kann es nicht sein, und je lauter und klarer man das sagt, desto besser." In dem zuletzt genannten Artikel wird dann der Kelsenschen Kondominialtheorie ausdrücklich zugestimmt. — Da diese Aufsätze starke Angriffe auf Professor *Laun* enthalten wegen dessen Feststellung, daß der deutsche Staat noch fortbestehe (zum Beispiel in der *Zeit* vom 19. Dezember 1946) und die Grundsätze der Haager Landkriegsordnung noch maßgebend seien, hat dieser in temperamentvollen Entgegnungen geantwortet („Hat Deutschland Rechte?" in der *Zeit* vom 13. März 1947 und „Eine Lehre des Hasses" aaO. vom 3. April 1947), wobei er nicht nur auf den rechtspositivistischen Hintergrund der Kelsenschen Theorien, sondern auch auf die Tatsache hinweist, daß die geschichtliche Parallele mit dem Kondominat über Schleswig-Holstein fehlgeht, weil dieses Gebiet nicht nur erobert, sondern durch Vertrag förmlich abgetreten wurde, während die Alliierten bezüglich Deutschlands auf Annexion verzichtet haben; bemerkenswert — gegen Kelsen — ist auch die Mitteilung, daß im November 1946 die Senatoren Hamburgs in Gegenwart des britischen Zivilgouverneurs auf die „Treue zum Deutschen Reich" vereidigt wurden — ein weiterer Beweis dafür, daß der deutsche Staat offiziell als nicht untergegangen betrachtet wird.

Doch neben der unbedingten Anerkennung der Kelsenschen Thesen hat der *Tagesspiegel* noch eine andere Begründung für die von ihm vertretene Ansicht vom Untergang des deutschen Staates veröffentlicht. Professor *Becker*, Mainz, nimmt nämlich in dem Aufsatz „Desintegration des Reiches" (*Tagesspiegel* vom 18. März 1947) nicht nur zustimmend auf Kelsens Darlegungen Bezug, sondern gibt eine neue Begründung. Unter Heranziehung der Staatslehre von *Renan* (der Staat als „plébiscite de tous les jours") und vor allem der bekannten Integrationslehre von *Smend* („Prozeß ständiger Erneuerung, dauernden Nacherlebtwerdens" = Integration) fordert er als Grundvoraussetzung für die staatliche Existenz: „Der Staat ist nur, weil und insofern er sich dauernd integriert, in und aus dem einzelnen aufbaut." Diese Integrationsvoraussetzung wird nun für den deutschen Gesamtstaat geleugnet und damit der Untergang des deutschen Staates schlechthin behauptet: „Freilich ist es schwierig, exakt zu berechnen, wieviele Bürger die ‚Integration' des ‚Deutschen Reiches' zur Zeit nicht mehr aufrechterhalten. Wir glauben aber, daß es auf Zahlen bei der Feststellung, daß tatsächlich eine deutsche ‚Desintegration,' eine Zersplitterung aller Teile, vorliegt", nicht ankommt. „Es dürfte jedenfalls

feststehen, daß der Begriff des ‚Deutschen Reiches' als eines jenseits der Länder bestehenden Staates, wie er im Mai 1945 noch als selbstverständlich von jedermann angenommen wurde . . . heute in diesem Umfange nicht mehr integriert, nicht mehr empfunden und erneuert wird" — eine wohl wenig überzeugende Feststellung.

Demgegenüber greift *Freiherr von Richthofen* („Die völkerrechtliche Lage Deutschlands" in *Epoche*, Jg. 1 [1947] Nr. 11/12) auf eine mehr völkerrechtliche Begründung zurück: Nicht die bedingungslose Kapitulation, wohl aber die Deklaration vom 5. Juni 1945 — Übernahme der Staatsgewalt durch die Alliierten — habe den völkerrechtlichen Tatbestand der „debellatio" erfüllt, damit ohne weiteres den deutschen Staat untergehen lassen und eine Rechtsnachfolge ausgeschlossen. Sollte jedoch ein Friedensvertrag zustande kommen, so sei der Vertragspartner durch einen „schöpferischen Akt" erst wieder neu zu schaffen.

Ein wirklich tieferes Eindringen in die völkerrechtliche Problematik in der Gruppe derjenigen, die den Weiterbestand des deutschen Staates ablehnen, zeigen die Arbeiten von *von Kempski* („Deutschland als Völkerrechtsproblem", *Merkur*, Jg. 1 [1947] Heft 2, S. 188) und *Abendroth* („Die Haftung des Reiches, Preußens, der Mark Brandenburg und der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts für Verbindlichkeiten, die vor der Kapitulation vom 8. Mai entstanden sind" — insbesondere Abschnitt II: „Die völkerrechtliche Bedeutung der Kapitulation und der nachfolgenden Verträge der Mächte"; Abschnitt III: „Die staatsrechtliche Organisation des Kondominiums in Deutschland" — in *Die Neue Justiz*, Jg. 1 [1947] Nr. 4/5, S. 73).

Abendroth erkennt zunächst an, daß die „debellatio" ein rein faktischer Vorgang ist, der nicht ohne weiteres den Untergang des besiegten Staates zur Folge hat, wohl aber Annexionsvoraussetzung ist. Eine solche „debellatio" — so führt er weiter aus — erlangt aber „über ihre faktische Wirkung hinaus völkerrechtliche Bedeutung immer dann, wenn die Siegermächte über das durch sie besetzte Gebiet kraft der Eroberung als Souverän verfügen, gleichgültig ob durch Annexion oder in anderer Weise." In der Absetzung der Dönitz-Regierung sieht Abendroth „die deutliche Bekundung des Willens der Siegermächte, von der durch die faktische ‚debellatio' gegebenen Möglichkeit in der Richtung Gebrauch zu machen, die Verhältnisse in Deutschland im Sinne der Beschlüsse der Krimkonferenz neu zu ordnen. Diese Neuordnung war aber nur möglich, wenn die Siegermächte ohne Rücksichtnahme auf die Schranken der Haager Landkriegsordnung, Artikel 43 ff., als Souveräne in Deutschland auftraten und über deutsches Gebiet verfügten." Da sie sich also dazu entschlossen haben, diese Neuordnung in Deutschland als Souveräne und nicht als Okkupanten durchzuführen, üben sie auch die höchste und alleinige Staatsgewalt aus, wozu sie als Sieger und Eroberer völkerrechtlich berechtigt sind. Dabei ist es „klar, daß derartige einseitige Maßnahmen mit der Fortexistenz Deutschlands als Rechtssubjekt unvereinbar sind, weil die Verfügung über das Staatsgebiet und die Organisation der Staatsgewalt (den „Status") nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ohne Zustimmung des betroffenen Völkerrechtssubjekts schlechthin nichtig wäre." Vom Tage der bedingungslosen Kapitulation an bestimme sich — so argumentiert Abendroth weiter — das Schicksal der Persönlichkeit des deutschen Staates und seiner Rechtsordnung „nach der völkerrechtlichen Regelung über die Staatensukzession vom Gesichtspunkt der Nachfolgestellung der Kondominial-Souveränität der Siegermächte gegenüber dem Deutschen Reich als völkerrechtlicher Persönlichkeit und nach den positiven Bestimmungen der kondominialen Verträge als der Verfassung des Kondominiums". Damit mündet Abendroth in die Kelsensche Konzeption ein und geht nun zu dem interessanten — aber in diesem Zusammenhang nicht zu erörternden — Versuch über, trotz der völkerrechtlichen Diskontinuität eine staatsrechtliche Kontinuität zwischen dem als untergegangen betrachteten deutschen Staat und den heutigen politischen Körperschaften herzustellen, wobei er von einem „Mandats- bzw. trusteeship-ähnlichen Zweck" spricht und dann feststellt: die Handlungen und Äußerungen der vier Großmächte „lassen vielmehr erkennen, daß dieser durch sie geschaffene Status gerade in der staatsrechtlichen" — aber nicht völkerrechtlichen — „Fortexistenz Deutschlands" besteht. Damit nähert sich Abendroth trotz der Übernahme der Kelsenschen Kondominialthese durch diese Unterscheidung zwischen völkerrechtlichem und staatsrechtlichem Weiterbestand Deutschlands doch wieder stark der Gruppe derjenigen, die unter Einführung der Unterscheidung zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit den Weiterbestand des deutschen Staates bejahen.

Ganz andere Wege beschreitet *von Kempski*. Für die Annahme des Untergangs des deutschen Staates führt er drei Gründe an: „Die Übernahme der gesamten Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte, der nun seit der Kapitulation andauernde Mangel auch nur eines einzigen deutschen Organs, das für alle vier Zonen zuständig ist, und schließlich der Umstand, daß die zukünftige Organisation Deutschlands noch vollkommen offen ist." Wie wenig jedoch schon der letzte Grund zu überzeugen vermag, ergibt sich bereits aus der von ihm selbst gegebenen Begründung: „Daß der Plan, Deutschland als Staatenbund zu organisieren, ernsthaft zur Debatte steht, spricht offenbar gegen die Auffassung, Deutschland sei als ‚Staat' noch vorhanden. Denn ein Staatenbund ist eine völkerrechtliche Verbindung zwischen Staaten, und schließt man die inzwischen gebildeten Länder zu einem solchen zusammen, dann ist der deutsche Staat zerfallen und untergegangen." Wenn die Entwicklung diesen — im übrigen höchst unwahrscheinlichen — Weg gehen würde, wäre diese Schlußfolgerung für den Zeitpunkt, an dem dies geschieht, sicher richtig. Aber aus der bloßen Möglichkeit — und wieviele andere Lösungen sind wahrscheinlicher — schon den Untergang des deutschen Staates für die zurückliegende Zeit behaupten zu wollen, geht offensichtlich zu weit. Wesentlich gewichtiger sind daher auch die sonstigen Ausführungen von Kempskis. So bezeichnet er die Ansicht, die Sieger hätten nach der militärischen Niederringung des Gegners nur die Wahl zwischen Annexion und militärischer Besetzung, als „dogmatisches Vorurteil". Er sieht vielmehr eine dritte Möglichkeit in der Annahme einer Subjugation, wobei er freilich wieder abschwächend meint: „Es kommt nicht auf das Wort ‚Subjugation' an, man mag ein anderes wählen. Es kommt aber darauf an, sich klarzumachen, daß es sich in dem Verhältnis des deutschen Volkes zu den Besatzungsmächten um eine eigentümliche völkerrechtliche Figur handelt, die mit dem herkömmlichen Begriff nicht genau bezeichnet ist." Deshalb schlägt er vor, die Einverleibung des Staatsgebiets als Annexion, dagegen die Übernahme der Staatsgewalt durch Dritte — also im Falle Deutschland durch die Besatzungsmächte — als Subjugation zu bezeichnen. Dieser Begriff ist dem anglo-amerikanischen Sprachgebrauch entlehnt und bisher in dem deutschen völkerrechtlichen Schrifttum nicht gebräuchlich. Er kennzeichnet im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch die Tatsache, daß auf Grund der Eroberung — „conquest" (= „debellatio", vom Standpunkt des Siegers aus betrachtet) — und nachfolgender ausdrücklicher Annexion ein Rechtstitel zum Erwerb des Staatsgebiets des besiegten Staates gegeben ist (vgl. *Oppenheim*, International Law, 4. Aufl., S. 461: „conquest" + „annexation" = „subjugation"). Damit versucht von Kempski, einen neuen Begriff in die terminologisch ohnehin nicht arme deutsche Völkerrechtsliteratur einzuführen, dem er jedoch eine ganz andere, in seinem Ursprungsland unbekannte Bedeutung gibt. Welche Bedenken man auch gegen eine solche Terminologie haben mag, bemerkenswert ist, daß von Kempski hierin die dritte Form jenseits von Annexion und Occupatio bellica sieht, die allein das gegenwärtige Besatzungsregime zu kennzeichnen vermag. Da die Siegermächte das Recht zur Annexion haben — so führt er weiter aus —, konnten sie sich „der Staatsgewalt des besiegten Staates bemächtigen". Daraus erwachsen ihnen Rechte und Pflichten. Die Rechte sind durch die Innehabung der Staatsgewalt gegeben, die Pflichten erwachsen daraus, daß die Subjugation nur durch den Zweck, das unterworfene Volk

wieder instandzusetzen, in die Völkerrechtsgemeinschaft zurückzukehren und seinen Staat neu aufzubauen, gerechtfertigt ist. Hier findet sinngemäß der Rechtsgedanke, der in Artikel 22 der Völkerbundssatzung ausgedrückt ist, Anwendung, ein Gedanke, der dort als „une mission sacrée de civilisation“ bezeichnet ist. Den Kelsenschen Begriff des Kondominiums lehnt von Kempski ab, schon weil die von Kelsen angeführten historischen Parallelen fehlgehen: im Fall Schleswig-Holstein lag eine Abtretung vor, im Fall Bosnien eine Annexion. Bezüglich der anderen angeführten angeblichen Präzedenzfälle (Neue Hebriden, Sudan) handelt es sich um gemeinsames Staatsgebiet, „und das ist genau das, was in Bezug auf Deutschland nicht vorliegt“. Deshalb glaubt von Kempski den gegenwärtigen rechtlichen Zustand Deutschlands am besten dadurch zu kennzeichnen, daß er von einem „Koimperium auf Grund einer Subjugation“ spricht, wobei er freilich dem schillernden Begriff des Koimperiums kein einziges Wort der Erläuterung gönnt und damit praktisch neben der bisher im deutschen Sprachgebrauch ungewöhnlichen Bezeichnung Subjugation noch eine neue Variable einführt (vergleiche zu diesen Begriffen *Menzel*, „Deutschland — ein Kondominium oder Koimperium?“, *Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht*, Jg. 1 [1948] Heft 1).

So verschiedenartig auch ihre Endlösungen sind — Abendroth bekennt sich zum Kondominialgedanken, während von Kempski ihn ausdrücklich ablehnt —, so bringen sie beide ein zunächst bestechend wirkendes Argument gegen diejenigen vor, die den Weiterbestand des deutschen Staates annehmen. Abendroth und von Kempski wenden nämlich ihnen gegenüber ein, daß sie lediglich die Alternative Annexion oder militärische Besetzung im Auge haben, und stellen sich auf den Standpunkt, daß es auch noch eine dritte Form gibt, eben jene, die heute Deutschland gegenüber zur Anwendung kommt. Ihre Legalität könne — so folgern sie — deshalb nicht bestritten werden, weil die Siegermächte, wenn sie auf Grund der „debellatio“ schon die rechtliche Möglichkeit zur Annexion haben, auch berechtigt sein müssen, ein minder schweres Mittel zur Erreichung ihrer Ziele anzuwenden. In der Tat hat dieser Schluß „vom Größeren zum Kleineren“ (a maiore ad minus) auf den ersten Blick viel für sich. Prüft man jedoch genau, so erscheint er doch als Fehllösung. Denn läßt man sich nicht von den augenblicklichen Übergangsformen blenden, sondern stellt man auf die Endlösung ab, so gibt es jedenfalls für sie nur die Alternative: Weiterbestand des Staates oder Vernichtung, also Annexion — gleichgültig zu wessen Gunsten — oder Nichtannexion. Dabei ist für den Fall Deutschland die Entscheidung für die Nichtannexion in den Potsdamer Beschlüssen — Präambel Absatz 5 Satz 2 — bereits gefallen. Diese Entscheidung kann nur den Sinn haben, daß in absehbarer Zeit wieder ein voll handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt Deutschland in den Kreis der Nationen treten soll. Daher muß auch die rechtliche Charakterisierung der gegenwärtigen Übergangszeit in Deutschland unter dem Blickpunkt dieser Endlösung erfolgen und darf nicht etwa isoliert als reine Debellationsfolge vorgenommen werden. Gewinnt man so den richtigen Ausgangspunkt, so läßt sich nur feststellen, daß trotz der Inanspruchnahme aller Hoheitsgewalt auf Grund der Erklärung vom 5. Juni 1945 die Ausübung dieser Herrschaftsrechte gewissen Beschränkungen unterliegt. Ausgeschlossen ist zum Beispiel eine irgendwie geartete Ausmerzung der deutschen Bevölkerung, da damit die Grundlage für den späteren neuen Staates fehlen würde. Ausgeschlossen ist ferner eine Abtretung des jetzigen deutschen Gebiets in einem solchen Umfange, daß später von einem Staatsgebiet nicht mehr gesprochen werden kann. Und ausgeschlossen ist schließlich die endgültige Verhinderung einer deutschen Staatsgewalt, da auch ihre Existenz Voraussetzung für das später wieder in vollem Umfang in Erscheinung tretende Völkerrechtssubjekt Deutschland ist. Ist aber nach dem eigenen Willen der Siegermächte — eben durch ihre Entscheidung gegen die Annexion — die gegenwärtige Ausübung der deutschen Hoheitsrechte durch sie in dieser Weise beschränkt, so vermögen sie zwar die „supreme authority“ in Deutschland auszuüben, aber nicht die letztliche ausschließliche Hoheitsgewalt, die — ohne hier in das Dickicht der Souveränitätstheorien weiter einzudringen — jene Bindungen nicht kennt.

Es ist daher kennzeichnend, daß sowohl von Kempski als auch Abendroth nicht umhin können, auf die innere Verwandtschaft mit dem Treuhandgedanken (trusteeship) einzugehen. Betrachtet man aber die Besatzungsmächte als Treuhänder — durchaus in Übereinstimmung mit der bekannten Erklärung Lord *Pakenhams* —, so ergeben sich für die Frage des Weiterbestandes des deutschen Staates nahezu von selbst die richtigen Folgerungen. Die Rechtsfigur der Treuhandschaft bedeutet im Grunde — gleichgültig, ob im innerstaatlichen Recht oder im Völkerrecht —, daß der Treuhänder zwar gewisse und mitunter sehr weitgehende Befugnisse ausüben kann, aber doch eine letzte Schranke zu beachten hat und nicht die volle Rechtsstellung desjenigen einnimmt, für den er treuhänderisch verwaltet. Legt man zum Beispiel aus dem innerstaatlichen Recht die Parallele der Treuhandeinsetzung bei Wirtschaftsunternehmungen zugrunde, so ergibt sich, daß der Treuhänder zwar zahlreiche Eigentumsrechte auszuüben vermag, aber immer an eine letzte Schranke gebunden ist: er kann das Eigentum nicht veräußern, denn der Eigentümer bleibt Eigentümer und ist nur in der Ausübung seiner Eigentumsrechte auf kürzere oder längere Zeit beschränkt. Auf das völkerrechtliche Gebiet übertragen bedeutet dies, daß die Rechtssubjektivität eines im Treuhandverhältnis stehenden Staates erhalten bleibt und nur die Ausübung der Hoheitsrechte mit den sich aus dem jeweiligen Treuhandverhältnis ergebenden Begrenzungen auf den Treuhänder übergegangen ist. Mit anderen Worten: Die Rechtsfähigkeit und damit die Stellung als Rechtssubjekt bleiben erhalten, nur die Handlungsfähigkeit ist beschränkt worden.

Wer also den Treuhandgedanken auf die gegenwärtige Rechtslage Deutschlands in dieser oder jener Form anwendet — und bei Abendroth geschieht dies ebenso wie bei von Kempski —, der muß auch den Weiterbestand des deutschen Staates annehmen, denn zum Treuhandverhältnis gehört das Treuhandobjekt. Gerade deshalb ist es bezeichnend, daß Kelsen bei seiner Kondominatstheorie den Treuhandgedanken nicht erwähnt, sondern von einer Souveränitätstheorie ausgeht, die sich in ihrer letzten folgerichtigen Form mit der Annahme eines Treuhandverhältnisses nicht verträgt. Wenn also Abendroth und von Kempski gerade in diesem wesentlichen Punkt von Kelsen abweichen, so nähern sie sich trotz aller Leugnung des Weiterbestandes des deutschen Staates und trotz der Übernahme der Kondominialterminologie (wenigstens bei Abendroth) im Grunde doch viel mehr, als es auf den ersten Blick erscheinen mag, der zweiten Gruppe der deutschen Autoren, nämlich denjenigen, die den Fortbestand des deutschen Staates bejahen.

b) Zu dieser zweiten Gruppe gehören die namhaften Rechtslehrer und Verwaltungspraktiker: *Laun* (außer den schon angegebenen Schriften noch Kommentar zur Haager Landkriegsordnung, 4. Auflage, 1947, Wolfenbütteler Verlagsanstalt, Aufsatz über Rechtslage Deutschlands im *Jahrbuch für internationales und ausländisches Recht*, Jg. 1 [1948], Heft 1), *von Mangoldt* („Grundsätzliches zum Neuaufbau einer deutschen Staatsgewalt“, Heft 2 der Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 1947), *Peters*, („Das Gesetzgebungsrecht der Länder und Provinzen“, *Neue Justiz*, Jg. 1 [1947] Nr. 1, S. 2), *Schlochauer* („Deutschlands völkerrechtliche Stellung und die zukünftige Friedensregelung“, *Deutsche Rechts-Zeitschrift*, Jg. 2 [1947] Heft 4, S. 118), *Geiler* („Zur gegenwärtigen völkerrechtlichen Lage Deutschlands“, Schriften der Wittheit-Bremen, 1947, und „Deutschlands rechtliche Existenz“, *Epoche*, Jg. 1 [1947] Nr. 7), *Arndt* („Deutschlands rechtliche Lage“, *Die Wandlung*, Jg. 2 [1947] Heft 2 S. 106), *Budde* („Gibt es noch eine deutsche Außenpolitik?“ — insbesondere Abschnitt: „Die heutige völkerrechtliche Lage Deutschlands — 1947“ sowie in zahlreichen Gutachten), *Zinn* („Das staatsrechtliche Problem Deutschland“, *Süddeutsche Juristen-Zeitung*, Jg. 2 [1947] Nr. 1, S. 4, und „Unconditional Surren-

der", *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 1 [1947/48], Heft 1, S. 9).

Diese Autoren sind sich darüber einig, daß Deutschland als Rechtssubjekt noch besteht und daß der deutsche Staat nicht in seiner Rechtsfähigkeit, sondern nur in seiner — völkerrechtlichen wie staatsrechtlichen — Handlungsfähigkeit beschränkt ist.

Die Begründungen für diese Ansicht weichen in wenigen unwesentlichen Punkten voneinander ab. Dagegen besteht Übereinstimmung darin, daß die von Kelsen und den das Fortbestehen des deutschen Staates verneinenden deutschen Autoren (Becker, von Kempski, Abendroth, Pollack) angeführten Gründe für den Untergang der deutschen Staatlichkeit nicht zutreffen. Die Stellungnahme zu diesen Punkten läßt sich durch folgende Leitsätze kennzeichnen:

1. Debellation: Die militärische Niederringung allein („debellatio") kann den Untergang des deutschen Staates nicht herbeigeführt haben, da sie ein rein faktischer Vorgang ist, an den sich nicht automatisch eine derartige Folgerung knüpft. Die „debellatio" öffnet erst dem Sieger die rechtliche Möglichkeit, durch den besonderen Akt der Annexion den besiegten Staat zum Untergang zu bringen. Die Potsdamer Beschlüsse haben jedoch eine derartige Annexion ausdrücklich abgelehnt. Im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch ausgedrückt: Da erst „conquest" = Eroberung = debellatio (vom Standpunkt des Siegers) und „annexation" zusammen die „subjugation" ergeben, eine Annexion aber nicht vorliegt, kann auch nicht von einer Subjugation gesprochen werden.
2. Bedingungslose Übergabe („unconditional surrender"): Die Kapitulation ist ein rein militärischer Vorgang; er bedeutet die bindende Erklärung des zuständigen Wehrmachtsbefehlshabers, den militärischen Kampf angesichts der erlittenen Niederlagen nicht weiter fortsetzen zu können oder zu wollen. Nur in diesem Sinn sind die entscheidenden Kapitulationserklärungen vom 7. Mai 1945 (Reims) und 8. Mai 1945 (Berlin) zu verstehen.

Eine Kapitulationserklärung von Dönitz als dem angeblich letzten Chef einer nationalen deutschen Regierung gibt es nicht, sondern nur seine Mitteilung von der Kapitulation und der sich hieraus ergebenden Folgerungen. Im übrigen wäre Dönitz, dessen Stellung als Regierungs- beziehungsweise Staatsoberhaupt selbst nach damaligem Staatsrecht nicht unbestritten ist, zur Abgabe einer „politischen Kapitulationserklärung" gar nicht befugt gewesen (so insbesondere Laun). Im übrigen kann mangels Effektivität von einer Ausübung der Staatsgewalt durch eine Regierung Dönitz nicht die Rede sein, da Dönitz sich gänzlich isoliert in Flensburg befand und ihm nur der Rundfunk zur Verfügung stand.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „bedingungslose Kapitulation", wie er von alliierter Seite seit der Konferenz von Casablanca als Kriegsziel offiziell verkündet wurde, eine ganz andere Bedeutung hat, als ihm in gedankenloser Weise heute vielfach unterstellt wird. Er bedeutet, daß im Gegensatz zu 1918 die Alliierten im zweiten Weltkrieg nicht gewillt waren, mit Deutschland in Verhandlungen über einen Waffenstillstand oder Frieden zu treten, erst nachdem durch Vorschlag und Annahme von Vorbedingungen die eigentlichen Verhandlungen zustande kamen. Es handelt sich also bei dem Ausdruck „bedingungslose Kapitulation" um die von alliierter Seite erhobene Forderung, die entscheidenden Verhandlungen ohne vorherigen Abschluß eines auch die Alliierten bindenden Vertrages zu führen. Die englische Formel „no negotiated peace" bedeutet also nicht, daß kein Friedensvertrag geschlossen werden könnte, er bedeutet auch nicht, daß durch einen derartigen Friedensvertrag nicht auch die Alliierten bestimmte Pflichten übernehmen, sondern er bedeutet ausschließlich, daß den Friedensverhandlungen keine Vorverträge vorangehen, durch die die Alliierten zur Anerkennung bestimmter Regelungen in dem kommenden Friedensvertrag gebunden würden. Die Alliierten sollen — das ist der Sinn des „unconditional surrender" — bei der Friedensgestaltung freie Hand haben. Rechtliche Bindungslosigkeit für den Friedensschluß, nicht aber rechtliche Bindungslosigkeit nach dem Friedensschluß ist die eigentliche Bedeutung dieser so oft falsch zitierten Formel.

Daß die „bedingungslose Kapitulation" nicht den Untergang des deutschen Staates bewirkt hat, ergibt sich auch daraus, daß zum Beispiel Italien, das ebenfalls bedingungslos kapituliert hat, nicht weniger als zwei Waffenstillstandsverträge abgeschlossen hat. Dabei ist trotz dieser „bedingungslosen Kapitulation" niemals ernsthaft der Gedanke vertreten worden, daß dadurch der italienische Staat untergegangen sei. Die Tatsache der bedingungslosen Kapitulation vermag also den Untergang des Staates nicht herbeizuführen.

3. Fehlen einer deutschen Regierung: Auch das Fehlen einer deutschen Gesamtregierung kann kein Grund sein, den Weiterbestand des deutschen Staates abzulehnen. Abgesehen davon, daß ein vorübergehendes Fehlen einer unabhängigen Regierung nicht die Annahme des Untergangs der staatlichen Rechtspersönlichkeit zur Folge hat (vergleiche den Hinweis im unten zitierten schweizerischen Urteil auf die Lage der Vichy-Regierung in Frankreich während der deutschen Besetzung!), können die Alliierten sich auf diesen Umstand deshalb nicht berufen, weil sie ihn absichtlich herbeigeführt haben. Gegen den überwiegenden Willen des deutschen Volkes ist kraft Besatzungsrechtes die Bildung einer deutschen Regierung bisher nicht zugelassen worden.

Nach dem allgemein auch im Völkerrecht geltenden Grundsatz, daß niemand einem anderen, den er an der Erfüllung von Rechten und Pflichten gehindert hat, wegen dieser Nichterfüllung Rechtsnachteile zufügen darf (Grundsatz des sogenannten Venire contra factum proprium: anglo-amerikanischer Grundsatz: „estoppel"-Prinzip), läßt sich aus der Tatsache der noch fehlenden deutschen Gesamtregierung nicht die Folgerung ableiten, der Staat sei untergegangen.

Dies wäre allenfalls zuzugeben, wenn überhaupt keine Staatsgewalt vorhanden wäre. Da aber den vier Mächten beziehungsweise dem Kontrollrat die Ausübung der „supreme authority" übertragen wurde, von der er treuhänderisch Gebrauch zu machen hat, ist formell jedenfalls die Durchführung der staatlichen Hoheitsausübung gesichert, wobei dahingestellt bleiben kann, ob der Kontrollrat als De-facto-Regierung anzusehen ist oder nicht und ob er deutsche oder fremde Staatsgewalt ausübt.

Da im Sinne der alten Staatselementenlehre (Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt) Deutschland auch unter den gegenwärtigen Ausnahmeverhältnissen noch als Staat anzusehen ist, ferner das allgemeine Staatsgefühl und der Wunsch nach Wiedergewinnung der vollen gesamtstaatlichen Handlungsfähigkeit — sowohl in völkerrechtlicher wie in staatsrechtlicher Hinsicht — durchaus lebendig sind, also keine „Desintegration" vorliegt, und schließlich auch die bedingungslose Kapitulation nicht den Untergang bewirkt haben kann, besteht der deutsche Staat als Rechtssubjekt noch fort. Nicht seine Rechtsfähigkeit, sondern nur seine Handlungsfähigkeit ist beschränkt.

Daß diese Ansicht auch die in Fachkreisen allgemein geteilte ist, ergibt sich aus den beiden ersten Entschließungen, die auf der Tagung der deutschen Völkerrechtslehrer im April 1947 in Hamburg einstimmig angenommen wurden:

„ I. Das Deutsche Reich ist auch nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht und der Besetzung ein Staat mit eigenen Staatsangehörigen und ein Rechtssubjekt im Sinne des allgemeinen Völkerrechts geblieben.

II. Es ist als ein solches Rechtssubjekt Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft, an deren Normen gebunden und zur Mitarbeit fähig und berufen."

Ist damit klargestellt, daß die Grundfrage der völkerrechtlichen Problematik, nämlich die nach dem Weiterbestand des deutschen Staates, nahezu geschlossen im bejahenden Sinn beantwortet wird, so gehen zur Zeit noch die Meinungen über die rechtliche Charakterisierung der gegenwärtigen Besatzungspraxis — weniger dem Inhalt als der begrifflichen Präzisierung nach — noch auseinander.

Laun hält den Tatbestand der Occupatio bellica für gegeben, kommt aber angesichts der Tatsache, daß die Alliierten sich durch die hierfür gegebenen Grundsätze — insbesondere die Haager Landkriegsordnung — nicht für gebunden erachten, zu der Annahme eines faktischen Sonderrechts. *von Mangold* kennzeichnet den gegenwärtigen Zustand als treuhänderische Verwaltung unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und damit auch des III. Teils der Landkriegsordnung. *Peters* spricht ganz allgemein von kriegerischer Besetzung, während *Budde* zwar rechtlich ebenfalls eine Occupatio bellica, faktisch jedoch eine Occupatio pacifica für gegeben ansieht. *Schlochauer* kommt unter Hinweis auf die Handlungsunfähigkeit Deutschlands zu der Charakterisierung als Occupatio mixta, während *Zinn* und *Geiler* den interventionalen Charakter der — im übrigen — kriegerischen Besetzung betonen. Von den Autoren, die den Weiterbestand des deutschen Staates ablehnen, spricht *Abendroth* von einem Kondominium Deutschland, während *von Kempski* sich für die Annahme eines Koimperiums auf Grund der Subjugation erklärt hat.

Doch diese Unterschiedlichkeit in der Bezeichnung darf nicht dahin mißverstanden werden, als ob in Wirklichkeit allzu große inhaltliche Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Meinungen bestünden. Es handelt sich vielmehr um die Annahme einer Sonderform der kriegerischen Besetzung, wobei nur dieses oder jenes Moment, das sie besonders charakterisiert, verschieden hervorgehoben wird.

Vor allem aber zeigt sich, daß mit sehr wenigen Ausnahmen der Weiterbestand des deutschen Staates durchgängig bejaht wird und die Kondominialtheorien Kelsens nahezu einhellig abgelehnt werden, zumal auch die wenigen Autoren, die sonst in vielen Punkten Kelsen zu folgen geneigt sind, durch die Betonung des Treuhandgedankens sich doch wieder stark von ihm distanzieren.

Diese Grundhaltung wird aber nun keineswegs nur in der Wissenschaft und Praxis in Deutschland eingenommen, was zu dem Einwand führen könnte, daß es sich hierbei um die politische Zweckmäßigkeitsansicht eines besiegten Staates handele. Vielmehr teilt auch das Ausland, und zwar sowohl im einschlägigen Schrifttum als auch in der Gerichtspraxis, diesen Standpunkt.

IV. Die Stellungnahme des Auslandes

Es sind bisher nur die nachstehenden Äußerungen des Auslandes bekanntgeworden. Immerhin vermögen auch sie schon einen interessanten Überblick über die allgemeinen Tendenzen zu geben.

Österreich:

Eine Entscheidung des österreichischen Bundesgerichts stellt ausdrücklich fest, daß der deutsche Staat noch besteht und daß ebenso die deutsche Staatsangehörigkeit im alten Sinn noch vorhanden ist (Entscheidung vom 24. Januar 1946, *Juristische Blätter* Bd. 68 [1946] S. 142).

Schweiz:

Das Obergericht des Kantons Zürich entschied durch Urteil vom 1. Dezember 1945 (*Schweizerische Juristen-Zeitung* 1946, S. 31), daß der deutsche Staat noch besteht, da nicht die militärische Besiegung als solche (debellatio), sondern nur eine hinzutretende Annexion, die aber durch die Potsdamer Beschlüsse gerade abgelehnt wurde, den Untergang des Staates hätte herbeiführen können. Die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland wird als Occupatio bellica bezeichnet, die Ausübung der Staatsgewalt in Deutschland durch die Besatzungsmächte erfolge in treuhänderischer Weise. Bemerkenswert ist bei dieser Entscheidung noch, daß sie sich ausdrücklich — wenn das Gericht seine Entscheidung auch ganz selbständig begründet — auf eine amtliche Äußerung des Chefs der Justizverwaltung beruft, so daß diese im Urteil zum Ausdruck gekommene Deutung nicht nur die Ansicht der Richter ist, sondern auch die offizielle Stellungnahme der amtlichen Stellen der Schweizer Bundesregierung darstellt.

Aus dem völkerrechtlichen Schrifttum der Schweiz sind bisher nur zwei Aufsätze bekanntgeworden, die jedoch im Wortlaut zur Zeit nicht vorliegen, so daß außer dem Hinweis, daß sie keine Stellungnahme zugunsten der Kelsenschen Theorien enthalten, keine nähere Darstellung gegeben werden kann: *Sauser-Hall* im *Annuaire Suisse*, 1946, und *Peter*, „Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands unter dem Besatzungsregime" (*Schweizer Monatshefte*, 1946 [Bd. 26] Nr. 1, S. 8).

Vereinigte Staaten von Amerika:

Es liegt keine offizielle Äußerung der amerikanischen Regierung vor, derzufolge sie sich die These von Kelsen, insbesondere seine Kondominialtheorien, zu eigen gemacht hätte. Im Gegenteil, der amerikanische Zonenbefehlshaber in Deutschland, General *Clay*, hat, wie selbst der *Tagesspiegel* berichtet, die Erklärung abgegeben, daß Deutschland als Staat noch besteht. Soweit führende Angehörige der amerikanischen Besatzungsbehörde — insbesondere von OMGUS — sich vor deutschen Fachkreisen geäußert haben, war nicht zu verkennen, daß sie stark von Kelsens Thesen beeindruckt waren, ohne sie jedoch als offizielle Meinung ihrer Dienststellen gelten lassen zu wollen. Freilich scheint diese Übereinstimmung mit Kelsen weniger seine Kondominialkonstruktion zu betreffen als vielmehr die sich bei ihm daraus ergebende Nichtgeltung der Haager Landkriegsordnung und die Erklärung, daß nunmehr die Alliierten Träger der Souveränität in Deutschland sind. Dies kam auch während der Verhandlungen mit Schweden zum Ausdruck, über die der schwedische Außenminister vor dem Staatsrat in der Sitzung vom 1. November 1946 einen interessanten und ausführlichen Bericht abgab, der erkennen läßt, wieweit sich die Vereinigten Staaten bewußt sind, daß das gegenwärtige Besatzungsregime in Deutschland von allen bisher üblichen Formen abweicht und gewisse sich daraus ergebende Forderungen mit dem bisher geltenden Völkerrecht nicht vereinbar sind.

Bezeichnend für die Stellungnahme der Vereinigten Staaten als Besatzungsmacht ist die Tatsache, daß bei den Genehmigungen der süddeutschen Länderverfassungen kein Einwand gegen die Feststellungen der hessischen und der nordwürttembergischen Verfassung erhoben wurde, in denen diese Länder sich ausdrücklich als Gliedstaaten der deutschen Republik bezeichneten, also eines bereits bestehenden deutschen Staates. Noch bemerkenswerter ist in diesem Zusammenhang das amerikanische Verhalten im Fall Bayern. Als im Entwurf hinsichtlich der Staatsangehörigkeit die Bestimmung vorgesehen war, jeder bayerische Staatsangehörige erwerbe beim Beitritt Bayerns zu einem demokratischen deutschen Bundesstaat zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit, konnte hieraus nur gefolgert werden, daß die bayerischen Staatsangehörigen vor einem solchen Beitritt noch keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Gegen diese Auffassung wandte sich die amerikanische Militärregierung, so daß der Verfassungsausschuß sich zur Streichung dieses Artikels veranlaßt sah. Außerdem hat General *Clay* in dem Schreiben, mit dem er die Verfassung genehmigte, ausdrücklich festgestellt, daß die Militärregierung „in keiner Weise ihre Zustimmung zu einem Separatismus Bayerns oder eines anderen deutschen Staates erteilt" (Sitzungsberichte S. 240). Ein solches Verbot separatistischer Tendenzen wäre sinnlos, wenn nicht die über den Ländern stehende Einheit Deutschland und damit ein als Rechtspersönlichkeit noch existierender deutscher Staat anerkannt würden.

Aus allen diesen Äußerungen amtlicher amerikanischer Stellen ergibt sich, daß die allgemeine Haltung der Vereinigten Staaten durchaus zu einer Annahme des Fortbestan-

des des deutschen Staates tendiert, wenngleich manche anderen Folgerungen aus den Kelsenschen Konstruktionen gern anerkannt werden, zumal auch die Dienststellen der Besatzungsbehörden der Auffassung sind, daß mit dem gegenwärtigen Besatzungsregime in Deutschland eine ganz neue und auch nur sehr schwer in die Form einer gewöhnlichen Occupatio bellica zu pressende Entwicklung begonnen habe.

Großbritannien:

In einer Gerichtsentscheidung im Fall Rex von Botrill ex parte Küchenmeister (1946) der Kings Bench Division (1 K. B. 41) wurde eine nach der englischen Gerichtsverfassung die Gerichte bindende Erklärung des britischen Auswärtigen Amtes vorgelegt, die besagt, daß der deutsche Staat noch weiterbesteht, die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls noch wirksam ist und Großbritannien sich im Kriegszustand mit Deutschland befindet (vgl. *Cohn-London*, Zum rechtlichen Problem Deutschland, *Monatsschrift für deutsches Recht*, Jg. 1 [1947] Heft 6, S. 179). Dies wird durch eine Erklärung bestätigt, die Außenminister *Bevin* im Zusammenhang mit dem Fall Küchenmeister im englischen Unterhaus abgegeben hat. Es heißt darin:

> „Der Alliierte Kontrollrat ist diejenige Stelle, durch welche die Regierungsgewalt in Deutschland ausgeübt wird, aber seine Stellung und diejenige Deutschlands selbst sind ohne Präzedenz. Deutschland als Staat unterhält zwar keine Auslandsbeziehungen, und der Status sowohl als die Aufgaben müssen sich daher, soweit internationale Gesichtspunkte in Frage kommen, nach den obwaltenden Umständen entwickeln."

Im englischen Schrifttum finden sich — soweit bisher bekanntwurde — keine Stimmen, die sich vorbehaltlos zu Kelsens Theorien bekennen. Am nächsten scheint ihm *Schwarzenberger* zu kommen (*Law Quarterly Review*, Bd. 62 [1946] S. 97). Zwar bemerkt *Lauterpacht* in dem maßgebenden „International Law" (6. Auflage 1946, S. 519), bis zur Errichtung einer unabhängigen deutschen Regierung, die das Recht zum Abschluß von Verträgen frei ausüben und diplomatische Beziehungen unterhalten kann, müsse die „international personality of Germany" als „suspended" gelten, was jedoch nur das Ruhen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis, nicht aber den Untergang des Staates zu bedeuten hat. Schon stärker nach Kelsen tendieren die Äußerungen Schwarzenbergers, die Niederlage Deutschlands sei durch die „debellatio" besiegelt — die aber gerade nach anglo-amerikanischer Auffassung ein rein faktischer Vorgang und ohne automatische Rechtsfolge im Sinne des Untergangs der Staatspersönlichkeit ist — und die Besatzungsmächte übten die Souveränität „innerhalb dessen, was einst Deutschland war," aus. Doch aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß damit jedenfalls nicht zwingend die Verneinung der Weiterexistenz des deutschen Staates verbunden ist, denn er hebt ausdrücklich hervor, daß der „Verzicht auf den Schutz, den sonst der besiegte Feind aus dem vereinbarten oder gewohnheitsmäßig geltenden Kriegsrecht genießt, für alle Länder, die bedingungslos kapituliert haben, gilt." Damit ist zwar die Nichtgeltung der Haager Landkriegsordnung behauptet, aber nichts gegen den Weiterbestand des deutschen Staates eingewandt, denn wenn Deutschland in dieser Hinsicht wie Italien behandelt wird, so hat es seine Rechtsstellung als Staat ebensowenig verloren wie Italien, für das eine solche Behauptung nie aufgestellt wurde. Dadurch zeigt sich wiederum, daß die politische Entwicklung Kelsen nicht gefolgt ist.

Am interessantesten sind in diesem Zusammenhang jedoch die Äußerungen von Dr. *Mann* in einem im März 1947 vor der Grotius Society in London gehaltenen Vortrag über Deutschlands heutigen Status (englischer Originaltext: *Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht*, Jg. 1 [1948] Heft 1; deutsche Übersetzung: *Süddeutsche Juristen-Zeitung*, Jg. 2 [1947] Nr. 9, S. 465). Mann beschäftigt sich eingehend mit den Kelsenschen Theorien und kommt zu ihrer Ablehnung. In sehr sorgfältigen Untersuchungen weist er nach, daß die vier Besatzungsmächte zwar die „Regierungsgewalt mit Bezug auf Deutschland", aber „weder in Deutschland als Ganzem noch einzeln in ihren Besatzungszonen territoriale Souveränität übernommen" haben, daß Deutschland zwar kein „unabhängiger souveräner", wohl aber ein „abhängiger Staat" sei, wobei er ausdrücklich betont: „Der deutsche Staat ist kein neuer Staat. Er ist derselbe Staat, der unmittelbar vor der Berliner Deklaration bestand. Seine Identität blieb erhalten, obwohl sein Status beeinträchtigt und herabgemindert wurde." Unter mannigfachen Hinweisen gegen Kelsen stellt er fest, daß die genaue rechtliche Kennzeichnung der gegenwärtigen Rechtslage nicht die eines Kondominiums — so Kelsen —, sondern die eines Koimperiums ist, wobei er den Unterschied dahingehend formuliert: „Während Kondominium die Souveränität einer Gemeinschaft von Staaten über ein ihnen gemeinsam gehörendes Gebiet ist, liegt Koimperium vor, wenn mehrere Staaten gemeinsam in einem Gebiet, das einem anderen Staat gehört, Staats- oder Regierungsgewalt ausüben. Koimperium im Gegensatz zu Kondominium ist ein Typus treuhänderischer Verwaltung." Diese letzte Feststellung mit dem Hinweis auf die Treuhandverwaltung gemäß Artikel 81 der Charta der Vereinten Nationen ist ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt, der die ganze Kluft gegenüber der Konstruktion Kelsens aufzeigt. Denn Kelsen erwähnt von dem naheliegenden Treuhandgedanken kein Wort, weil er Bindungen bringt, die er in seinem Streben nach absoluter rechtlicher Bindungslosigkeit der Kondominialmächte gegenüber Deutschland vermieden wissen will.

*

Betrachtet man diese bisher bekanntgewordenen Stellungnahmen des Auslandes, so ergibt sich, daß für die Schweiz und Großbritannien Äußerungen von Regierungsseite vorliegen, die den Weiterbestand des deutschen Staates bejahen. Ebenso liegen für Österreich, die Schweiz und Großbritannien Gerichtsentscheidungen in diesem Sinne vor. Und schließlich zeigen die Äußerungen des ausländischen Schrifttums, daß auch die Wissenschaft diesen von den amtlichen Stellen und Gerichten eingenommenen Standpunkt für richtig hält. Damit steht fest, daß Kelsens Kondominialtheorie nicht nur im Schrifttum, sondern auch durch die Praxis der Gerichte und auch die bisher mit der Frage offiziell befaßten politischen Stellen des Auslandes einhellig abgelehnt worden ist (so *Cohn-London* aaO. S. 180), woraus weiter folgt, daß für die Frage des Weiterbestandes des deutschen Staates die wissenschaftliche Meinung des In- und des Auslandes nahezu einstimmig den Standpunkt einnimmt, daß der deutsche Staat noch besteht.

Damit ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die weiteren Auseinandersetzungen über die völkerrechtliche Lage Deutschlands gegeben. Galten die bisherigen Äußerungen vor allem der Entgegnung auf die Kelsenschen Thesen und kann nunmehr die Erörterung über den Fortbestand des deutschen Staates auf Grund der Potsdamer Beschlüsse als vorläufig abgeschlossen gelten, so ist zu erwarten, daß nunmehr auch die noch ausstehenden Fragen — Geltung der Haager Landkriegsordnung oder entsprechender allgemeiner Völkerrechtssätze, Stellung des Kontrollrats und der Zonenbefehlshaber, Verhältnis von altem Reichsrecht und altem sowie neuem Reichsrecht zum Besatzungsrecht verschiedenster Prägung, Wahrnehmung des Schutzes Deutscher im Ausland, Fragen zum Friedensvertrag, Reparationen und so weiter — der Klärung entgegengehen. Dabei dürfte vor allem der in den bisherigen Diskussionen bereits verschiedentlich zutage getretene Treuhandgedanke eine wesentliche Rolle spielen und dazu führen, die Kluft zwischen den verschiedenen Stellungnahmen zu überbrücken. Wieweit darüber hinaus die deutsche Völkerrechtswissenschaft in der Lage sein wird, gerade unter Betonung dieses Gedankens einen konstruktiven Beitrag zu den allgemeinen Problemen der völkerrechtlichen Neuordnung zu leisten, bleibt abzuwarten. Immerhin darf schon jetzt festgestellt werden, daß die erste Etappe der bloßen Reaktion auf die mit der Potsdamer Regelung geschaffene Rechtslage nunmehr beendet ist und bereits Ansätze dafür vorhanden sind, daß die Arbeiten der Fachkreise über die gegenwärtige deutsche Problematik hinausgreifend sich mit der allgemeinen Entwicklung der völkerrechtlichen Neuordnung beschäftigen.

Das System der Provisorien

Die Zentralverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung Berlins

Dritter Teil

Von Alexander Kohn-Brandenburg

Die Zentralverwaltungen

Wie die Alliierten überall in Deutschland, fanden auch die sowjetischen Militärbehörden in ihrer Zone eine völlig zerfallene und funktionsunfähig gewordene deutsche Verwaltung vor, die erst wieder von unten her aufgebaut werden mußte. Dieser Aufbau zeigt in der Ostzone drei verschiedene Abschnitte:

1. die Periode der autonomen Gemeindeverwaltungen,
2. den Aufbau der Verwaltungen der föderalen Länder und Provinzen,
3. den Aufbau der Zentralverwaltungen.

Die Entwicklung drängte sich auf fünf Monate zusammen; die einzelnen Abschnitte überschneiden sich daher. Die Periode der autonomen Landkreise in den Westzonen hat ihre gleichlaufende Erscheinung in der Ostzone: die Gemeindeverwaltung war zunächst die einzige und nahezu unbeschränkt herrschende deutsche Verwaltungsinstanz in ihrem Bereiche. Der Bürgermeister als exekutives Organ schöpfte seine Legitimation einzig aus der Vollmacht, die er vom örtlichen Militärkommandanten erhielt. Probleme der Versorgung, insbesondere der Ernährung, machten diesen Zustand unhaltbar und drängten zu höher organisierten Verwaltungseinheiten. So wurden die Länder- und Provinzialverwaltungen wieder aufgebaut (vgl. Europa-Archiv S. 226). Sie beschränkten sich zu Beginn auf wirtschaftliche Aufgaben: Wiederingangsetzen der Industrie, des Verkehrs, Brennstoff- und Ernährungswirtschaft. Erst durch Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung vom 22. Oktober 1945 erhielten die Provinzial- und Länderverwaltungen den Charakter von Regierungen und das Recht, für ihr Gebiet Gesetze und Verordnungen zu erlassen (1)*).

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung begründet in diesem Befehl sein Recht, die oberste Gewalt in der Sowjetzone selbst auszuüben und die Provinzial- und Länderverwaltungen zu legislativer Tätigkeit zu ermächtigen, aus dem Viermächteabkommen über die Schaffung eines Kontrollverfahrens in Deutschland und aus der Erklärung der Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland vom 5. Juni 1945 (vgl. Europa-Archiv S. 213 ff.).

Durch Befehl der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) wurden am 27. Juli 1945 „Deutsche Verwaltungen in der sowjetischen Ostzone" eingesetzt (2); am 13. September 1945 wurde die Errichtung dieser „Zentralverwaltungen" der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung in der Tagespresse mitgeteilt. Die Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Ländern erfolgte durch die Vereinbarungen zwischen den Länder- und Provinzialregierungen und den Präsidenten der Zentralverwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energie, Handel und Versorgung, Landwirtschaft und Ernährung und Verkehr vom 10. Februar 1947, durch die Beschlüsse der Konferenz der Wirtschaftsminister der Landes- und Provinzialregierungen und der Präsidenten der deutschen Zentralverwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energie am 18. April 1947 und durch Befehl Nr. 138 vom 4. Juni 1947. Durch die Befehle und Vereinbarungen wurde — mindestens für die Zentralverwaltungen mit wirtschaftlichen Aufgaben — eine klare Arbeitsgrundlage geschaffen.

*) Die Zahlen in Klammern weisen auf die im Anhang beigefügten Anmerkungen hin.

Gegenwärtig bestehen folgende Zentralverwaltungen:

1. Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 77—78.
   Präsident: Gustav *Brack*.
   Abteilungen: Erfassung der arbeitsfähigen Bevölkerung; Arbeitslenkung und Verteilung der Arbeitskraft; Ausbildung und Umschulung von Arbeitskräften; Tarife der Arbeiter und Angestellten; Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Sozialfürsorge und Sozialversicherung; Wohnungs-, Siedlungswesen; Sozialversicherung; Betreuung von Mutter und Kind; Arbeit an den Massen, kulturelle Betreuung; Juristische Abteilung; Allgemeine Verwaltung; Verwaltung und Haushalt; Präsidialbüro.
2. Deutsche Zentralverwaltung für Brennstoffindustrie und Energie, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
   Präsident: *Sobottka*.
   Abteilungen: Präsidialabteilung; Planung und Statistik; Produktion Kohle; Produktion Treibstoff; Zentrale Bergbau-Inspektion; Elektroenergie; Versorgung mit festen Brennstoffen; Versorgung mit Treibstoffen; Spezialabteilung; Verwaltung.
3. Deutsche Zentralfinanzverwaltung, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
   Präsident: H. *Meyer*.
   Abteilungen: Finanzorganisation und Revision; Personalabteilung; Haushalt; Steuern und Zölle; Besitz- und Verkehrssteuern; Verbrauchssteuern, Zölle; Erträge, Vermögen, Gemeindefinanzen; Geld, Kredit; Versicherung; Preisbildung; Zentralfinanzkasse.
4. Deutsche Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
   Präsident: Professor Dr. *Zetkin*.
   Abteilungen: Hauptbüro; Wissenschaft; Organisation; Finanzen und Wirtschaft; Heilwesen; Heilfürsorge; Hygiene und Epidemiologie; Ernährungs- und Nahrungsmittelkontrolle; Medizinische Industrie.
5. Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
   Präsident: *Handke*.
   Abteilungen: Haushalt, Personal, Verwaltung; Planung und Statistik; Erfassung und Beschaffung von landwirtschaftlichen Gütern; Lebensmittelindustrie; Verteilung und Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Kontrolle der Erfassung und Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern; Handel und Versorgung mit gewerblichen Verbrauchsgütern; Finanzierung, Preisbildung und Eichwesen; Transport und Verkehr; Außenhandel und Interzonenverkehr.
6. Deutsche Zentralverwaltung der Industrie, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
   Präsident: Leo *Skrzypszynski*.
   Abteilungen: Verwaltung und Personal; Planung und Statistik; Technisch-konstruktive Lenkung der Industrie; Operative Industrielenkung; Bergbau, Chemie, Bauwirtschaft, Holz und Altstoffe; Eisen- und Metallerzeugung; Textilien, Papier; Interzonenverkehr; Organisation der Industrie; Betriebswirtschaft / Preiskontrolle.
7. Deutsche Verwaltung für Inneres, Berlin-Wilhelmsruh, Kurze Straße 5.
   Präsident: *Reschke*.
   Abteilungen: Präsidium; Leiter der Abteilung Polizei; Polizeipräsident in Potsdam; Leiter der Abteilung Kriminalpolizei.

8. Deutsche Justizverwaltung, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 49 bis 52.
Präsident: Reichsminister a. D. Dr Eugen *Schiffer.*
Abteilungen: Leiter des Zentralbüros: Neuaufbau der Justizbehörden und Organisation der Justizverwaltung, Statistik; Personalien; Tätigkeit der Gerichte; Tätigkeit der Staatsanwaltschaften Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher; Strafvollzug, Personalien; Gesetzgebung, Gesetzgebungsarchiv, Zeitschrift, Zentralverordnungsblatt, Presse, Rundfunk; Ausbildungs-, Prüfungswesen; Haushalt und sonstige allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

9. Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
Präsident. Edwin *Hoernle.*
Abteilungen: Personalabteilung; Wirtschaftsabteilung; Planung; Landeskultur; Betriebswirtschaft; Technik; Kuratorium für Technik; Veterinärwesen; Zentralforstamt; Zentralvermessungsamt; Landarbeiterfragen; Genossenschaften; Berufsbildung; Kartoffelkäferabwehrdienst.

10. Zentralverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
Präsident: Dr. Wilhelm *Schroeder.*
Abteilungen· Präsidialabteilung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Recht; Postwesen; Fernmeldewesen; Personalwesen; Maschinen, Fahrzeuge; Bauwesen.

11. Deutsche Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Klosterstraße 80—85.
Präsident: Professor Dr. Bruno *Gleitze.*
Abteilungen: Landwirtschaft; Bevölkerung; Wirtschaft; Handel und Verkehr; Finanzen; Personal; Beschaffungswesen.

12. Zentralverwaltung für deutsche Umsiedler, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
Präsident: Rudolf *Engel.*
Abteilungen: Innere Verwaltung; Organisation, Transport; Wirtschaft; Finanzen; Sanitätswesen; Ausländische Spenden.

13. Deutsche Zentralverwaltung des Verkehrs, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
Präsident: Dr. Wilhelm *Fitzner.*
Abteilungen: Präsidialabteilung; Finanzabteilung; Rechtsabteilung; Personalabteilung; Statistische Abteilung; Verwaltungsabteilung; Hauptbüro; Dolmetscherbüro.

14. Deutsche Reichsbahn-Hauptverwaltung, Berlin W 8, Voßstraße 33.
Präsident: *Besener.*
Abteilungen: Verkehrs- und Tarifabteilung; Betriebsabteilung; Maschinentechnische Abteilung; Bauabteilung; Werkstättenabteilung.

15. Generalinspektion Wasserwirtschaft, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
Präsident: Dr. *Herbst*
Abteilungen: Schiffahrt und Häfen; Wasserstraßen; Wasserwirtschaft; Werften und Schiffahrt.

16. Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
Präsident: *Banaschak.*
Abteilungen: Kraftverkehr; Straßenwesen.

17. Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.
Präsident: Paul *Wandel.*
Abteilungen: Personalabteilung; Interne Verwaltung und Wirtschaftsangelegenheiten; Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Statistik; Hochschulen und Wissenschaft; Schulwesen; Fachschulwesen; Zentralschulbildstelle; Sozialerziehung; Kunst und Literatur; Kulturelle Aufklärung; Rundfunk: Haushalt; Rundfunk: Technik; Verlagswesen

18. Deutsches Institut für sozialökonomische Probleme, Berlin-Weißensee, Parkstraße 71.
Präsident: *Steinbüchel.*
Finanzabteilung.

19. Deutsche Verwaltung für Interzonen- und Außenhandel in der sowjetischen Zone.
Abteilungen: Allgemeine Verwaltung, Planung und Statistik, Export, Import, Kontrolle, Handelspolitik, Handelsvertretungen, Verkehr.

Stellung der Zentralverwaltungen

Die deutschen Zentralverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone sind keine Ministerien, in ihrer Gesamtheit auch keine Zonenregierung. Sie sind Organe der SMAD, die man als eine Art deutscher Verwaltung der SMAD bezeichnen könnte. Ihre Funktionen sind vorwiegend beratender, planender und vorschlagender Art. Eigene Legislative und Exekutive fehlen. Die Anweisungen der Zentralverwaltungen werden durch die Länderexekutive ausgeführt. Sie unterstehen keiner deutschen Kontrolle und sind von keiner deutschen Dienststelle abhängig. Ihre Leiter, die Präsidenten, sind von der SMAD berufen und in personeller und sachlicher Hinsicht für ihre Amtsführung nur ihr verantwortlich. Sie sind Disziplinarvorgesetzte der in ihren Verwaltungen beschäftigten Beamten und Angestellten.

Von seiten der SMAD wurde immer wieder betont, daß die Einrichtung der deutschen Zentralverwaltungen ausschließlich durch die Notwendigkeit einer Verwaltungs- und Planungstätigkeit auf der Überländerebene bedingt sei und auf keinen Fall einen Vorgriff auf eine gesamtdeutsche Entwicklung darstelle. Die Zentralverwaltungen nehmen damit eine eigenartige Stellung ein: sie sind eigentlich keine deutschen Dienststellen, da sie nur durch die SMAD legitimiert sind, sie haben aber Kompetenzen und Aufgaben, die doch wieder auf deutsche Dienststellen schließen lassen. Ihr Behördencharakter ist strittig; selbst von Kreisen, die den Zentralämtern nahestehen, wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß sie ihrer Natur nach eher Körperschaften des öffentlichen Rechts als Behörden seien. Man wird wohl am ehesten in den Zentralverwaltungen Behörden sehen können, die auf Befehl einer Besatzungsmacht Funktionen des gegenwärtig inaktiven deutschen Gesamtstaates in einem durch militärisch-politische Notwendigkeiten abgegrenzten Verwaltungsraum ausüben.

Die Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber den Ländern ist nur für die wirtschaftlichen Zentralämter bekanntgeworden. Ihre Zuständigkeit geht — zumal nach der Schaffung der Wirtschaftskommission — sehr weit und deckt sich mit der der Wirtschaftskommission (siehe unten).

Eine der wichtigsten Aufgaben, die zu erfüllen sind, sind die Koordinierung der Länderinstanzen und die gemeinsame Planung. Diese Tätigkeit greift auch auf den Gebieten außerhalb der Wirtschaft, wie Finanzverwaltung und Unterrichtsverwaltung, auf Aufgaben und Kompetenzen über, die früher in den Bereich der Reichsministerien gehörten.

Der Geschäftsgang

Die Zentralverwaltungen verkehren mit den Fachministerien der Länder direkt, ohne Vermittlung der Ministerpräsidenten oder der Kabinette. Die Fachminister unterrichten, wenn notwendig, die Kabinette. Die Exekutive liegt immer bei den Länderinstanzen. Die Zentralverwaltungen koordinieren, regen an, arbeiten Anweisungen aus und überwachen die Durchführung der veranlaßten Maßnahmen. Die Durchführung erfolgt meist auf Befehl der SMAD. Das Nebeneinander der deutschen und der sowjetischen Verwaltung kompliziert das Bild des Geschäftsvorganges. Die mit Billigung der SMAD erlassenen Maßnahmen und Anweisungen werden den entsprechenden Fachministerien der Länder mitgeteilt. Gleichzeitig erläßt die SMAD von sich aus an ihre Militärkommandanturen und Verwaltungsabteilungen Richtlinien und Anweisungen zur Befolgung der Maßnahmen und Anweisungen der Zentralämter. Diese Anweisungen erfolgen meist in Form eines Befehls der SMAD an eine Mehrzahl von Personen und Körperschaften und verpflichten sie zur gemeinsamen Durchführung. Die mangelnde Exekutive der Zentralverwaltungen findet in diesem Verfahren einen ausreichenden Ersatz.

Die Zentralverwaltungen zeigen eine ausgesprochene Neigung zur Konzentration der Kompetenzen in ihrer Hand, während in den Ländern das Bestreben herrscht, auf der anfangs errungenen Selbständigkeit zu beharren. Im Laufe des Jahres 1946 gestaltete sich der Verkehr zwischen den Ländern und den Zentralverwaltungen immer schwieriger,

bis durch die bereits erwähnten Vereinbarungen vom 10. Februar und 18. April 1947 und durch den Befehl Nr. 138 vom 4. Juni 1947 eine Abgrenzung der Befugnisse erzielt wurde, aus der die Zentralverwaltungen wesentlich gestärkt hervorgingen. Eine entsprechende Schwenkung in der Politik der SMAD von der weitgehenden Dezentralisation der deutschen Verwaltung zur straffen Zentralisierung wichtiger Sachgebiete war dieser Entwicklung vorausgegangen.

Die Wirtschaftskommission der sowjetischen Besatzungszone

Am 12. Juni 1947 wurde auf Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung die Wirtschaftskommission der sowjetischen Besatzungszone als eine Art Dachorganisation der Zentralverwaltungen auf wirtschaftlichem Gebiet ins Leben gerufen.

Die Präsidenten der Zentralverwaltungen für Industrie, Handel und Versorgung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Brennstoff und Energie, sowie die ersten Vorsitzenden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Sowjetzone bilden zusammen die Wirtschaftskommission als oberste deutsche wirtschaftliche Instanz in der Ostzone. Die Länder sind nicht vertreten. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, doch werden meist Mitteilungen über den Verlauf der Sitzungen und die Beratungsgegenstände in der Tagespresse veröffentlicht.

Aufgaben und Zuständigkeit der Wirtschaftskommission

Der Aufgabenkreis der Wirtschaftskommission erstreckt sich auf die Zusammenfassung und Kontrolle des gesamten Wirtschaftslebens. Im einzelnen hat die Wirtschaftskommission folgende Funktionen:

1. Koordinierung der Zentralverwaltungen auf wirtschaftlichem Gebiet;
2. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Planung aller deutschen Verwaltungen in der Zone auf den Sachgebieten Produktion und Verteilung;
3. Sicherung der Erfassung der Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse der Industrie, der Landwirtschaft und der Fischerei nach einheitlichen Methoden;
4. Aufstellung und Durchführung von Produktionsplänen für Industrie und Handwerk;
5. Aufstellung von Verteilungsplänen zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung;
6. Kontrolle der Durchführung der Produktionserfassung und der Verteilungspläne;
7. Vorbereitung von Maßnahmen zur Lösung der bestehenden wirtschaftlichen Probleme;
8. Leistungssteigerung in den Ländern durch Organisation und Vereinheitlichung der Methoden und Arbeitssysteme;
9. Lenkung, Planung und Kontrolle der gesamten Kohlen-, Energie- und Ölwirtschaft.

Die Wirtschaftskommission ist oft mit dem Wirtschaftsrat der vereinigten britischen und amerikanischen Zone verglichen worden. Dieser Vergleich stimmt — in gewissen Grenzen — hinsichtlich der Aufgabe, stimmt aber nicht hinsichtlich der Organisationsform beider Gremien (vgl. Europa-Archiv S. 785).

Die Wirtschaftskommission ist ein von der Besatzungsmacht ernanntes Gremium von sieben Persönlichkeiten, die nach einer Kollegialverfassung arbeiten und deren Beschlüsse an die völlige Übereinstimmung aller Mitglieder gebunden sind. Aus der Aufgabenstellung der Wirtschaftskommission ist die Tendenz zur Zentralisierung und Zusammenfassung aller Kompetenzen zu entnehmen.

Der Zonenhaushalt des sowjetischen Besatzungsgebiets

Zur Durchführung zonaler Maßnahmen wurde erstmalig für das Rechnungsjahr 1947 ein Zonenhaushalt durch die deutsche Zentralfinanzverwaltung aufgestellt. Das Rechnungsjahr begann mit der Genehmigung des Haushalts durch die SMAD am 8. Mai 1947. Der Etat ist zahlenmäßig nicht genau bekannt, doch läßt sich ein Teil der Einnahmen aus Überweisungen der Länder an die Zentralfinanzverwaltung bestimmen. Außer diesen Überweisungen der Länder in Höhe von 5,2 Milliarden Reichsmark stehen auf der Einnahmeseite noch Einkünfte aus der Tätigkeit der Zentralverwaltungen.

Es betragen in Millionen Reichsmark:

	Mark Brandenburg	*Mecklenburg*	*Sachsen-Anhalt*	*Thüringen*	*Sachsen*	*Länder zusammen*
Einnahmen:	1529,9	868,6	1989,8	1583,7	2515,7	8487,7
Ausgaben:	1475,4	820,7	1958,3	1571,5	2489,3	8315,2
Überweisungen an die Zentralverwaltungen:	900	450	1200	1000	1650	5209

Die Bedeutung des Zonenhaushalts und der Umfang des Arbeitsbereichs der Zentralverwaltungen werden aus der Tatsache ersichtlich, daß die Überweisungen der Länder für den Zonenhaushalt etwas mehr als zwei Drittel der gesamten Einnahmen der Länder ausmachen und daß der Teil des Zonenhaushalts, der aus Länderüberweisungen stammt, nahezu doppelt so groß ist wie der Gesamtetat des größten Landes der Zone. Auf der Ausgabenseite stehen: Kosten für die Unterhaltung der Zentralverwaltungen, Ausgaben für wirtschaftliche und militärische Abrüstung, Maßnahmen zonalen Charakters, Besatzungs- und Reparationsleistungen. Die Länder haben auf diesen Gebieten keine weiteren Leistungen zu erbringen. Den Militärkommandanten ist aufgetragen, auf diese Tatsache Rücksicht zu nehmen und weitere Belastungen der Länder, Kreise und Gemeinden zu verbieten.

Das Publikationswesen der SMAD und der Zentralverwaltungen

Die SMAD wirkt im wesentlichen durch Befehle und Bekanntmachungen, die sich zum größeren Teil nur an einen engen Kreis von direkt Beteiligten wenden. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Befehle und Bekanntmachungen sind verstreut in der Tagespresse der Ostzone und in den Veröffentlichungen der Zentralverwaltungen zu finden. Eine Zusammenstellung ist im Verlag der sowjetischen Militärverwaltung unter dem Titel *Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland*, Sammelheft 1, 1945, und Heft 2, Januar bis Juni 1946, erschienen. Die Zentralverwaltungen haben ihren eigenen Verlag, den Deutschen Zentralverlag GmbH., Berlin C 2, Breite Straße 27, in dem die folgenden amtlichen Publikationsorgane herausgegeben werden:

Zentralverordnungsblatt für die sowjetische Besatzungszone,
enthaltend die Gesetze der Alliierten Kontrollbehörden, die wichtigsten Befehle der SMAD und die Verordnungen und Anordnungen der deutschen Zentralverwaltungen.

Statistische Praxis,
herausgegeben von Professor Bruno Gleitze, Berlin C 2, Klosterstraße 80—85, erscheint seit Oktober 1946 monatlich.

Die Versorgung,
amtliches Organ für die gesamte Ernährungswirtschaft, für Handel, Handwerk und Genossenschaften (vgl. Europa-Archiv S. 665 u. 980).
Redaktion: Dr. C. A. Werner, Berlin W 8, Leipziger Straße 7; erscheint seit August 1946 monatlich.

Neue Justiz,
Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft.
Redaktion: Wolfgang Weiß, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 49 bis 52; erscheint seit Januar 1947 monatlich.

Die Deutsche Landwirtschaft,
Redaktion: Dr. Josef Haue, Salzmünde bei Halle; erscheint seit Januar 1947 monatlich.

Der Verkehr,
Redaktion: Dr. Hans Baumann, Hans Nickel, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7.

Arbeit und Sozialfürsorge
erscheint seit März 1946 monatlich zweimal.

Deutsche Finanzwirtschaft,

Monatsschrift für Etat, Kredit und Preisfragen. Wissenschaftliche Mitarbeiter: Professor Dr. Bruno Gleitze, Stadtkämmerer a. D. Dr. Harald Heuer, Dr. Alfred Riewald, Reichsminister a. D. Dr. Eugen Schiffer, Professor Dr. Oswald Schneider. Redaktion: Wilhelm Boes, Berlin W 8, Leipziger Straße 5—7; erscheint seit April 1947 monatlich.

Die Struktur der Berliner Verwaltung

Was für ganz Deutschland galt — Zusammenbruch der gesamten Verwaltung und Versorgung vor und bei dem Eintreffen der alliierten Truppen —, galt in ganz besonderem Maße für den empfindlichen und komplizierten Organismus der ehemaligen Reichshauptstadt. Berlin war gewachsen, weil es Zentrale war, es war nur voll lebensfähig, wenn es nach allen Seiten hin Verbindungen mit dem übrigen Reich hatte. Die Entwicklung der letzten fünfundzwanzig Jahre hatte die Zentralisierung begünstigt: Berlin spezialisierte sich zum Gehirn des Reiches und bezahlte diese Funktion mit einer weitgehenden Abhängigkeit vom gesamten Reichsgebiet. Der letzte Abschnitt des Krieges hatte, lange schon bevor die ersten Truppen in Berlin einmarschierten, die wichtigsten Verbindungslinien empfindlich getroffen.

Als die sowjetischen Truppen am 2. Mai 1945 Berlin einnahmen, erhielt sich die Stadt nur noch notdürftig am Leben. Es dehnten sich vor ihnen weite Trümmerfelder, jede Äußerung urbanen Lebens hatte aufgehört. Die Versorgungsbetriebe ruhten, die Verkehrsmittel lagen still. Eine Verwaltung bestand nicht mehr.

Unter Führung der Besatzungsmacht entstanden sofort neue Verwaltungseinheiten, die Ortsbezirke, deren Leiter kommunale Funktionen wieder aufzunehmen versuchten. In kurzer Zeit wurde eine ganz Berlin umfassende Verwaltung ins Leben gerufen. Schon sechs Tage nach der Kapitulation, am 14. Mai 1945, ernannte die SMA Dr. Arthur *Werner* zum Oberbürgermeister und betraute ihn mit dem Aufbau der zentralen Stadtverwaltung (3). Der Oberbürgermeister und vier Stellvertreter bildeten zusammen den Magistrat, die oberste Behörde Berlins. Die Verwaltung wurde in siebzehn Abteilungen untergegliedert. Im Juli 1945 wurde Berlin auf Grund der „Feststellungen der Alliierten Regierungen über das Kontrollverfahren in Deutschland" vom 5. Juni 1945 (vgl. Europa-Archiv S. 215 und 220) der Alliierten Kommandantur in Berlin unterstellt (4). Die vier Besatzungsmächte übernahmen im Laufe des Juli 1945 die ihnen zugeteilten Sektoren (vgl. Europa-Archiv S. 227). Am 26. September 1945 wurde das Bezirksverfassungsstatut (5) erlassen, das die Organisation der Bezirksverwaltungen festlegte. Die eingesetzten Organe, Ortsvorsteher, Bezirksbürgermeister und Magistrat, waren von den Besatzungsbehörden eingesetzt. Ihre einzige Legitimation war diese Einsetzung. Eine eigene Rechtsgrundlage der Stadtverwaltung aus deutscher Legitimation fehlte und wurde bald als notwendig empfunden. In der Magistratssitzung vom 30. Oktober 1945 erhielt der jetzige Stadtkämmerer von Berlin, Dr. Friedrich *Haas*, den Auftrag, eine neue Verfassung für die Stadt Berlin auszuarbeiten. Am 8. November 1945 legte Dr. Haas den ersten Entwurf dem Magistrat zur Beratung vor. Der Entwurf wurde in zahlreichen Sitzungen beraten; es folgten gemeinsame Sitzungen des Magistrats mit dem Einheitsausschuß der vier antifaschistisch-demokratischen Parteien und den Bezirksbürgermeistern. Am 7. Januar 1946 beschloß der Magistrat über den Verfassungsentwurf und überreichte ihn der Alliierten Kommandantur zur Genehmigung. Diese lehnte den Entwurf ab und befahl am 28. März 1946 die Vorlage eines neuen Entwurfs zum 1. Mai 1946. Als Grundlagen des neuen Entwurfs bestimmte die Alliierte Kommandantur die Berliner Stadtverfassung von 1920 und die Änderungen von 1931.

Dr. Haas, der wieder mit der Ausarbeitung betraut wurde, legte dem Magistrat am 9. April 1946 einen neuen Entwurf zur Beratung vor. Ergebnis der Beratung war der Verfassungsentwurf des Magistrats vom 29. April 1946, der am 6. Mai 1946 der Alliierten Kommandantur übergeben wurde.

Das Komitee für öffentliche Verwaltung der Alliierten Kommandantur beriet bis Ende Juli — teilweise unter Zuziehung und Anhörung von Vertretern des Magistrats — über den Entwurf. Der Vergleich des Entwurfs des Magistrats mit der genehmigten Verfassung zeigt, daß der Entwurf in vielen Teilen überarbeitet und geändert wurde. Am 13. August 1946 wurde die endgültig genehmigte Verfassung mit einem Begleitschreiben der Kommandantur dem Magistrat zugestellt.

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 14. August 1946 erließ der Magistrat am 17. August 1946 die Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten und Bezirksverordneten (6). Es wurden im wesentlichen die vor 1933 gültigen Wahlbestimmungen übernommen. Zum Wahltag wurde der 20. Oktober 1946 bestimmt. Mit dem Feststehen des Ergebnisses dieser Wahlen trat die Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin vom 13. August 1946 für zwei Jahre in Kraft. Zum 1. Mai 1948 ist der Alliierten Kommandantur ein Entwurf zu einer endgültigen Verfassung vorzulegen.

Die Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin

Durch die Tatsache, daß sie von der Alliierten Kommandantur befohlen und verkündet wurde, unterscheidet sich die Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin grundlegend von den Verfassungen der deutschen Länder, die durch Volksabstimmung angenommen wurden.

Neben der Präambel umfaßt die Vorläufige Verfassung neun Kapitel mit 36 Artikeln. Die Präambel faßt die verfassungsrechtliche Entwicklung Groß-Berlins kurz zusammen. Die Vorläufige Verfassung ist demnach die Fortführung einer verfassungsrechtlichen Entwicklung, die mit

1. der Städteordnung vom 30. Mai 1853,
2. dem Gesetz zu einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 und
3. dem Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931

eingeleitet wurde.

Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen, die festlegen, daß Groß-Berlin für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin die einzige berufene Körperschaft ist. Zwischen Alliierter Kommandantur und Magistrat bestanden erhebliche Unterschiede der Auffassungen, wie aus der Änderung der Entwürfe und den Anordnungen der Alliierten Kommandantur zur Ausarbeitung des Entwurfes zu entnehmen ist. Der Magistrat ging von dem neuen Status Berlins als Rechtsnachfolger Preußens aus und betonte die Gleichstufigkeit Berlins mit den übrigen Ländern. Die Anordnungen der Alliierten Kommandantur dagegen zielten auf eine rein kommunalrechtliche Regelung hin. Andere Auffassungen wollten Berlin unmittelbar den Organen der Besatzungsmächte unterstellt sehen. Die Frage Stadt oder Land Groß-Berlin ist in der Vorläufigen Verfassung nicht geklärt.

Kapitel I bestimmt weiterhin, daß die deutschen Staatsbürger Berlins ihren Willen durch gewählte Vertretungskörperschaften, Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, äußern. Kapitel II und III befassen sich mit der Organisation der Selbstverwaltung. Kapitel IV bestimmt die Gliederung in Verwaltungsbezirke und die Organisation der Bezirksverordnetenversammlung als des zuständigen Vertretungskörpers. Kapitel V handelt von den Bezirksämtern, Kapitel VI bestimmt das Verhältnis zwischen Stadt- und Bezirksverwaltung. Kapitel VII regelt die Finanzgebarung und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Die Bestimmungen über Behördenangestellte und ihre Pflichten sind in Kapitel VIII niedergelegt. Kapitel IX gibt die Schlußbestimmungen und schreibt in Artikel 35 vor, daß zum 1. Mai 1948 der Entwurf einer endgültigen Verfassung der Alliierten Kommandantur

vorgelegt werden muß. Der letzte Artikel, 36, erklärt die Unterstellung der Selbstverwaltung Berlins unter die Alliierte Kommandantur und die der Bezirksverwaltungen unter die Militärregierungen der einzelnen Sektoren.

Organisation der Selbstverwaltung Groß-Berlins

Die Organe der Selbstverwaltung Groß-Berlins sind die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat. Zum Zwecke einer ortsnahen Verwaltung ist das gesamte Stadtgebiet in zwanzig Verwaltungsbezirke aufgeteilt. Auf Grund der Erfahrungen seit der Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin im Jahre 1920 wurde diese Gliederung beibehalten; sie gilt nur für reine Verwaltungsaufgaben. Die Aufgaben der Beschlußfassung liegen allein bei der Stadtverordnetenversammlung und beim Magistrat. Die Verwaltungsbezirke sind keine eigenen Gebietskörperschaften, sondern Glieder der Gebietskörperschaft Groß-Berlin.

Die Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung zählt 130 Mitglieder, die auf Grund allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen Wahlberechtigten Groß-Berlins für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat drei Hauptfunktionen:

1. Sie ist Wahlkörper für den Magistrat.
2. Sie ist gesetzgebende Körperschaft, den Parlamenten der Länder vergleichbar. Sie faßt Beschlüsse über die Verfassung Groß-Berlins, über ihre Änderung, über alle gesetzlichen Regelungen, Erlaß von Verordnungen und Satzungen, sie stellt den Haushalt fest und bewilligt ihn, sie setzt die Steuern und Abgaben fest, entlastet die Jahresrechnung, prüft den Haushalt und beschließt über jede nennenswerte wirtschaftliche Tätigkeit Groß-Berlins. Sie beschließt über Verleihung und Aberkennung des Titels eines Ehrenbürgers.
3. Sie ist Kontrollorgan mit parlamentarischer Legitimation und überwacht Magistrat und gesamte Verwaltung.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die ganze Wahlperiode einen Vorstand, bestehend aus dem Stadtverordnetenvorsteher, einem Schriftführer und deren Stellvertretern. Die Versammlung muß innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse einberufen werden und tagt einmal im Monat. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Sitzungen können auf Verlangen des Vorstands, des Magistrats oder mindestens eines Viertels der Stadtverordneten einberufen werden. Die Stadtverordnetenversammlung tagt öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit bei Beratung bestimmter Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes, des Magistrats oder eines Fünftels der Stadtverordneten ausgeschlossen werden.

Zur Beratung und Vorbereitung von Angelegenheiten bestimmter Sachgebiete werden Ausschüsse gebildet, die Hauptarbeit wird dort geleistet.

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verfassungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Beschlußbuch eingetragen. Protokolle und Beschlußbuch werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Der Magistrat

Der Magistrat als oberstes Verwaltungsorgan besteht aus dem Oberbürgermeister, drei Bürgermeistern und höchstens sechzehn hauptamtlichen, besoldeten Stadträten, die von der Stadtverordnetenversammlung für die ganze Wahlperiode gewählt werden. Die Mitglieder des Magistrats müssen die sachlichen Voraussetzungen zur Ausübung ihres Amtes erfüllen. Der Magistrat ist das oberste leitende und vollziehende Organ Groß-Berlins und vertritt die Stadt nach außen. Er ist der Stadtverordnetenversammlung voll verantwortlich und untersteht ihren Anweisungen.

Aufgaben und Kompetenzen des Magistrats

Dem Magistrat obliegen:

1. Erlaß von Verordnungen und Satzungen nach Richtlinien der Stadtverordnetenversammlung und zur Durchführung geltender Regelungen;
2. Überwachung der Durchführung dieser Regelungen;
3. Bestimmung der Richtlinien zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
4. Überwachung der Bezirksämter;
5. Dienstaufsicht über alle im Dienst Groß-Berlins stehenden Personen; diese Dienstaufsicht kann an Mitglieder des Magistrats und der Bezirksämter für bestimmte Dienstzweige übertragen werden;
6. Anstellung, Versetzung und Entlassung aller Bediensteten.

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluß von zwei Dritteln aller ihrer Mitglieder den Rücktritt des Magistrats verlangen. Wird die Genehmigung der Alliierten Kommandantur erlangt, so muß der Magistrat zurücktreten. Ebenso können auch einzelne Mitglieder, die gegen ihren Dienstoid verstoßen oder ungeeignet sind, durch dasselbe Verfahren abberufen werden. Der Magistrat wird zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse eingeladen. Mitglieder des Magistrats können in jeder Sitzung zur Berichterstattung aufgefordert werden.

Der Magistrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Oberbürgermeister führt den Vo[illegible] im Magistrat und vertritt ihn nach außen. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Magistrats. Er wird vertreten durch die drei Bürgermeister. In allen Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat der Oberbürgermeister vorläufig selbst zu entscheiden. Die Angelegenheit ist dem Magistrat in der nächsten Sitzung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Die Verwaltung gliedert sich in achtzehn Abteilungen; jede Abteilung wird von einem Magistratsmitglied geleitet. Es vertritt seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Veranwortung.

Die Bezirksverordnetenversammlungen und die Bezirksämter

Die in jedem Bezirk bestehende Bezirksversammlung und das Bezirksamt sind in der Organisation getreue Abbilder der zentralen Selbstverwaltung Groß-Berlins. Gleichzeitig mit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung werden auch die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die Verwaltungsbezirke bis 100 000 Einwohner haben dreißig, die von 100 000 bis 200 000 Einwohner vierzig und solche mit mehr als 200 000 Einwohnern fünfundvierzig Bezirksverordnete. Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt nach den von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat aufgestellten Richtlinien über alle Angelegenheiten des Bezirks. Sie wählt die Mitglieder des Bezirksamtes nach demselben Modus, der für die Wahl des Magistrats gilt. Die Versammlung tagt einmal im Monat. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Vorstand auf Verlangen des Bezirksamts oder eines Viertels der Bezirksverordneten anberaumt.

Der Bezirksbürgermeister ist der Vorsitzende des Bezirksamts, dazu kommen sein Stellvertreter und neun weitere hauptamtliche und besoldete Mitglieder, die nach den Richtlinien der Bezirksverordnetenversammlung ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung erfüllen. Sie werden bei Amtsantritt vereidigt und können — in ähnlichem Verfahren, wie es für den Magistrat und seine Mitglieder gilt — zum Rücktritt gezwungen werden. Das Bezirksamt ist in allen Angelegenheiten des Bezirks leitendes und vollziehendes Organ; es ist vor allem ausführendes Organ des Magistrats und erfüllt seine Aufgaben nach dessen Richtlinien und Weisungen. Das Bezirksamt wird vom Magistrat überwacht. Die Bezirksbürgermeister unterstehen der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters, die übrigen Mitglieder des Bezirksamts der des Bezirksbürgermeisters.

Die Aufgaben des Bezirksamts sind: Ausführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung, Verwaltung der Einrichtungen des Bezirks, Einstellung, Versetzung und Entlassung aller bei der Bezirksverwaltung tätigen Personen, Vermittlung zwischen Bezirksverordnetenversammlung und Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise Magistrat, Vertretung des Bezirks nach außen.

Die Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Selbstverwaltung gegenüber der Hauptverwaltung sind in der Hauptsatzung festgelegt. Angelegenheiten, die infolge ihrer Bedeutung und ihres Umfanges Groß-Berlin als Ganzes betreffen, sind Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Hierher gehören zum Beispiel Rechtswesen, Polizei, Verkehr, Versorgungsbetriebe, Geld-, Kassen- und Rechnungswesen, Steuern und Abgaben, dazu alle Aufgaben und Funktionen, die Groß-Berlin aus früheren Kompetenzen des Reiches und des Preußischen Staates zugewachsen sind. Der Magistrat hat in jedem Falle die Möglichkeit, die Ausführung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter zu verhindern, wenn diese ihre Befugnisse überschreiten, Gesetze verletzen oder Beschlüsse fassen, die dem Gemeinwohl widersprechen. Entscheidung in strittigen Fragen trifft ein von der Stadtverordnetenversammlung einberufener Ausschuß.

Unterstellung unter die alliierten Behörden

Die Selbstverwaltung Groß-Berlins untersteht der Alliierten Kommandantur. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, sowie Verordnungen und Anweisungen des Magistrats müssen von der Alliierten Kommandantur genehmigt werden. Rücktritt des Magistrats oder eines seiner Mitglieder, Entlassung und Anstellung leitender Personen bedürfen ebenfalls der Genehmigung. Bezirksverwaltungen und Bezirksämter sind dem im Sektor zuständigen Militärkommandanten unterstellt; sie bedürfen für ihre Tätigkeit und ihre Beschlüsse seiner Zustimmung.

Der Haushalt Groß-Berlins

Der Haushalt spricht klar von den Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, und von der Tatsache, daß Berlin heute mit vielen Einrichtungen belastet ist, die früher vom Reich und von Preußen unterhalten wurden. Die Einnahmen Berlins betragen im Jahre 1947 2018 Millionen Reichsmark gegen 1689 Millionen Reichsmark im Jahre 1946 und 1045 Millionen Reichsmark im Jahre 1938. Das Einkommen stammt zum großen Teil aus früheren Reichssteuern: 942 Millionen aus Besitz- und Verkehrssteuern, 215 Millionen aus Zöllen und Verbrauchssteuern. Aus den ehemals städtischen Steuern stammen 287 Millionen. 1938 betrug das gesamte Steueraufkommen im Raume Groß-Berlin 3274 Millionen gegen 1444 Millionen 1947. Die Ausgaben 1947 gliedern sich in Aufwand für die Bezirke mit 612 Millionen, Hauptverwaltung mit 752 Millionen, betreute Reichs- und Staatseinrichtungen 187 Millionen, außerordentliche Verpflichtungen 516 Millionen, insgesamt 2068 Millionen gegenüber 1689 Millionen im Jahre 1946 und 1095 Millionen im Jahre 1938.

Unter den vom Magistrat betreuten früheren Reichs- und Staatseinrichtungen befinden sich der Deutsche Gemeindetag mit 230 000 Reichsmark, die Hochschulen und Institute der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft mit 7 395 000 Reichsmark; für Volksbildungswesen sind 631 000 Reichsmark angesetzt gegenüber 2168 Reichsmark im Jahre 1946. In diesen Kosten sind enthalten die Unterhaltsbeiträge für das Hauptarchiv für Behördenakten, die Lateinamerikanische Bibliothek, die deutsche Auskunftsstelle für Schulwesen. Groß-Berlin gibt für sein eigenes Volksbildungswesen 1947 aus: allgemeine Volksbildung, Presse, Rundfunk, Ausstellungswesen 1.368 Millionen, Bibliotheken, Volkshochschulen, Sternwarte, Zentralstelle für Zeitgeschichte 1,322 Millionen. Für Einrichtungen, die früher vom Reich oder von Preußen verwaltet wurden, wie Museen, staatliche Kunstsammlungen, Akademie der Künste, staatliche Schlösser und so weiter sind 3,380 Millionen angesetzt; an Einnahmen sind auf diesem Gebiet 7200 Reichsmark zu erwarten. Ein weiterer wichtiger Posten ist die Verwaltung des Reichspatentamtes, die 1,993 Millionen kostet. Infolge der ungeklärten Lage der deutschen Patentinhaber stehen diesen Ausgaben keine nennenswerten Einnahmen gegenüber.

Das Kapitel außerordentliche Verpflichtungen enthält Soforthilfe für anerkannte Opfer des Faschismus mit 8.536 Millionen und Besatzungskosten in Höhe von 460 Millionen Reichsmark. Der Anteil an Besatzungskosten je Kopf der Bevölkerung ist in Berlin höher als in den anderen Zonen und ist dadurch erklärlich, daß in Berlin die Zentralstellen der Besatzungsmächte liegen und daß dadurch ein erhöhter Aufwand entsteht. Für Wiederinstandsetzung zerstörten Haus- und Gewerberaums sind 26 Millionen Reichsmark angesetzt.

Entwürfe zur neuen Berliner Verfassung

Im Dezember 1946 bildete die Stadtverordnetenversammlung einen Verfassungsausschuß, der ohne formellen Auftrag in wöchentlichen Sitzungen die rechtlichen Grundfragen der endgültigen Verfassung von Groß-Berlin zu klären begann. Im Laufe dieser Beratungen wurden vier Entwürfe vorgelegt: ein Referentenentwurf des Bürgermeisters Dr. *Acker* und Entwürfe der Fraktionen der SPD, CDU und SED, die gegenwärtig noch zur Diskussion stehen (7).

Anmerkungen

(1) Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vom 22. Oktober 1945 über die Einräumung des Rechts an die Provinzialverwaltungen und Verwaltungen der föderalen „Länder" in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die Gesetzeskraft haben. Veröffentlicht in *Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland*, Sammelheft 1, 1945, Seite 19 (Berlin, S. W. A.-Verlag).

Im Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945 über die Bildung von antifaschistischen Parteien und von Gewerkschaften (a. a. O., Seite 9) wird die Registrierung dieser Organisationen bei den „Organen der städtischen Selbstverwaltung" befohlen.

Der Befehl Nr. 3 vom 15. Juni 1945 über die Ablieferung von Waffen und so weiter (a. a. O., Seite 11) spricht von „örtlichen Verwaltungsorganen".

Befehl Nr. 5 vom 9. Juli 1945 (a. a. O., Seite 13) ordnet die Einführung von Dienststellen der Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und ihrer Vertreter in Zivilangelegenheiten in den „Provinzen und föderalen Ländern" an.

Befehl Nr. 13 vom 25. Juli 1945 (a. a. O., Seite 15) erwähnt die Besserung der administrativen Leitung der „Provinz Brandenburg".

Eine Anordnung des Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vom 12. September 1945 (a. a. O., Seite 32) erwähnt die „deutschen Provinzialselbstverwaltungen".

In dem Befehl vom 22. Oktober 1945 wird der Ausdruck „Länder" (mit Anführungszeichen) zum erstenmal in einer veröffentlichten amtlichen Verlautbarung der Sowjetischen Militärverwaltung erwähnt. Vergleiche dazu auch: „Die Landesverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone" von Professor Peters (Europa-Archiv, Seite 639 f).

(2) Der Text der Verlautbarung beginnt:

„Zwecks Entwicklung der lebenswichtigen Wirtschaft und Wiederherstellung von Eisenbahn und Telegraph, Gesundheits- und Volksbildungsämtern auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone sind deutsche Verwaltungen errichtet" (a. a.O., Seite 34).

(3) Nr. 1 des *Verordnungsblattes der Stadt Berlin* vom 10. Juli 1945 enthält den ersten Befehl des Chefs der Besatzung der Stadt Berlin, Generaloberst N. *Bersarin*, vom 28. April 1945. Die erste Bekanntmachung des Oberbürgermeisters über die Ernennung des Magistrats ist vom 17. Mai 1945 datiert.

(4) Die „Alliierte Kommandantur" wurde am 10. Juli 1945 auf Grund eines Abkommens des in London tagenden Beratungsausschusses für europäische Angelegenheiten (European Advisory Committee) ins Leben gerufen. Sie trat erstmalig am 11. Juli 1945 im sowjetischen Armeeoberkommando zusammen. Seit dem 23. Juli 1945 tagt die Alliierte Kommandantur in Berlin-Dahlem, Kaiserswertherstraße 16—18. Der Aufbau der Kommandantur entspricht in etwa dem des Kontrollrates (vgl. Europa-Archiv Seite 220 ff.). Der Vorsitz wechselt monatlich und liegt jeweils in den Händen derjenigen Besatzungsmacht, die im gleichen Monat den Vorsitz im Kontrollrat hat. Die Stellvertreter der Kommandanten bilden einen Koordinierungsausschuß, dem ein Sekretariat und etwa zwanzig Ausschüsse zur Seite stehen. Kann in der Kommandantur keine Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit dem Kontrollrat zur Entscheidung vorgelegt. Kommt eine Einigung zustande, so werden die entsprechenden Direktiven unmittelbar dem Magistrat zugeleitet. Das Kommuniqué über die Gründung der Kommandantur ist im Sammelheft I der vom SWA-Verlag herausgegebenen Kommuniqués, Deklarationen, Proklamationen, Gesetze, Befehle auf Seite 38 veröffentlicht.

(5) Veröffentlicht in *Verordnungsblatt der Stadt Berlin* Nr. 9 vom 10. Oktober 1945 unter Bezugnahme auf eine Genehmigung der Alliierten Kommandantur vom 12. September 1945.

(6) Die im *Verordnungsblatt der Stadt Berlin*, zweiter Jahrgang, Nr. 35 vom 4. September 1946 veröffentlichte Wahlordnung bezieht sich ausdrücklich auf die Wahlordnung vom 26. August 1925 in der Fassung des Runderlasses vom 11. August 1929.

(7) Abgedruckt in Drucksache Nr. 60 vom 18. September 1947 der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin.

Das politische Gesicht Deutschlands

Die Wahlen in der amerikanischen Besatzungszone

›remer Bürgerschaftswahlen vom 12. Oktober 1947

artei	SPD	CDU	BDV	KPD	FDP	DP	RSF	Unabhängige
timmen	91 229	48 116	30 546	19 189	12 095	8 441	2 411	6 824
itze	46	24	15	10	2	3	—	—

Abstimmung über die Verfassung

Ja (72,5%)	. .	152 447
Nein (27,5%)	.	57 875
Ungültig	. . .	18 347

Vahlbeteiligung: 67,6%, Wahlbeteiligte: 338 177; gültige Stimmen: 218 851; ungültige Stimmen: 10 399

.andtagswahl Hessen vom 1. Dezember 1946

artei	SPD	CDU	LPD	KPD
timmen	686 423	495 667	251 430	171 373
tze	38	28	14	10

Ja	1 156 710
Nein	350 358
Ungültig . . .	216 148

Vahlbeteiligung: 72,7%; Wahlberechtgite: 2 370 878; abgegebene Stimmen: 1 736 933; ungültige Stimmen: 132 040

.andtagswahl Bayern vom 1. Dezember 1946

artei	SPD	CDU	FDP (LDP)	KPD	WAV
immen	874 030	1 595 027	172 261	185 178	225 922
tze	54	104	9	—	13

Ja	2 092 385
Nein	871 027
Ungültig . . .	227 910

/ahlbeteiligung: 75,8%; Wahlberechtigte: 4 210 424; abgegebene Stimmen: 3 192 872; ungültige Stimmen: 141 454

.andtagswahl Württemberg-Baden vom 24. November 1946

artei	SPD	CDU	DVP	KPD
immen	408 554	486 734	247 542	129 685
tze	32	39	19	10

Ja	981 184
Nein	140 727
Ungültig . . .	280 297

Vahlbeteiligung: 74,9%; Wahlberechtigte: 1 870 208; abgegebene Stimmen: 1 402 202; ungültige Stimmen: 282 317

Die Wahlen in der britischen Besatzungszone

.andtagswahl Niedersachsen vom 20. April 1947

artei	SPD	CDU	NLP	KPD	FDP	Zentrum	DRP
immen	1 066 370	498 422	440 367	138 977	215 815	101 283	7 245
tze	65	30	27	8	13	6	—

/ahlbeteiligung: 65,1%; Wahlberechtigte: 3 956 845; abgegebene Stimmen: 2 576 368; ungültige Stimmen: 116 889

.andtagswahl Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1947

artei	CDU	SPD	RVP	KPD	FDP	Zentrum	DRP	Unabhängige
immen	1 874 431	1 601 389	13 247	701 615	209 115	488 150	24 879	855
tze	92	62	—	26	12	20	—	—

/ahlbeteiligung: 66,06%; Wahlberechtigte: 7 815 519; abgegebene Stimmen: 5 262 689; ungültige Stimmen: 259 630

.andtagswahl Schleswig-Holstein vom 20. April 1947

artei	SPD	CDU	SSV	KPD	FDP	Zentrum
timmen	469 131	365 274	99 383	50 266	53 299	1 073
itze	43	22	5	—	4	—

/ahlbeteiligung: 66,06%

›ürgerschaftswahl Hamburg vom 13. Oktober 1946

artei	SP	CDU	FDP	KP	RSF	RDP	DKP	Unabhängige
immen	1 210 010	749 153	509 632	291 701	20 034	3 769	9 625	13 881
tze	83	16	7	4	—	—	—	—

/ahlbeteiligung: 79,6%; Wahlberechtigte: 968 456; abgegebene Stimmen: 765 008; ungültige Stimmen: 29 415

Die Wahlen in der französischen Besatzungszone

Landtagswahl Rheinland Pfalz vom 18. Mai 1947

Partei	SPD	CDU	LP	KPD	SV
Stimmen	397 065	538 701	70 772	100 466	42 037
Sitze	34	47	7	8	4

Abstimmung über die Verfassung

Ja (51%) . . .	578 105
Nein (49%) . .	514 409

Wahlbeteiligung: 78%; Wahlberechtigte: 1 644 049; abgegebene Stimmen: 1 282 468; ungültige Stimmen: 133 427

Landtagswahl Südbaden vom 18. Mai 1947

Partei	SP	BCSV	DP	KP
Stimmen	95 818	239 285	60 976	31 701
Sitze	13	34	9	4

Ja (67,9%) . .	296 959
Nein (32,07%) .	140 188
Ungültig . . .	34 277

Wahlbeteiligung: 67,3%; Wahlberechtigte: 694 463; abgegebene Stimmen: 471 388; ungültige Stimmen: 43 114

Landtagswahl Südwürttemberg-Hohenzollern vom 18. Mai 1947

Partei	SP	CDU	DP	KP
Stimmen	76 650	204 927	66 985	27 536
Sitze	12	32	11	5

Ja (69,8%) . .	268 661
Nein (30,2%) .	116 015
Ungültig	24 047

Wahlbeteiligung: 68,5%; Wahlberechtigte: 615 800; abgegebene Stimmen: 408 936; ungültige Stimmen: 30 838

Landtagswahlen Saargebiet vom 5. Oktober 1947

Partei	SPS	CVP	DPS	KP
Stimmen	147 261	230 063	34 253	37 929
Sitze	17	28	3	2

Ja	
Nein	
Ungültig	

Wahlbeteiligung: 92,4%; Wahlberechtigte: 520 860; abgegebene Stimmen: 498 665; ungültige Stimmen: 49 159
Saarverfassung angenommen mit Ja: 25 Stimmen der CVP, 17 Stimmen der SP, 3 Stimmen der DP; mit Nein: 1 Stimme der KP am 8. November 1947.

Die Wahlen in der sowjetischen Besatzungszone

Landtagswahl Land Sachsen vom 20. Oktober 1946

Partei	SED	CDU	LDP	Bauernhilfe	Kulturbund	Frauenausschüsse
Stimmen	1 595 723	756 740	806 163	57 229	18 565	17 861
Sitze	59	28	30	2	1	—

Wahlbeteiligung: 89.4%; Wahlberechtigte: 3 700 000; abgegebene Stimmen: 3 368 281; ungültige Stimmen: 164 442

Landtagswahl Mark Brandenburg vom 20. Oktober 1946

Partei	SED	CDU	LDP	Bauernhilfe
Stimmen	634[illegible]86	422 216	298 311	70 728
Sitze	44	31	20	5

Wahlbeteiligung: 89,3%; Wahlberechtigte: 1 652 342; abgegebene Stimmen. 1 471 117; ungültige Stimmen: 12 543

Landtagswahl Thüringen vom 20. Oktober 1946

Partei	SED	CDU	LDP	Bauernhilfe
Stimmen	816 864	313 824	471 415	55 093
Sitze	50	19	28	3

Wahlbeteiligung: 90,77%; Wahlberechtigte: 1 911 682; abgegebene Stimmen: 1 735 197; ungültige Stimmen: 78 001

Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 1946

Partei	SED	CDU	LDP	Bauernhilfe
Stimmen	547 663	377 808	138 572	43 260
Sitze	45	31	11	3

Wahlbeteiligung: 90,1%; Wahlberechtigte: 1 301 703; abgegebene Stimmen: 1 172 831; ungültige Stimmen: 65 528

Landtagswahl Provinz Sachsen vom 20. Oktober 1946

Partei	SED	CDU	LDP	Bauernhilfe	Abstimmung über die Verfassung
Stimmen	1 063 889	507 397	695 685	56 630	
Sitze	51	24	33	2	

Wahlbeteiligung: 91,6%; Wahlberechtigte: 2 695 664; abgegebene Stimmen: 2 467 964; ungültige Stimmen: 144 363

Berlin

Wahl für das Berliner Stadtparlament vom 20. Oktober 1946

Partei	SPD	CDU	SED	LDP	
Stimmen	999 170	454 202	405 992	192 527	
Sitze	63	29	26	12	

Wahlbeteiligung: 87,3%; Wahlberechtigte: 2 349 722; abgegebene Stimmen: 2 051 891; ungültige Stimmen: 6 086

Die Regierungen der deutschen Länder und der Magistrat von Berlin

Senat Bremen

Bürgermeister und Präsident des Senats . . . . Wilhelm *Kaisen*, SPD
stellv. Bürgermeister und Senator für Justiz . . . . . . Dr. Theodor *Spitta*, Br. DVP
„ für Bauverwaltung . . Ernst *Theil*, SPD
„ für Ernährung und Landwirtschaft . . . . Hermann *Mester*, SPD
„ für Entnazifizierung . . Friedrich *Aevermann*, SPD
„ für Finanzen . . . . . Dr. Wilhelm *Nölting-Hauff*, parteilos
„ für Flüchtlingswesen und Wiedergutmachung . Käthe *Popall*, KPD
„ für Gesundheits- und Wohlfahrtswesen . . . Adolf *Ehlers*, SPD
„ für Hafenverwaltung . . Gustav *Harmsen*, parteilos
„ für Schulen u. Erziehung Christian *Paulmann*, SPD
„ für Verkehrsverwaltung . Hermann *Wolters*, SPD
„ für Wirtschaft . . . . Dr. Hermann *Abelt*, Br. DVP
„ für Wohnungswesen . . Willi *Ewart*, SPD

Regierung Hessen

Ministerpräsident . . . . Christian *Stock*, SPD
stellv. Ministerpräsident und Finanzminister . . . . Dr. Werner *Hilpert*, CDU
Arbeits- und Wohlfahrtsminister Josef *Arndgen*, CDU
Minister für politische Befreiung Gottlob *Binder*, SPD
Innenminister . . . . Heinrich *Zinnkann*, SPD
Justizminister . . . . Georg August *Zinn*, SPD
Kultusminister . . . . Dr. Erwin *Stein*, CDU
Landwirtschafts- u. Ernährungsminister . . . . Karl *Lorberg*, CDU
Wirtschafts- u. Verkehrsminister Dr. Harold *Koch*, SPD
Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei . . . . Dr. Hermann *Brill*, SPD

Regierung Bayern

Ministerpräsident . . . . . . Dr. Hans *Ehardt*, CSU
stellv. Ministerpräsident und Justizminister . . . . Dr. Josef *Müller*, CSU
Arbeitsminister . . . . Heinrich *Krehle*, CSU
Minister für politische Befreiung Dr. Ludwig *Hagenauer*, CSU
Ernährungs- u. Landwirtschaftsminister . . . . Dr. Josef *Baumgartner*, CSU*)
Finanzminister . . . . Dr. Hans *Krauß*, CSU
Innenminister . . . . Dr. Willi *Ankermüller*, CSU
Kultusminister und Unterrichtsminister . . . . Dr. Alois *Hundhammer*, CSU
Wirtschaftsminister . . . . . Dr. Hans *Seidel*, CSU
Verkehrsminister . . . . . . Otto *Frommknecht*, CSU

*) Zurückgetreten am 15. Dezember 1947.

Leiter der Staatskanzlei . . . Dr. Anton *Pfeiffer*, CSU
Staatssekretär im Innenministerium . . . . Dr. Josef *Schwalbe*, CSU
Staatssekretär im Landwirtsaftsministerium . . . Adam *Sühler*, CSU

Regierung Württemberg-Baden

Ministerpräsident . . . . . Dr. Reinhold *Maier*, DVP
stellv. Ministerpräsident und Finanzminister . . . . . Dr. Heinrich *Köhler*, CDU
Arbeitsminister . . . . . . Rudolf *Kohl*, KPD
Minister für politische Befreiung Gottlob *Kamm*, SPD
Innenminister . . . . Fritz *Ulrich*, SPD
Justizminister . . . . Dr. Josef *Beyerle*, CDU
Kultusminister . . . . Theodor *Bäuerle*, CDU
Landwirtschafts- und Ernährungsminister . . . . . Heinrich *Stooß*, CDU
Verkehrsminister . . . . . . Otto *Steinmeyer*, SPD
Wirtschaftsminister . . . . . Dr. Hermann *Veit*, SPD

Regierung Niedersachsen

Ministerpräsident und Innenminister . . . . Hinrich *Kopf*, SPD
Arbeits-, Aufbau- und Gesundheitsminister . . . . Dr. Hans Christoph *Seebohm*, NLP
Finanzminister . . . . Dr. Georg *Strickrodt*, CDU
Justizminister und Minister für Entnazifizierung . . . . . Dr. jur. Werner *Hofmeister*, CDU
Kultusminister . . . . Dr. Adolf *Grimme*, SPD
Landwirtschafts- und Ernährungsminister . . . . . August *Block*, NLP
Wirtschafts- u. Verkehrsminister Alfred *Kubel*, SPD
Minister ohne Geschäftsbereich . Karl *Abel*, KPD
„ „ „ Johann *Albers*, FDP
„ „ „ Richard *Borowski*, SPD
„ „ „ Georg *Kassenbrock*, Zentrum

Regierung Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsident . . . . . . Karl *Arnold*, CDU
stellv. Ministerpräsident und Innenminister . . . . . . Dr. Walter *Menzel*, SPD
Arbeitsminister . . . . August *Halbfell*, SPD
Ernährungs- und Landwirtschaftsminister . . . Dr. Heinrich *Lübke*, CDU
Finanzminister . . . . Dr. Heinrich *Weitz*, CDU
Justizminister . . . . Dr. Gustav *Heinemann*, CDU
Kultusminister . . . . Prof. Dr. Hch.-Math. *Konen*, CDU
Verkehrsminister . . . . . . Heinz *Renner*, KPD
Wirtschaftsminister . . . . . Dr. Erik *Nölting*, SPD
Wiederaufbauminister . . . . Hugo *Paul*, KPD
Wohlfahrtsminister . . . . . Dr. Rudolf *Amelunxen*, Zentr.

Regierung Schleswig-Holstein

Ministerpräsident	Hermann *Lüdemann*, SPD
stellv. Ministerpräsident u. Wirtschafts- und Verkehrsminister	Bruno *Diekmann*, SPD
Finanzminister	Dr. Richard *Schenk*, SPD
Forst-, Ernährungs- und Landwirtsaftsminister	Erich *Arp*, SPD
Innenminister	Wilhelm *Käber*, SPD
Justizminister	D.r Rudolf *Katz*, SPD
Volksbildungsminister	Wilhelm *Kuklinski*, SPD
Wohlfahrts- und Arbeitsminister	Kurt *Pale*, SPD
Minister f. Aufbau u. Umsiedlung	Walter *Damm*, SPD

Senat Hamburg

I. Bürgermeister	Max *Brauer*, SPD
II. Bürgermeister	Christian *Koch*, FDP
Senator f. soziale Angelegenheiten	Heinrich *Eisenbarth*, SPD
„ für Bauverwaltung	Johannes *Büll*, FDP
„ für Ernährung und Landwirtschaft	Friedrich *Frank*, SPD
„ für Gesundheit	Friedrich *Dettmann*, KPD
„ für Handel, Wirtschaft und Verkehr	Otto *Borgner*, SPD
„ für Jugendamt	Paula *Karpinski*, SPD
„ „	Dr. Paul *Nevermann*, SPD
„ für Kämmerei	Dr. Walter *Dudek*, SPD
„ für Kulturamt	Dr. Ludwig *Hartenfels*, FDP
„ für Schulverwaltung	Dr. Heinrich *Landahl*, SPD

Regierung Rheinland-Pfalz

Ministerpräsident	Peter *Altmeier*, CDU
stellv. Ministerpräsident und Innenminister	Jakob *Steffan*, SP
Arbeitsminister	*Brökenkrüger*, SP
Finanzminister	Dr. *Hoffmann*, SP
Gesundheits- und Wohlfahrtsminister	Dr. Hans *Junglas*, CDU
Justiz- und Kultusminister	Dr. Adolf *Süsterhenn*, CDU
Landwirtschafts- und Ernährungsminister	Dr. Oskar *Stübinger*, CDU
Wiederaufbauminister	Willi *Feller*, KPD
Wirtschafts- u. Verkehrsminister	*Neumeier*, LDP

Regierung Südbaden

Ministerpräsident, Kultus- und Unterrichtsminister u. vorläufiger Finanzminister	Leo *Wohlleb*, BCSV
Ernährungs- und Landwirtschaftsminister	Lambert *Schill*, BCSV
Innenminister	Dr. Alfred *Schuehly*, BCSV
Justizminister	Dr. Marcel *Nordmann*, SPB
Wirtschafts- und Arbeitsminister	Dr. Friedrich *Leibbrandt*, SPB

Regierung Süd-Württemberg-Hohenzollern

Staatspräsident (Ministerpräsident) und Finanzminister	Dr. Lorenz *Bock*, CDU
Arbeitsminister	Eugen *Wirsching*, CDU
Ernährungs- und Landwirtschaftsminister	Dr. Franz *Weiß*, CDU
Innenminister	Viktor *Renner*, SP
Justizminister	Prof. Dr. Carlo *Schmid*, SP
Kultusminister	Dr. Albert *Sauer*, CDU
Wirtschaftsminister	Eberhard *Wildermuth*, DVP

Verwaltungsausschuß des Saarlandes*)
(durch den Gouverneur des Saarlandes ernannt)

Direktor für Arbeit u. Wohlfahrt	Richard *Kirn*, SPD
„ für Erziehungswesen	Dr. Emil *Strauß*, CDU
„ für Finanzen	Christian *Grommes*
„ für innere Angelegenheiten	Georg *Schulte*, SPD
„ für Justiz u. Versorgung	Erwin *Müller*, CDU
„ für Landwirtschaft und Ernährung	Dr. Otto *Kindel*, DP
„ f. Wirtschaft u. Verkehr	Hch. *Danzebrink*, CDU
Generalsekretär	Karl *Kuchenbecker*

*) Am 15. Dezember 1947 fand die Wahl des Ministerpräsidenten statt; gewählt wurde Johannes *Hoffmann*, CVP.

Regierung Sachsen

Ministerpräsident	Max *Seydewitz*, SED
stellv. Ministerpräsident und Innenminister	Dr. Kurt *Fischer*, SED
Finanzminister	Gerhard *Rohner*, CDU
Handels- u. Versorgungsminister	Dr. Georg *Knabe*, CDU
Justizminister	Prof. Dr. Herm. *Kastner*, LDP
Land- u. Forstwirtschaftsminister	Dr. *Uhle*, LDP
Minister für soziale Fürsorge	Walter *Gäbler*, SED
Volksbildungsminister	Erwin *Hartsch*, SED
Wirtschafts- und Arbeitsminister	Fritz *Selbmann*, SED

Regierung Mark Brandenburg

Ministerpräsident	Dr. Karl *Steinhoff*, SED
Arbeits- und Sozialminister	Fritz *Schwab*, CDU
Finanzminister	Dr. Walter *Kunze*, LDP
Justizminister	Ernst *Stargardt*, CDU
Planungsminister	Dr. *Höcher*, SED
Verwaltungs- und Innenminister	Bernhard *Bechler*, SED
Volksbildungsminister	Dr. Fritz *Rücker*, SED
Wirtschaftsminister	Heinrich *Rau*, SED

Regierung Thüringen

Ministerpräsident	Werner *Eggerath*, SPD
stellv. Ministerpräsident und Finanzminister	Leonhard *Moog*, LDP
Arbeits- und Sozialminister	Dr. Georg *Appel*, SED
Erziehungs- und Kultusminister	Margarete *Torhorst*, SED
Innenminister	*Gebhardt*, SED
Justizminister	Dr. Helmut *Külz*, LDP
Verkehrsminister	Wilhelm *Bachem*, CDU
Versorgungsminister	Georg *Grosse*, CDU
Wirtschaftsminister	*Hüttenrauch*, SED

Regierung Mecklenburg-Pommern

Ministerpräsident	Wilhelm *Hoecker*, SED
Finanzminister	Dr. H. G *Strasser*, LDP
Handels- u. Versorgungsminister	Alfred *Starossen*, SED
Landwirtschaftsminister	Otto *Moeller*, CDU
Sozialminister	Fritz *Burmeister*, CDU
Verwaltungsminister	Hans *Warnke*, SED
Volksbildungsminister	Gottfried *Grünberg*, SED
Wirtschaftsminister	Dr. Friedrich *Witte*, CDU

Regierung Provinz Sachsen oder Sachsen-Anhalt

Ministerpräsident und Justizminister	Prof. Dr. Erhard *Hübner*, LDP
stellv. Ministerpräsident und Innenminister	Robert *Siewert*, SED
Arbeits- und Sozialminister	Dr. Leo *Herwegen*, CDU
Finanzminister	Werner *Bruschke*, SED
Kultusminister	Ernst *Thape*, SED
Landwirtschafts-, Handels- und Versorgungsminister	Dr. Erich *Dammerow*, LDP
Verkehrs- u. Wirtschaftsminister	Willi *Diecker*, SED

Magistrat Berlin

Oberbürgermeister	
stellv. Oberbürgermeister	Louise *Schröder*, SPD
1. Bürgermeister	Dr. Ferdinand *Friedensburg*, CDU
2. Bürgermeister	Dr. Heinrich *Acker*, SED
Stadtrat für Arbeitswesen	Waldemar *Schmidt*, SED
„ für Bau- u. Wohnungswesen	Karl *Bonatz*, SPD
„ für Versicherungswesen	Prof. Joachim *Tiburtius*, CDU
„ für städt. Betriebswesen	Erich *Lübbe*, SED
„ für Ernährungswesen	Paul *Füllsack*, SPD
„ für Gesundheitswesen	Dr. *Harms*, LDP
„ für Jugendwesen	Erna *Maraun*, SPD
„ für Personalwesen	Otto *Theuner*, SPD
„ für Post- u. Fernmeldewesen	Dr. *Holthöfer*, LDP
„ für Rechtswesen	Dr. *Kielinger*, CDU
„ für Sicherung der Demokratie	Dr. *Stumm*, SPD
„ für Sozialwesen	Margarete *Ehlert*, CDU
„ für Verkehr und Versorgung	Prof. Ernst *Reuter*, SPD
„ für Volksbildung	Dr. Walter *May*, SPD
„ für Wirtschaftswesen	Gustav *Klingelhöfer*, SPD
Stadtkämmerer	Dr. *Haas*, CDU

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

2. Jahr DEZEMBER 1947 6. Folge

Die wirtschaftliche Entwicklung in der sowjetischen Zone Deutschlands seit Potsdam

In unserem Bericht über den Stand der Deutschen Frage nach der Moskauer Außenministerkonferenz (vgl. Europa-Archiv S. 759 bis 774) wurde auf den engen Zusammenhang zwischen den Fragen der deutschen Reparationsleistungen, des künftigen deutschen Industrieniveaus, der deutschen Wirtschaftseinheit und der politischen Einheit Deutschlands hingewiesen. Die gegensätzlichen Auffassungen der Weltmächte über die von Deutschland zu leistende Wiedergutmachung der Kriegsschäden wurden von uns damals als das Kernproblem der ganzen Verhandlungen über die Deutsche Frage bezeichnet. Der Verlauf der Londoner Konferenz der Außenminister zeigte wiederum das Reparationsproblem, insbesondere die Frage der Entnahme von Reparationen aus der laufenden Produktion, als das Kernproblem der Verhandlungen. Nach Auffassung Großbritanniens und der Vereinigten Staaten bedeutet die Entnahme von Reparationen aus der laufenden deutschen Produktion praktisch eine Reparationszahlung dieser Staaten an die Sowjet-Union, da die Produktionsleistungen Deutschlands erst durch entsprechende Lebensmittellieferungen und sonstige Hilfeleistungen der westlichen Besatzungsmächte ermöglicht werden müssen.

Im Zuge der Auseinandersetzung über diese Kernfrage wurde von seiten der Vereinigten Staaten und Großbritanniens immer wieder auf die einschneidenden Veränderungen hingewiesen, die sich seit dem Potsdamer Abkommen in der Wirtschaftsstruktur der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vollzogen haben.

Wir bringen im folgenden eine Übersicht über die Entwicklung der „Landeseigenen Betriebe" der Ostzone und der „Sowjetischen Aktiengesellschaften", die zusammen mit dem von uns bereits früher gebrachten Bericht über Demontagen in der Ostzone (vgl. Europa-Archiv S. 761—765) und unseren Beiträgen über die Durchführung der Landreform in der Ostzone (vgl. Europa-Archiv S. 292—297 und 977—980) eine Vorstellung von den seit 1945 eingetretenen Veränderung vermittelt.

Auf die wirtschaftliche Entwicklung der westlichen Besatzungszonen seit Potsdam wird in einer späteren Folge eingegangen werden.

Co.

Staatsbetriebe in der Sowjetzone Deutschlands

Seit dem Sommer 1945 hat sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands eine wirtschaftsstrukturelle und wirtschaftsrechtliche Revolution vollzogen, durch die sich das wirtschaftliche Bild dieses Teiles Deutschlands immer stärker von dem der deutschen Westgebiete unterscheidet. Ein wesentliches Element dieser sehr tiefgreifenden Wandlung ist der Übergang eines erheblichen Teiles der wirtschaftlichen Unternehmungen in das unmittelbare Eigentum des Staates oder halbstaatlicher beziehungsweise parastaatlicher Organisationen. Der Staat ist heute in der sowjetischen Besatzungszone der ausschließliche oder fast ausschließliche Träger der wirtschaftlichen Tätigkeit im Bank- und Versicherungswesen; in seinem Besitz und unter seiner Leitung befindet sich ein quantitativ und noch mehr qualitativ bedeutender Teil der Industrie- und Verkehrsbetriebe; er nimmt auch im Handel — hier vor allem qualitativ — eine immer bedeutendere Stellung ein. Ferner ist dem Staate aus der im Zuge der Bodenreform enteigneten Grundbesitzmasse ein erheblicher Grundbesitz in Form von Staatsgütern verblieben. Zu diesem neu erworbenen staatlichen Eigentum kommen schließlich noch die Betriebe, die sich schon bei der Okkupation in öffentlichem Besitz befanden, zum Beispiel in der Energiewirtschaft.

Diese wirtschaftliche Stellung des Staates, das heißt gegenwärtig der Länder der Sowjetzone, wird noch durch folgende Entwicklungen ergänzt:

1. Von den seit der Okkupation enteigneten Vermögenskomplexen ist ein Teil an die Kreise und Gemeinden übereignet, also in anderer Form öffentliches Eigentum geworden.
2. Ein weiterer Teil dieser Vermögenskomplexe ist an Organisationen übereignet worden, die nach der heutigen politischen Struktur der Sowjetzone parastaatlichen Charakter tragen, vor allem die Genossenschaften, die Gewerkschaften, in einzelnen Fällen auch die politischen Parteien, insbesondere die SED als die in der Sowjetzone führende Partei.
3. Ein erheblicher Teil der übrigen Industrie befindet sich jetzt im Eigentum sowjetischer Aktiengesellschaften, das heißt praktisch im Staatseigentum der Sowjet-Union.

Rechnet man alle diese Formen öffentlichen oder halböffentlichen Eigentums zusammen, wie das im Schlußabschnitt — wenigstens größenordnungsmäßig — versucht wird, so zeigt sich, daß dieses heute in den entscheidenden Sektoren der Wirtschaft den überwiegenden Teil des Eigentums und der wirtschaftlichen Dispositionsgewalt repräsentiert. Das in den Verfassungen der Länder der Sowjetzone grundsätzlich anerkannte Privateigentum besteht zwar noch für den zahlenmäßig größeren Teil der Betriebe, und ein nicht unerheblicher Teil der Wirtschaft wird noch in der Form der privaten Unternehmung betrieben; nach der wirtschaftlichen Bedeutung jedoch (wie dies vor allem in den Beschäftigtenzahlen und Produktionswerten zum Ausdruck kommt) ist die private Wirtschaft — von der Landwirtschaft allerdings abgesehen — in die Rolle einer Minderheit zurückgedrängt worden. Von den maßgeblichen Persönlichkeiten der Sowjetzone ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß eine planmäßige Sozialisierung nicht durchgeführt worden sei. Das ist, wenn man von den Bodenschätzen und beschränkten Einzelaktionen absieht, formal zweifellos richtig. Tatsache ist aber, daß als Gesamtergebnis einer Entwicklung von etwa 2½ Jahren der sozialisierte Sektor der Volkswirtschaft (wenn wir darunter denjenigen Teil der Volkswirtschaft verstehen, für den das Eigentum und die Dispositionsgewalt dem privaten Kapitaleigner und Unternehmer entzogen sind) in sehr bedeutendem Maße gewachsen ist.

In dieser Darstellung soll vor allem die strukturelle und wirtschaftsrechtliche Wandlung auf dem Gebiete der Industrie dargestellt werden. Vorauszuschicken ist dabei,

daß hinsichtlich der Beschaffung der zahlenmäßigen Unterlagen erhebliche Schwierigkeiten bestehen, da es eine einheitliche Statistik über den heutigen Umfang des öffentlichen und halböffentlichen Eigentums an wirtschaftlichen Betrieben nicht gibt. Die Zahlen mußten daher aus einer Fülle verschiedener Quellen zusammengestellt werden, die nicht immer offiziellen Charakter tragen; sie sind jedoch mit größter Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt hin geprüft worden. In Einzelfällen allerdings erwies es sich als unumgänglich, den Weg der Schätzung zu beschreiten.

Die Entstehung der staatlichen und parastaatlichen Betriebe

Die erste bedeutende Maßnahme, durch die in der Sowjetzone eine wirtschaftsstrukturelle Revolution eingeleitet wurde, war die Bodenreform, die im September 1945 durch Verordnungen in allen fünf Ländern (damals zum Teil noch Provinzen) der sowjetischen Besatzungszone durchgeführt wurde.[1] Sie fand ihre Voraussetzungen in dem weit überdurchschnittlich hohen Anteil, den der Großgrundbesitz in einem Teile der Zone (nicht allerdings in den Ländern Sachsen und Thüringen) hatte. Die Bodenreformaktion trug ihrem Wesen nach nicht den Charakter einer Sozialisierung, denn ihr ausgesprochenes Ziel war die Schaffung beziehungsweise Verstärkung des bäuerlichen Kleineigentums, die auch in erheblichem Umfang Wirklichkeit geworden ist. Jedoch sahen die Verordnungen vor, daß Großbetriebe, die Forschungs- und Versuchszwecken oder ähnlichem dienen, erhalten beziehungsweise neu organisiert werden sollten. Insgesamt war der Anteil der dementsprechend in staatlichem beziehungsweise halbstaatlichem Besitz gebliebenen Güter nicht gering. Von insgesamt 6 350 enteigneten privaten landwirtschaftlichen Großbetrieben mit einer Bodenfläche von 2 250 000 ha blieben 301 Güter mit rund 402 000 ha im Besitz der Länder.

In der gewerblichen Wirtschaft bildete die rechtliche Grundlage der Neuordnung bekanntlich der Befehl 124 der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands (SMAD) über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien. Auf Grund dieses Befehls wurde ein erheblicher Teil der Industriebetriebe unter Sequester gestellt, vor allem der größeren und mittleren Betriebe, die fast sämtlich in irgendeiner Form an der Kriegsproduktion beteiligt gewesen waren oder während des Krieges ausländische Zwangsarbeiter beschäftigt hatten. Einbezogen wurden ferner die „herrenlos" gewordenen Betriebe, das heißt vor allem diejenigen, deren Eigentümer oder Leiter vor der Okkupation durch die Rote Armee in die Westzonen gegangen waren. Für diese Betriebe wurden Treuhänder eingesetzt. Im Lande Sachsen wurden zur Kontrolle der Verwaltung der sequestrierten Betriebe besondere Ämter eingerichtet, die nach mehrfacher Umbenennung den Namen „Amt für Betriebsneuordnung" erhielten.

Die unter Sequester stehenden Betriebe wurden dabei in drei Gruppen aufgeteilt:

Liste A = Betriebe, die dem Volksentscheid über die Enteignung unterlagen;

Liste B = Betriebe, die nach erfolgter Prüfung wegen fehlender oder geringer Belastung den Eigentümern zurückgegeben werden sollten (vor allem kleinere Betriebe);

Liste C = Betriebe, über die sich die SMAD die endgültige Entscheidung vorbehielt.

Auf Grund der von der SMAD gegebenen Ermächtigungen wurde der Weg zur endgültigen Neuordnung zuerst im Lande Sachsen beschritten, und zwar durch den am 30. Juni 1946 durchgeführten Volksentscheid zur Bestrafung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und zur Brechung der Konzernmacht. Von 3 459 658 abgegebenen Stimmen wählten 2 683 401 mit „Ja" und 571 600 mit „Nein." 204 657 Stimmen wurden ungültig abgegeben. Der Volksentscheid ergab also eine Mehrheit von 77,7% für die Enteignung. In den übrigen Ländern und Provinzen wurde von der Durchführung eines Volksentscheides abgesehen. Die Enteignung der Betriebe erfolgte dort durch Verordnungen, zum Beispiel in der Provinz Sachsen-Anhalt durch die Verordnung betreffend die Überführung sequestrierter Unternehmungen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen vom 30. Juli 1946.

Für das Schicksal der durch Volksentscheid beziehungsweise Verordnung enteigneten Betriebe gab es folgende Möglichkeiten:

a) Überführung in das Eigentum der Länder und Provinzen (hauptsächlich Industrie- und Verkehrsbetriebe). Dies sind die Betriebe, die heute den Grundstock der im folgenden zu behandelnden Landeseigenen Betriebe bilden.

b) Überführung in das Eigentum von Gebietskörperschaften, vor allem der Städte und Kreise.

c) Überführung in das Eigentum antifaschistischer Organisationen, vor allem der Genossenschaften (besonders Konsumgenossenschaften) und Gewerkschaften.

d) Verkauf an politisch unbelastete Privatpersonen (hauptsächlich Kleinbetriebe des Handwerks und Einzelhandelsbetriebe).

Die Verteilung der enteigneten Betriebe sei an folgenden Beispielen gezeigt:

Im Lande Sachsen wurden 1 760 Unternehmen und 101 Geschäftsanteile enteignet. Von den enteigneten Unternehmen wurden landeseigen 1 002, Eigentum der Städte und Kreise 278, der Konsumgenossenschaften 73, anderer Organisationen 28, während 379 Betriebe zum Verkauf gestellt wurden. Im Lande Sachsen-Anhalt wurden landeseigen 545 Betriebe; 74 Betriebe wurden durch Landtagsbeschluß vom 30. Juli 1947 in das Eigentum der Kreisverwaltungen überführt, 222 Betriebe gingen an Genossenschaften, eine weitere Zahl an antifaschistische Organisationen. Im Lande Brandenburg waren zur Enteignung vorgeschlagen insgesamt etwa 2 100 Betriebe. Tatsächlich enteignet wurden davon 1 305. In Landeseigentum kamen 560, in Genossenschaftseigentum 50, zum Verkauf gestellt wurden 138 Betriebe, der Rest ging an Gemeinden und Kreise.

Diese Aufstellungen zeigen, daß durch die Enteignungsaktion nicht nur echtes Staatseigentum, sondern in erheblichem Umfang auch halb- und parastaatliches Eigentum entstanden ist. Bei der Bewertung der Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, daß die in Landeseigentum gekommenen Betriebe die Masse der wirtschaftlich wichtigen Betriebe repräsentieren, während die übrigen Formen der Eigentumsübertragung sich mehr auf kleinere Betriebe bezogen.

Im Lande Sachsen-Anhalt wurde am 30. Mai 1947 ein besonderes Gesetz angenommen, das die Regierung ermächtigt, das Eigentum an ursprünglich zugunsten des Landes enteigneten gemeinde- und kreisgebundenen gewerblichen Unternehmen den jeweils zuständigen Gemeinden, Kreisen, demokratischen Organisationen, Genossenschaften und anderen juristischen sowie natürlichen Personen zu übertragen. Gemeinde- und kreisgebundene gewerbliche Unternehmen sind nach § 2 dieses Gesetzes solche, deren wirtschaftliche Bedeutung oder Produktionskapazität nicht über den Rahmen der betreffenden Gemeinde beziehungsweise des Kreises hinausreicht.

Nicht geregelt blieb im Zuge dieser Aktion das Schicksal der C-Betriebe. Von ihnen sind etwa 200, und zwar die größten und wichtigsten, im Herbst 1946 in sowjetischen Besitz übergegangen, wobei Anrechnung auf Reparationskonto zugesagt wurde. Es handelt sich dabei vorwiegend um die sogenannten „Sowjetischen Aktiengesellschaften". Die SMAD hat von diesen Betrieben im Februar 1947 74 Betriebe an die Landesregierungen zurückgegeben (davon 25

1) Vgl. dazu den Aufsatz „Die Bodenreform in der russischen Zone", Europa-Archiv S. 292.

an das Land Sachsen, 21 an das Land Thüringen, 18 an das Land Sachsen-Anhalt und 5 an das Land Brandenburg). Sie wurden „Landeseigene Betriebe". Dasselbe gilt auch für einen weiteren Teil der C-Betriebe, bei denen inzwischen die Entscheidung der SMA für die Rückgabe an die Landesregierungen gefallen ist. Für einen Teil der C-Betriebe dagegen steht die Entscheidung heute noch aus; sie stehen weiter unter treuhänderischer Verwaltung oder werden direkt durch sowjetische Stellen betrieben.

Auf Grund des Befehls 124 sind auch nach der ersten Enteignungsaktion noch weitere Betriebe, bei denen erst in der Zwischenzeit belastende Momente festgestellt worden waren, der Enteignung anheimgefallen und zum Teil ebenfalls in Landesbesitz überführt worden. Über das Ausmaß dieser zusätzlichen Enteignung liegen zuverlässige Angaben nicht vor. Für das Land Sachsen ist in der Presse gelegentlich die Zahl von 1 700 Betrieben genannt worden, die jedoch lebhaft bestritten worden ist. Nach Zeitungsberichten ist in Einzelfällen auch eine Enteignung bei groben Verstößen gegen Wirtschaftsverordnungen vorgenommen worden.

Das Verfahren der Enteignung auf Grund des Befehls 124, das bereits früher dargestellt wurde[1]) und infolgedessen hier nicht näher behandelt werden soll, ist vielfach in der Öffentlichkeit Gegenstand scharfer Kritik gewesen. Die Landesregierungen und die hinter ihnen stehenden Organisationen haben dieser Kritik gegenüber darauf hingewiesen, daß jeder einzelne Enteignungsfall in den dafür eingesetzten Kommissionen sorgfältig geprüft worden sei. Es sind allerdings eine Anzahl von Fällen bekanntgeworden[2]), bei denen auf Grund der dargestellten Tatbestände tatsächlich nicht einzusehen ist, wieso diese Betriebe einer Enteignung von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten unterworfen werden können. Besonders wurde daran Kritik geübt, daß die Rückgabe von Betrieben an Besitzer, die von der Kommission als „unbelastet" anerkannt wurden, von einer Zustimmung der Belegschaft abhängig gemacht wurde.

Im Laufe des Jahres 1947 sind weitere Enteignungsaktionen durchgeführt worden, von denen weitaus am wichtigsten die Enteignung der Bodenschätze und Bergbaubetriebe ist, die — im Gegensatz zu den bisher behandelten Aktionen — nicht im Zusammenhang mit der Bestrafung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten steht. Sie ist im Frühsommer 1947 durch Gesetze über die Enteignung der Bodenschätze kurz hintereinander in allen Ländern der Zone durchgeführt worden. Der Enteignung unterliegen Kohle, Erze, Salze, Kaolin, Bauxit, Erdöl, Berggas und alle anderen Bodenschätze, ferner die Betriebe, die die Be- und Verarbeitung dieser Bodenschätze betreiben, einschließlich ihrer Nebenbetriebe, ferner zum Teil auch die Heil- und Mineralquellen. Beachtenswert ist, daß im Lande Sachsen-Anhalt entgegen dem ursprünglichen SED-Entwurf bei politisch unbelasteten Eigentümern eine „angemessene gerechte Entschädigung" vorgesehen ist. Den Gesetzen sind Listen beigefügt, in denen die von der Enteignung betroffenen Unternehmungen einzeln aufgeführt sind. Es ergibt sich daraus, daß der weitaus größte Teil der in Frage kommenden Betriebe bereits vorher Landeseigentum oder sequestriert war. So umfaßt zum Beispiel die Liste des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 123 Unternehmungen; von diesen waren 50 bereits landeseigen, weitere 50 sequestriert, bei 18 handelt es sich um Kontrollratsbetriebe (das heißt ehemalige Betriebe der IG-Farben) und nur 5 Betriebe waren noch im Privatbesitz. Nicht betroffen sind von der Enteignung natürlich die in sowjetischem Besitz befindlichen Bergbaubetriebe, die vor allem im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau einen erheblichen Anteil haben.

Eine weitere Enteignungsaktion wurde im Herbst 1947 im Lande Mecklenburg für die Kinos durchgeführt. Hier wurden zunächst auf Grund des Befehls 124 im Sommer 1947 allen Lichtspieltheaterbesitzern Enteignungsbescheide zugestellt, die damit begründet wurden, daß die Besitzer sich durch Vorführung der Wochenschauen und anderer in der Nazizeit gedrehter Filme der Beteiligung an nazistischer Propaganda schuldig gemacht hätten. Erst nachdem diese Enteignungsbescheide bereits ergangen waren, wurde im September 1947 dem mecklenburgischen Landtag ein Enteignungsgesetz vorgelegt, das mit 42 Stimmen der SED gegen 34 Stimmen der CDU und LDP angenommen wurde. Beachtenswert ist die von der Regierung gegebene Begründung: es sei nicht einzusehen, daß der Staat nur die Kulturbetriebe haben solle, die Zuschüsse brauchten, während die „profitreichen Institute" der Privatwirtschaft überlassen blieben. Die CDU wandte sich dagegen, da nach ihrer Meinung durch die Enteignung für den Staat Einnahmequellen für eine Kulturpolitik im Sinne der SED geschaffen werden sollen.

Auf dem Gebiete des Bankwesens wurden bereits am 23. Juli 1945 durch den Befehl 01 der SMAD die bestehenden Banken sämtlich geschlossen und Provinzial- und Landesbanken mit nahezu monopolistischem Charakter ins Leben gerufen. Der Befehl sah ferner die Gründung städtischer und kommunaler Banken vor, die zum Teil ins Leben getreten, inzwischen aber mit den Landesbanken vereinigt worden sind. In jedem Lande ist die entsprechende Landesbank also an die Stelle aller früher bestehenden öffentlichen und privaten Banken getreten. Die Landesbanken sind durch die Übernahme der geschlossenen Banken mit einer großen Zahl von Filialen ausgestattet. Neben ihnen ist nur noch eine verschwindend geringe Zahl kleinerer Privatbanken zugelassen, deren wirtschaftliche Bedeutung ganz geringfügig ist, abgesehen von Sparkassen und Kreditgenossenschaften (Volksbanken). In einem höchst bedeutsamen Sektor der Wirtschaft sind durch diese Maßnahme also das private Eigentum und die private Wirtschaftsführung ausgeschaltet worden, und der Staat hat durch das in seiner Hand liegende Kreditmonopol natürlich auch einen sehr erheblichen Einfluß auf die Wirtschaftsführung der noch bestehenden Privatbetriebe erhalten. Die gleiche Regelung wurde von der sowjetischen Besatzungsmacht auch in Berlin, dem früheren deutschen Bankenzentrum, durchgeführt, wo an die Stelle aller früher bestehenden Banken das Berliner Stadtkontor getreten ist.

Im März beziehungsweise April 1947 ist neben der Landesbank in jedem Land eine — ebenfalls staatliche — Emissions- und Girobank geschaffen worden, die eine Anstalt des öffentlichen Rechtes ist. Ihre Aufgaben sind die Regelung des Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs. Die Landesbanken sind dadurch also zu reinen Kreditbanken geworden.

Eine parallele Entwicklung vollzog sich ebenfalls unmittelbar nach der Okkupation auch auf dem Gebiet des Versicherungswesens, wo durch das Verbot des Abschlusses von Versicherungsverträgen mit privaten Gesellschaften ebenfalls ein Monopol der im Landeseigentum stehenden Landesversicherungsanstalten geschaffen worden ist.

Im Handel ist die Zahl der Staatsbetriebe vorläufig noch gering, da die auf Grund des Befehls 124 enteigneten Handelsbetriebe in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl nicht in Landesbesitz verblieben, sondern entweder an die Konsumgenossenschaften gingen oder zum Verkauf an Private gestellt wurden. Seit dem Sommer 1946 wurden jedoch im Zuge des konsequenten Aufbaus einer Planwirtschaft in allen Ländern der sowjetischen Besatzungszone staatliche Handelsgesellschaften und Handelskontore errichtet, denen die Funktion zentraler Lenkungs- und Verteilungsstellen eigen ist und die damit zum Teil auch Aufgaben übernommen haben, die früher von den Syndikaten der Privatwirtschaft erfüllt wurden. Diese neuen Handelsorgane befinden sich zum Teil im ausschließlichen Staatsbesitz, zum Teil ist der Privatwirtschaft ein Minderheitsanteil am Kapital zugestanden worden. Den Anfang mit der Bildung solcher Or-

1) Vgl. „Die Umgestaltung der industriellen Ordnung in der sowjetischen Zone", Europa-Archiv S. 297.

2) Vgl. zum Beispiel „Das Schicksal eines Industriebetriebes" im *Kurier*, Berlin, vom 8. August 1947; „Enteignete erwarten gerechte Entscheidung" im *Kurier*, Berlin, vom 23. Oktober 1947.

gane machte die Kohlenwirtschaft, wo die Kohlenkontore an die Stelle des Kohlengroßhandels erster und zum Teil auch zweiter Hand getreten sind.[1]) Weitere Schritte auf diesem Wege wurden zuerst im Lande Sachsen unternommen, das als zentrale Verteilungsstellen das Sächsische Industrie-Kontor (gegründet Juni 1946) und die Sächsische Zentralhandelsgesellschaft schuf, ersteres für Beschaffung und Verteilung von Rohstoffen und Industriebedarf, letztere für industrielle Fertigwaren. Ähnliche landeseigene Handelsunternehmungen entstanden auch in den anderen Ländern. Außerdem bestehen für einzelne Branchen auch Fachkontore, so zum Beispiel in Leipzig das Rauchwarenkontor und in Mecklenburg das Kreidekontor für den Absatz der Kreideindustrie Rügens, dessen Kapital sich gänzlich in den Händen der Landesregierung befindet. Wenn auch die Zahl dieser staatlichen Handelsbetriebe verschwindend gering ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der privaten Handelsbetriebe — die allerdings wohl aus verschiedenen Gründen in Zukunft rückläufige Tendenzen zeigen werden, besonders im Großhandel —, so ist doch ihr wirtschaftlicher Einfluß sehr groß. Damit hat also der Staat auch in demjenigen Wirtschaftszweig, der bisher wegen der notwendigen raschen Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit als Domäne der Privatwirtschaft galt, in beachtlichem Maße Boden gewonnen. —

Eine Sonderstellung nimmt innerhalb des gesamten sowjetisch besetzten Gebietes der sowjetische Sektor Berlins ein, das ja einer Viermächte-Verwaltung unterliegt. Hier ist zwar der in gleicher Weise wie in der Zone und in beträchtlichem Umfang erfolgten Sequestrierung noch keine Enteignung gefolgt, jedoch sind seit dem Frühjahr 1947 neue Formen der Treuhandverwaltung entwickelt worden, über die im nächsten Abschnitt berichtet werden wird.

Die Sowjetischen Aktiengesellschaften

Zu den Sowjetischen Aktiengesellschaften gehören heute etwa 130 Betriebe des Bergbaus und der Industrie, und sie stellen in ihrer Gesamtheit einen recht erheblichen Teil des nach den Demontagen noch verbliebenen industriellen Produktionsapparates der sowjetischen Besatzungszone dar. Der Eigentumsübergang an die Sowjet-Union erfolgte bei diesen Betrieben im Herbst 1946. Die Besatzungsmacht stützte sich dabei auf zwei Rechtsgrundlagen:

1. auf ihren Reparationsanspruch auf Grund des vom Alliierten Kontrollrat festgesetzten „Planes für Reparationen und den Nachkriegsstand der deutschen Wirtschaft“,
2. auf den Befehl Nr. 124 des Chefs der Sowjetischen Militäradministration über die Sequestrierung des Eigentums der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten.

Die Eigentumsübernahme wurde von der Sowjetischen Militäradministration nach Punkt 1 damit begründet, daß der Sowjet-Union auf Grund des Reparations- und Industrieplanes das Recht zustehe, die Anlagen dieser Betriebe unter Verrechnung auf Reparationskonto zu demontieren und nach Rußland zu überführen. Die Sowjet-Union habe jedoch auf die Demontage der fraglichen Betriebe verzichtet, so daß zwar das Eigentum an ihnen auf die Sowjet-Union übergehe, die Produktionsanlagen als solche aber „dem deutschen Volk erhalten blieben“. Ein Teil der so übernommenen Betriebe war jedoch vorher bereits demontiert worden, so zum Beispiel die Deutschen Solvay-Werke in Bernburg, eines der führenden Werke der chemischen Großindustrie Mitteldeutschlands.

Die Zahl der in sowjetischen Besitz übergegangenen Betriebe belief sich zunächst auf etwa 200. Im Februar/März 1947 wurden 74 Betriebe von ihnen an die Landesregierungen zurückgegeben. Unter diesen 74 Betrieben befanden sich die meisten Kalibergwerke des Landes Sachsen-Anhalt, eine Anzahl von Kraftwerken, sämtliche vorher sowjetisierten Hochspannungsnetze, der Mansfelder Kupferbergbau, einige Braunkohlengruben von zum Teil beträchtlicher Größe, Betriebe der Metallurgie, des Fahrzeugbaus, der Elektroindustrie sowie der chemischen Industrie, dagegen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Betrieben der Maschinenindustrie. Die zurückgegebenen Betriebe sind in der Liste B des Anhangs aufgeführt, während die Liste A diejenigen Betriebe verzeichnet, die heute noch in sowjetischem Eigentum stehen.

Auch von den zurückgegebenen Betrieben waren einige bereits vor der Sowjetisierung demontiert worden; das Braunkohlen- und Brikettwerk Regis in Sachsen, einer der größten Komplexe des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus, ist noch nach der Übergabe demontiert worden.

Nach einer Meldung des sowjetisch lizenzierten Nachrichtenbüros ADN beschäftigten die zurückgegebenen Werke insgesamt 68 720 Menschen, und die Gesamtsumme ihrer Aktiven belief sich auf 637,2 Millionen Reichsmark.

Die Eigentumsübernahme — und ebenso auch die Rückgabe der genannten 74 Betriebe — umfaßte lediglich deren Sachwerte, also Grundstücke, Gebäude, Maschinen und die gesamten sonstigen technischen Einrichtungen, Transportmittel, Material- und Fabriklager, nicht dagegen Außenstände, Barmittel und Verbindlichkeiten. Für die Regelung der finanziellen Verhältnisse der übernommenen Betriebe wurden Liquidationskommissionen eingesetzt. Neben der Sowjetischen Aktiengesellschaft, an die sämtliche Sachwerte übergingen, bleibt also zunächst noch die frühere deutsche Firma als ein Gebilde rein finanzieller Natur bestehen, das erst mit dem Abschluß der Liquidation verschwindet.

Die Erträge der Betriebe seit der Eigentumsübernahme gehen ausschließlich an die Sowjetische Aktiengesellschaft als Holding-Gesellschaft des Gesamtkonzerns.

Daß die Übernahme des Eigentums der sowjetischen Betriebe auf Grund der deutschen Reparationsverpflichtungen an die Sowjet-Union erfolgte, ergibt sich daraus, daß die übernommenen Sachwerte auf Reparationskonto zu verrechnen sind; dies wurde auch durch die Übernahmebefehle der Sowjetischen Militäradministration und durch die oben angeführte Erklärung Marschall *Sokolowskijs* bestätigt. Die Bewertung der übernommenen Anlagen ist bereits seit einiger Zeit im Gange. Es belief sich zum Beispiel bei zwei großen Kraftwerken die deutsche Schätzung der Sachwerte auf 76, die der Sowjetischen Militäradministration auf 34 Millionen Reichsmark. Die Ursache der Differenzen liegt vor allem in den recht beträchtlichen Abschreibungen, die die Sowjetische Militäradministration bei den übernommenen Sachwerten in Ansatz bringt. Als Beispiel seien die Maschinen genannt. Als Bewertungsgrundlage wird bei diesen höchstens der 1938 gültige Preis eingesetzt, auch wenn die Maschinen später gekauft worden sind, wobei in der Regel höhere Preise gezahlt wurden. Bei älteren Maschinen wird von dem Kaufpreis im Anschaffungsjahr ausgegangen. Für jedes seit dem Kauf der Maschine vergangene Jahr wird eine Abschreibung von 4 bis 12% eingesetzt; dazu treten für die Kriegsjahre noch Zuschläge wegen erhöhter Beanspruchung. Alle übernommenen Maschinen sind also nach diesen Grundsätzen nach einer Lebensdauer von höchstens 8 bis 25 Jahren völlig abgeschrieben und werden in diesem Falle für die Anrechnung auf Reparationskonto überhaupt nicht eingesetzt, obwohl in der Regel immer noch ein Nutzungswert gegeben ist. Die Abschreibungen bei Gebäuden betragen 3 bis 5% für das Jahr; hieraus ergibt sich also eine Lebensdauer von nur 20 bis 33 Jahren, obwohl die Verwendungsfähigkeit von Fabrikgebäuden meist wesentlich darüber hinausgeht.

Im allgemeinen wird man annehmen können, daß die Bewertung durch die Sowjetische Militäradministration nicht

[1]) Vgl. den Artikel „Kohlenkontore“ in der Zeitschrift *Die Wirtschaft*, Jahrgang 1946, Oktober-Heft.

wesentlich über 50% der von den deutschen Verwaltungen berechneten Zeitwerte liegt.

Über den gesamten Kapitalwert der noch im sowjetischen Besitz befindlichen Anlagen liegen keine genauen Unterlagen vor. Gute Sachkenner schätzen ihn auf 3—4 Millionen Reichsmark. Damit würden bei einer den Zeitwerten entsprechenden Bewertung die in sowjetischen Besitz übergegangenen Industrieanlagen bereits einen ansehnlichen Prozentsatz der insgesamt von der Sowjet-Union geforderten Reparationen (10 Milliarden Dollar) ausmachen.

Organisation und Rechtsstellung

Die Sowjetischen Aktiengesellschaften weisen eine sehr straff gegliederte Organisation auf, deren Prinzipien durchaus denen der sowjetischen „Trusts" entsprechen. Oberste Holding-Gesellschaft des Konzerns ist die Sowjetische Industrie AG in Berlin-Weißensee, von der alle grundsätzlichen Direktiven für die Leitung des gesamten Konzerns ausgehen. Ihr unterstellt sind die folgenden 15 Holding-Gesellschaften der einzelnen Branchen (in Klammern sind die russischen Kurzbezeichnungen beigefügt):

1. Sowjetische Staatliche AG für Brennstoffindustrie;
2. Sowjetische Staatliche AG für Mineraldüngemittel („Mineralyje Udobrenija");
3. Sowjetische Staatliche AG der Photokinofilmindustrie („Photopienka");
4. Sowjetische Staatliche AG für Farbstofferzeugung („Kraska");
5. Sowjetische Staatliche AG der chemischen Industrie („Plastik");
6. Sowjetische Staatliche AG für Kalidüngemittel („Kali");
7. Sowjetische Staatliche AG der Hüttenindustrie („Marten");
8. Sowjetische Staatliche AG der Buntmetallindustrie („Medj");
9. Sowjetische Staatliche AG für Maschinenbau („Podjemnik");
10. Sowjetische Staatliche AG für Transportmaschinenbau („Transmasch");
11. Sowjetische Staatliche AG der Kraftwagen- und Fahrradwerke („Awto-Velo");
12. Sowjetische Staatliche AG der elektrotechnischen Industrie;
13. Sowjetische Staatliche AG „Gerät";
14. Sowjetische Staatliche AG für Baustoffe („Zement");
15. Sowjetische Staatliche AG für Gummiindustrie („Kautschuk").

Außer den genannten bestand ursprünglich auch noch die Sowjetische AG für Elektrizitätswerke; diese wurde jedoch aufgelöst, nachdem im Zuge der Betriebsrückgabe die Mehrzahl der Erzeugungs- und Übertragungsanlagen für Elektroenergie wieder in deutsches Eigentum zurückgegeben worden war.

Die in die Sowjetischen Aktiengesellschaften eingegliederten deutschen Betriebe führen zum Teil noch die alten Firmenbezeichnungen weiter; so heißt zum Beispiel die bekannte Transportmaschinenfabrik Bleichert in Leipzig heute: „Bleichert, Transportanlagenfabrik der Sowjet-AG für den Maschinenbau". Andere Betriebe, so zum Beispiel die ehemaligen Werke der IG-Farbenindustrie, sind umbenannt worden. In der Öffentlichkeit werden die Sowjetischen Aktiengesellschaften vielfach als „Kombinate" bezeichnet; man bedient sich dabei eines aus der sowjetischen Planwirtschaft bekannten Begriffes. Die Bezeichnung „Kombinat" wird jedoch besser für diejenigen Einzelglieder der Sowjetischen Aktiengesellschaften verwendet, die Betriebe verschiedener Art und Produktionsstufen umfassen, besonders im Braunkohlenbergbau mit Brikettfabrikation, Kraft- und Schwelwerken. Einige Beispiele für solche Kombinate finden sich in der angefügten Liste A im Abschnitt: Kohlenbergbau und Treibstoffgewinnung.

Über die Rechtsnatur der Sowjetischen Aktiengesellschaften besteht bisher noch keine Klarheit. Es liegt noch keine Verlautbarung der Besatzungsmacht vor, ob die Sowjetischen Aktiengesellschaften ihrer Auffassung nach dem deutschen oder dem sowjetischen Recht unterstehen und ob die Bestimmungen des deutschen Aktienrechtes auf sie angewendet werden können. Die ursprünglich auch noch ungeklärte Frage, ob die Sowjetischen Aktiengesellschaften der deutschen Steuergesetzgebung unterliegen, ist von der Sowjetischen Militäradministration vor einiger Zeit in positivem Sinne entschieden worden.

Als Finanzierungsinstitut für die Sowjetischen Aktiengesellschaften dient die in sowjetischem Besitz befindliche „Garantie- und Kreditbank A.-G." in Berlin mit Filialen in Leipzig, Chemnitz, Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg, Potsdam, Saalfeld und Schwerin. Die Betriebsführung innerhalb der Sowjetischen Aktiengesellschaften ist völlig von den Weisungen der Zentrale abhängig, insbesondere hinsichtlich des Produktionsplanes. Jeder Einzelbetrieb hat einen russischen Generaldirektor, die größeren Betriebe auch einen russischen Planungsingenieur. Im übrigen ist das deutsche leitende Personal im wesentlichen beibehalten worden. Dieses erhält hohe Sonderzuweisungen an Lebensmitteln, Tabakwaren und so weiter; auch die Arbeiter stehen materiell besser als die Mehrzahl der Arbeiter in deutschen Betrieben, da sie gute Zusatzverpflegung in den Werkskantinen bekommen.

Grundsätzlich ist die gesamte Produktion der Sowjetischen Aktiengesellschaften für die Sowjet-Union bestimmt. Das ist eindeutig bei denjenigen Betrieben, die Fertigfabrikate herstellen; diese werden in ihrer Gesamtheit an die Sowjet-Union geliefert. Ein großer Teil der sowjetischen Betriebe stellt jedoch Grundstoffe oder Halbfabrikate her; diese gehen entweder an andere Sowjetische Aktiengesellschaften der verarbeitenden Industrie oder an diejenigen deutschen Betriebe, die Reparationslieferungen auszuführen haben. Für deutschen Zivilbedarf ist, soviel bekannt, von der Produktion der Sowjetischen Aktiengesellschaften nur ein sehr geringer Teil geliefert worden. Das ist besonders dann sehr nachteilig, wenn es sich bei den Sowjetischen Aktiengesellschaften um Betriebe handelt, die innerhalb der Sowjetzone eine mehr oder weniger monopolistische Stellung innehaben (zum Beispiel die Farbenfabrik Wolfen bei Farben für die Pelzindustrie oder das Metallwalzwerk Hettstedt bei verschiedenen Buntmetallerzeugnissen). Es ist nichts darüber bekannt, ob die Lieferungen der Sowjetischen Aktiengesellschaften in irgendeiner Form auf Reparationskonto angerechnet werden.

Umfang des sowjetischen Industriebesitzes

Der Umfang der Sowjetischen Aktiengesellschaften ist aus der angefügten Liste A zu ersehen, die den ganz überwiegenden Teil der überhaupt den Sowjetischen Aktiengesellschaften gehörigen Betriebe umfaßt, soweit diese der Öffentlichkeit bekannt sind. In der Liste sind insgesamt 121 Betriebe enthalten. Nach der Rückgabe von 74 Betrieben dürften heute die Sowjetischen Aktiengesellschaften noch etwa 130 Betriebe umfassen. Es fehlen in der Liste also etwa 10 Betriebe, die sich bisher nicht feststellen ließen, weil der Öffentlichkeit bisher weder von sowjetischen noch von deutschen Stellen irgendwelche genaueren Angaben über die sowjetischen Betriebe gemacht worden sind.

Regionale Verteilung: Auf die einzelnen Länder und Provinzen verteilen sich die Sowjetischen Aktiengesellschaften folgendermaßen:

Sachsen-Anhalt	50
Thüringen	30
Land Sachsen	29
Sowjetischer Sektor Berlins	7
Brandenburg	4
Mecklenburg	1
insgesamt	121

Bei weitem an der Spitze steht die Provinz Sachsen-Anhalt, deren Industrie überhaupt durch den hohen Anteil der Groß- und Riesenbetriebe und branchenmäßig durch das Vorwiegen der Grundstoff- und Produktionsmittelindustrien gekennzeichnet ist. Daher haben ohne Zweifel die Sowjetischen Aktiengesellschaften auch in der Provinz Sachsen-Anhalt den höchsten Anteil an der industriellen Gesamtproduktion. Die erste Stelle nimmt dabei die chemische Großindustrie mit den Riesenwerken des ehemaligen IG-Farbenkonzerns und den Deutschen Solvay-Werken in Bernburg ein. In sowjetischem Besitz befinden sich ferner aber auch sehr bedeutende Betriebe des Kohlenbergbaus, der Treibstoffgewinnung, der Metallurgie und Maschinenindustrie, des Fahrzeugbaus und der Zementindustrie. — Das Land Sachsen, auf das heute ziemlich genau die Hälfte der Industrieproduktion der sowjetischen Besatzungszone entfällt, ist an den Sowjetischen Aktiengesellschaften dagegen wesentlich schwächer beteiligt; denn in seiner Industrie überwiegen die Fertigindustrien und unter ihnen wieder die Verbrauchsgüterindustrien, die von dem Sowjetisierungsprozeß im wesentlichen unberührt geblieben sind. Innerhalb Sachsens spielen die Sowjetischen Aktiengesellschaften die größte Rolle im Bezirk Leipzig—Borna (Braunkohlenbergbau und die auf ihm aufgebauten Produktionszweige der Elektrizitätserzeugung und Treibstoffgewinnung, ferner Maschinenindustrie und Feinmechanik), während im Bezirk Dresden und im Erzgebirge die sowjetischen Betriebe vor allem in der elektrotechnischen Industrie wichtig sind. — Einen beträchtlichen Anteil haben die Sowjetischen Aktiengesellschaften an der Industrieproduktion Thüringens: sie sind hier vor allem im Kalibergbau, in der Metallurgie, im Maschinen- und Fahrzeugbau und in der Elektrotechnik vertreten. Im sowjetischen Sektor Berlins steht die Elektrotechnik weitaus an erster Stelle.

Branchenmäßige Verteilung: Auf die einzelnen Branchen verteilen sich die 121 erfaßten Betriebe folgendermaßen:

Maschinenindustrie	22
Elektrotechnische Industrie	18
Kohlenbergbau und Treibstoffgewinnung	16
Chemische Industrie	14
Metallurgische Industrie	13
Fahrzeugbau	11
Kalibergbau	7
Feinmechanik und Optik	6
Kautschukindustrie	4
Elektrizitätserzeugung	3
Zementindustrie	3
verschiedene Industriezweige	3
Erzbergbau	1
insgesamt	121

Diese Übersicht zeigt deutlich, daß der sowjetische Industriebesitz sich fast ausschließlich auf die Grundstoff- und Produktionsmittelindustrien erstreckt, während die in der sowjetischen Besatzungszone stark vertretenen Verbrauchsgüterindustrien (zum Beispiel Textil- und Bekleidungsindustrie, Papierwarenindustrie und Vervielfältigungsgewerbe) von der Sowjetisierung fast unberührt geblieben sind. In den Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien jedoch ist eine große Anzahl der größten und führenden Betriebe mit beträchtlichen Arbeiterzahlen heute der Verfügung durch die deutsche Wirtschaftsverwaltung entzogen. Insbesondere in folgenden Industriezweigen ist der Anteil der Sowjetischen Aktiengesellschaften erheblich: Braunkohlenbergbau mit Brikettfabrikation und Treibstoffgewinnung, Metallurgie, chemische Großindustrie, Maschinen- und Transportmittelfabrikation, elektrotechnische Industrie. Völlig oder überwiegend sowjetisiert sind in der sowjetischen Besatzungszone die eisenschaffende Industrie, die synthetische Treibstoffgewinnung, die Erzeugung von Kugellagern und der Bau von Personenkraftwagen. Im Bau von Eisenbahnwaggons und von Lokomotiven, in dem ursprünglich der sowjetische Besitz ebenfalls ausschlaggebend war, ist durch die Betriebsrückgabe im Februar 1947 der deutsche Anteil wieder gestiegen.

Mit den Sowjetischen Aktiengesellschaften erschöpft sich jedoch der sowjetische Industriebesitz nicht. Eine ganze Reihe von Industriewerken, die in ihrer Gesamtheit ebenfalls einen nicht unerheblichen Teil der Industrie der Zone darstellen, stehen ebenfalls in sowjetischem Eigentum oder unter sowjetischer Verwaltung, ohne in die Sowjetischen Aktiengesellschaften eingegliedert zu sein. Das gilt zum Beispiel für die Fernmelde- und Apparatefabrik in Berlin-Oberschöneweide und die Röhrenfabrik Oberspree, zwei Großbetriebe aus dem ehemaligen Konzern der AEG, und für die ebenfalls bedeutende elektrotechnische Fabrik Körting & Mathiesen in Leipzig. Diese Betriebe gehören aus der Öffentlichkeit nicht bekannten Gründen nicht zu der Sowjetischen AG für Elektrotechnik. Das Ausmaß dieses zusätzlichen sowjetischen Industriebesitzes läßt sich heute noch nicht feststellen. Es ist der Öffentlichkeit bei diesen Betrieben in der Regel auch nichts darüber bekannt, ob in ähnlicher Weise wie bei den Sowjetischen Aktiengesellschaften der Sachwert der Betriebe auf Reparationskonto gutgeschrieben werden soll.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sowjetischen Aktiengesellschaften

Die relativ kleine Zahl von 130 Betrieben darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung des gesamten in den Sowjetischen Aktiengesellschaften zusammengeschlossenen Industriekomplexes sehr erheblich ist; denn es handelt sich in der Mehrzahl um Groß- und Riesenbetriebe, von denen viele mehrere Tausende von Arbeitern beschäftigen (das Leunawerk zum Beispiel annähernd 30 000). Ein recht erheblicher Teil der bekanntesten und am modernsten eingerichteten Betriebe der sowjetischen Besatzungszone ist auf diese Weise in sowjetischen Besitz übergegangen. Genannt seien die IG-Farben-Werke in Leuna, Wolfen, Bitterfeld und Piesteritz, das Bunawerk in Schkopau, die Deutschen Solvay-Werke in Bernburg, die vor ihrer Demontage der einzige wirklich bedeutende Sodaerzeuger der gesamten Ostzone waren, die großen Kombinate des Braunkohlenbergbaus und der Briketterzeugung, die auf der mitteldeutschen Braunkohle aufgebauten Treibstoffwerke der Brabag (Braunkohlen-Benzin-AG in Magdeburg, Böhlen bei Leipzig, Tröglitz bei Zeitz und Schwarzheide bei Ruhland) sowie die ebenfalls auf der Braunkohle basierenden bedeutenden Kraftwerke, ferner die in der Zone fast einzig dastehenden metallurgischen Betriebe in Thale und Hettstedt, große Maschinenfabriken wie Bleichert und die Deutsche Kugellagerfabrik in Leipzig, die Maschinenfabrik Sangerhausen, Polysius in Dessau, Rheinmetall-Borsig in Sömmerda, eine Anzahl bedeutender Werke des Fahrzeugbaus und der Elektrotechnik, zum Beispiel ehemalige AEG-Fabriken in Berlin und das Sachsenwerk in Niedersedlitz und Radeberg, ferner die BMW-Werke in Eisenach, der einzige Erzeuger von Personenkraftwagen in der Ostzone, schließlich die altberühmte Staatliche Porzellanmanufaktur in Meißen. Die beigefügte Liste zeigt darüber hinaus noch eine große Anzahl von Firmennamen, die weit über die mitteldeutschen und zum Teil auch über die deutschen Grenzen hinaus bekannt sind.

Der Produktionsanteil der Sowjetischen Aktiengesellschaften läßt sich mangels der Öffentlichkeit zugänglicher statistischer Unterlagen nicht genau berechnen. Wenn in der Öffentlichkeit gelegentlich behauptet worden ist, daß 40 bis 50% der Indusrie der Ostzone heute in sowjetischem Besitz seien, so ist das übertrieben. Soweit Unterlagen vorhanden sind, wird man annehmen können, daß die Sowjetischen Aktiengesellschaften am industriellen Bruttoproduktionswert der Zone etwa mit 25 bis 30% beteilig sind. In Thüringen lag vor der Betriebsrückgabe im Februar 1947 der Anteil der Sowjetischen Aktiengesellschaften am Brutto-

produktionswert der Gesamtindustrie etwas über 20%, für das Land Sachsen-Anhalt dagegen wird man ihn fast mit 50% beziffern können.

Auch über die Beschäftigtenzahlen der Sowjetischen Aktiengesellschaften gibt es exaktes statistisches Material nicht. Auch hier sind in der Öffentlichkeit vielfach übertriebene Schätzungen zu hören gewesen, die von 4 bis 500 000 Beschäftigten sprachen. Man wird annehmen können, daß im Zeitpunkt der Eigentumsübernahme die jetzt noch in sowjetischem Besitz befindlichen Betriebe etwa 200 000 bis 250 000 Beschäftigte zählten. Da die Sowjetbetriebe hinsichtlich der Versorgung mit Roh- und Brennstoffen und elektrischem Strom eine besonders günstige Position haben und für den Ausbau dieser Betriebe vielfach Maschinen und Anlagen aus demontierten deutschen Betrieben verwendet worden sind, sind Kapazität und Produktionsvolumen der Sowjetischen Aktiengesellschaften seit Herbst 1946 zweifellos gestiegen. Die heutige Beschäftigtenzahl der Sowjetischen Aktiengesellschaften dürfte daher etwa bei 300 000 liegen, von denen etwa 170 000 allein auf das Land Sachsen-Anhalt entfallen. Damit machen die Beschäftigten der Sowjetbetriebe ziemlich genau ein Fünftel der in der Gesamtindustrie der Zone Beschäftigten aus. Im Durchschnitt zählt also der einzelne sowjetische Betrieb etwa 2 300 Beschäftigte, was die Größe und Bedeutung dieser Betriebe bereits genügend charakterisiert. Für die Gesamtindustrie der Zone spielen also die Sowjetischen Aktiengesellschaften schon durch ihre Beschäftigtenzahl eine recht erhebliche Rolle. In Thüringen belief sich vor der Betriebsrückgabe die Beschäftigtenzahl der Sowjetbetriebe auf über 40 000.

Noch wichtiger jedoch als die Beschäftigtenzahl ist die Schlüsselstellung, die die sowjetischen Betriebe für die gesamte Industrieproduktion der Zone einnehmen, da sie, wie schon oben ausgeführt wurde, ganz überwiegend den in der Ostzone schwach entwickelten Grundstoffindustrien und den Produktionsmittelindustrien angehören. Von ihren Lieferungen sind deshalb Produktionsvolumen und Produktionsrichtung der weiterverarbeitenden Betriebe weitgehend abhängig. Ferner wird im Rahmen der in der sowjetischen Besatzungszone eingeführten Planwirtschaft die Durchführung der Produktionsplanung dadurch erschwert, daß die Sowjetbetriebe in diese Planung nicht einbezogen sind, da sie ihre Produktionsanweisungen unmittelbar von der Zentrale in Weißensee, das heißt also praktisch von der Sowjetischen Militäradministration erhalten.

Mit den Sowjetischen Aktiengesellschaften und dem sonstigen sowjetischen Industriebesitz ist also ein umfangmäßig bedeutender und nach seiner Produktionsstellung entscheidend wichtiger Teil der Gesamtindustrie der sowjetischen Besatzungszone in den Besitz der Besatzungsmacht übergegangen. Ob es sich dabei um eine dauernde Besitzübertragung handelt oder ob seitens der Besatzungsmacht eine spätere Rückübertragung an die deutsche Wirtschaft beabsichtigt ist, weiß die deutsche Öffentlichkeit nicht. In den westlichen Besatzungszonen gibt es keine Parallele zu diesem Vorgang der Sowjetisierung großer Teile der Industrieproduktion.

Ein noch größerer Teil der Industrie der sowjetischen Besatzungszone ist seit der Okkupation aus privatem zu Staatseigentum in der Form der Landeseigenen Betriebe geworden. Mit diesen beiden gewaltigen Komplexen der Sowjetindustrie und der Staatsindustrie sind die gesamte Großindustrie und ein beträchtlicher Teil der Mittelindustrie der Ostzone dem Einfluß des privaten Unternehmertums völlig entzogen worden.

Umfang und Organisation der Landeseigenen Betriebe

Die Landeseigenen Betriebe sind im wesentlichen auf Betriebe der Industrie und zum Teil des Verkehrs beschränkt. Sie bilden jedoch im Rahmen des gesamten öffentlichen Eigentums den wirtschaftlich stärksten Komplex, in dem auch bereits am meisten neue organisatorische Formen entwickelt worden sind. Ihnen soll daher eine besonders eingehende Betrachtung gewidmet sein.

Erwähnenswert ist, daß neuerdings der bisher überall — auch in der Gesetzgebung — gebrauchte Terminus „Landeseigene Betriebe" in der öffentlichen Diskussion durch den Begriff „Volkseigene Betriebe" ersetzt wird — offenbar, um eine psychologische Wirkung vor allem auf die Arbeiterschaft auszuüben, der dadurch ihre unmittelbare Beteiligung an diesen Betrieben nahegebracht werden soll.

1. Land Sachsen

Das Land Sachsen, das an der Gesamtindustrie der Zone fast mit 50% beteiligt ist, weist dementsprechend auch einen besonders hohen Anteil an der Gesamtzahl der in Staatsbesitz übergegangenen Betriebe auf, wie die am Schluß dieses Abschnittes gegebene Übersichtstabelle erkennen läßt. Bei der Begründung der Landeseigenen Betriebe Sachsens betrug ihre Zahl 1 002; die letzten verfügbaren Angaben beziffern sie entsprechend dem inzwischen eingetretenen Wachstum des Komplexes der enteigneten Betriebe auf 1 100. Nach den Angaben des sächsischen Wirtschaftsministers *Selbmann* machten sie damit 8% der sächsischen Industriebetriebe insgesamt aus. Es wäre jedoch falsch, aus dem Anteil der Landeseigenen Betriebe an der Gesamtzahl der Betriebe irgendwelche Schlüsse auf ihre wirtschaftliche Bedeutung ziehen zu wollen, da die Landeseigenen Betriebe im Durchschnitt sehr viel größere Betriebe darstellen als die zahlenmäßig überwiegende Masse der noch in Privatbesitz verbliebenen Betriebe. (In wesentlich verstärktem Maße gilt das noch für die Sowjetischen Aktiengesellschaften, auf die heute im Durchschnitt nahezu 2 300 Beschäftigte je Betrieb entfallen.)

Nach dem Stand bei der Schaffung der Landeseigenen Betriebe verteilten sich diese auf die einzelnen Industriezweige folgendermaßen:

Gießereien	8	Keramik	34
Maschinenbau	138	Möbel und Holz	57
Metallwaren	42	Spinnereien	63
Haushaltartikel	34	Webereien	107
Fahrzeugbau	32	Wirkereien	33
Elektro-Maschinenbau	39	Konfektion	43
Feinmechanik	15	Lederindustrie	35
Optik	6	Zellulose- und Papiererzeugung	21
Chemie	56	Karton- und Papierverarbeitung	27
Gummi/Asbest	12	Lebensmittel und Tabak	17
Natursteine	10	Brauereien	16
Baumaterial	14		
Glasindustrie	19		

Im Juli 1946 betrug die Gesamtzahl der in den Landeseigenen Betrieben Sachsens beschäftigten Arbeiter und Angestellten 144 000 und stieg bis zum Dezember 1946 auf 171 000, bis zum März 1947 weiter auf 180 000. Neuere Angaben liegen nicht vor; man wird jedoch annehmen können, daß diese Zahl sich inzwischen weiter erhöht hat. Von der Beschäftigtenzahl im Dezember 1946 entfielen auf den Steinkohlenbergbau (der sich bereits damals vollständig im Staatseigentum befand) 18 000 und auf den Braunkohlenbergbau (in dem damals die sowjetischen Betriebe überwogen) 6 400 Beschäftigte. Der Anteil an der Gesamtzahl der industriell Tätigen Sachsens wird für Dezember 1946 mit 23,9% angegeben, liegt also weit über dem Anteil an der Zahl der Betriebe.

Der Wert der Produktion der Landeseigenen Betriebe wird

für November 1946 mit 65,7 Millionen Reichsmark und für das ganze letzte Quartal 1946 mit 162,74 Millionen Reichsmark beziffert. Dies entspricht einem Anteil von 28,4% am Wert der gesamten sächsischen Industrieproduktion. Der Produktionsanteil der Landeseigenen Betriebe liegt also etwas höher als der Anteil an der Zahl der Beschäftigten.

Der Umsatz der Landeseigenen Betriebe machte im zweiten Halbjahr 1946 insgesamt 570,8 Millionen Reichsmark aus, wobei die Ziffer zwischen 88 Millionen im Juli und 106,8 Millionen im Dezember schwankte.

Über die Kapitalverhältnisse der Landeseigenen Betriebe machte Minister Selbmann folgende Angaben:

Das Land Sachsen gibt auf Grund der Eröffnungsbilanzen vom 1. Juli 1946 folgende Kapitalübersicht:

Anlagevermögen	525 265 000.— RM
Umlaufvermögen	439 687 000.— RM
Insgesamt	964 952 000.— RM
Eigenkapital der Landeseigenen Betriebe	888 088 000.— RM
Fremdkapital	136 864 000.— RM
Gesamtkapital	1 024 952 000.— RM

Zur Verwaltung der Landeseigenen Betriebe gehört auch die Verwaltung der Beteiligungen an Industriebetrieben; es betragen die Anteile:

bis 24% des Gesamtkapitals	845 000.— RM
von 25 bis 49% des Gesamtkapitals	3 815 000.— RM
über 50% des Gesamtkapitals	9 385 000.— RM
Insgesamt	14 045 000.— RM
Staatliche Betriebe und Beteiligungen, die schon früher im Besitz des Landes waren	22 291 400.— RM
Durch die Landeseigenen Betriebe verwaltete Vermögenswerte des Landes	1 061 289 049.— RM

Aufsichtsinstanz für die Landeseigenen Betriebe ist das Ministerium für Wirtschaft und Wirtschaftsplanung in Dresden, in dem eine besondere Abteilung für die Landeseigenen Betriebe besteht. Das Ministerium hat mehrere regionale Außenstellen. Die Organisation der Landeseigenen Betriebe ist geregelt durch den Beschluß des Präsidiums der damaligen Landesverwaltung Sachsen vom 2. August 1946 über das „Statut für die Industrieverwaltung der Landeseigenen Unternehmungen im Lande Sachsen" sowie durch das „Statut des Verwaltungsrates der Industrieverwaltung für die Landeseigenen Betriebe im Land Sachsen". Danach ist die Industrieverwaltung ein Sondervermögen des Landes Sachsen, das aus den in ihr zusammengeschlossenen Landeseigenen Betrieben besteht. Sie ist ein in sich geschlossenes wirtschaftliches Unternehmen. Die in einer Industrieverwaltung zusammengeschlossenen Einzelbetriebe sind unselbständige Zweigniederlassungen im üblichen handelsrechtlichen Sinn.

Oberste Spitze des Gesamtkomplexes bildet die Hauptverwaltung der Landeseigenen Betriebe Sachsens mit dem Sitz in Dresden, die von zwei Generaldirektoren geleitet wird. Diese werden von der Landesregierung bestellt. Die Hauptverwaltung ist seit dem 5. Dezember 1946 eine Anstalt des öffentlichen Rechts. An der Seite der Hauptverwaltung steht ein Verwaltungsrat, dessen Vorsitzender der Wirtschaftsminister ist. Er setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen: 3 Vertretern der Landesregierung, 3 leitenden Angestellten der Landeseigenen Betriebe, 3 Vertretern des FDGB, 2 Betriebsratsmitgliedern.

Die Betriebe gleicher oder verwandter Branchen sind jeweils in einer „Industrieverwaltung" zusammengeschlossen. Die Zahl der Industrieverwaltungen ist in den einzelnen Industriezweigen verschieden. Bei Zweigen mit einer besonders großen Zahl von Landeseigenen Betrieben bestehen mehrere Industrieverwaltungen, so zum Beispiel im Maschinenbau 7, in der Weberei 5, und zwar an verschiedenen örtlichen Schwerpunkten des Industriezweiges. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der augenblicklich bestehenden 63 Industrieverwaltungen: dieses zeigt gleichzeitig, wie ungemein vielgestaltig der hier zusammengeschlossene Komplex von Industriebetrieben ist, — ein Umstand, der sich aus der Entstehungsgeschichte ohne weiteres erklären läßt. Die Zahl der Industrieverwaltungen betrug ursprünglich 65; durch Beschluß der Landesregierung vom 25. März / 18. April 1947 sind jedoch die Industrieverwaltungen 1 (Steinkohle) und 2 (Braunkohle) aus dem Gesamtkomplex ausgegliedert und der neugeschaffenen „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsens" mit dem Sitz in Borna übertragen worden.

Die einzelnen Zweigbetriebe werden von einem Betriebsleiter geleitet, der Angestellter der Industrieverwaltung ist. Die Einstellung bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

Die 63 Industrieverwaltungen, die der Hauptverwaltung der Landeseigenen Betriebe unterstellt sind, haben jeweils ein dreigliedriges Direktorium, das sich aus einem technischen Direktor, einem kaufmännischen Direktor und einem Direktor für Personalfragen und Sozialwesen zusammensetzt. Jeder Industrieverwaltung ist ein Verwaltungsrat beigegeben; dieser besteht aus Vertretern der zur Industrieverwaltung gehörenden Zweigbetriebe, und zwar entsendet jeder Betrieb bis zu 500 Beschäftigten 1 Vertreter, jeder Betrieb über 500 Beschäftigten 2 Vertreter. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von dem Betriebsrat der betreffenden Zweigbetriebe in geheimer Wahl in Übereinstimmung mit dem Kreisvorstand des FDGB gewählt und von der Abteilung für Landeseigene Betriebe des Wirtschaftsministeriums bestätigt.

Aufgaben der Industrieverwaltung sind:

1. Einheitliche Gestaltung und Zusammenfassung der Produktionsplanung für die der Industrieverwaltung angehörigen Zweigbetriebe.
2. Rohstoff-, Betriebsmittel- und Arbeitskräfteausgleich zwischen den in der Industrieverwaltung zusammengeschlossenen Betrieben.
3. Einheitliche Leitung der kaufmännischen Geschäfte der in der Industrieverwaltung zusammengeschlossenen Betriebe.
4. Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Steuerbilanz für die Industrieverwaltung als eine wirtschaftliche Einheit.
5. Ausführung aller Finanzierungsaufgaben für alle in der Industrieverwaltung zusammengeschlossenen Zweigbetriebe, wie etwa Vornahme von Rückstellungen, Abschreibungen und Kreditgeschäften.
6. Lenkung und Kontrolle der in der Industrieverwaltung zusammengeschlossenen Zweigbetriebe hinsichtlich der Produktion und aller Betriebsvorgänge, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der innerbetrieblichen Fertigungsprogramme, der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität, der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, der gesetzlichen Tarif- und Arbeitsbedingungen und der Erfüllung der innerbetrieblichen sozialen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat hat hauptsächlich die folgenden Aufgaben:

1. Er bestimmt mit bei der Berufung oder Abberufung der leitenden Personen der Industrieverwaltung und der Zweigbetriebe.
2. Er genehmigt die Bilanzen der Industrieverwaltung und die Ertragsrechnungen der Zweigbetriebe.
3. Er genehmigt strukturelle Veränderungen innerhalb der Industrieverwaltung.
4. Er überwacht die Durchführung der gestellten Planungsaufgaben und der Auflagen seitens der Landesverwaltung Sachsen und die Erfüllung der Aufträge.
5. Er kontrolliert die Durchführung der bestehenden Verordnungen über die sozialen Einrichtungen und den Gewerbeschutz in den Betrieben.
6. Er schlägt Verbesserungen der Produktion und der sozialen Einrichtungen der Industrieverwaltung vor.

2. Land Sachsen-Anhalt

Zum Komplex der Landeseigenen Betriebe gehörten in Sachsen-Anhalt ursprünglich 691 Betriebe. Ein Teil von diesen ist inzwischen an die Kreise und Gemeinden gegeben worden, so daß trotz der hinzugekommenen Betriebe die Gesamtzahl sich jetzt nach den neuesten Angaben nur noch

auf 523 beläuft. Die ursprüngliche Beschäftigtenzahl betrug 55 000, dazu kamen noch 127 Betriebe mit rund 37 500 Beschäftigten, die treuhänderisch von den Industriewerken des Landes geleitet wurden. Über die Gesamtzahl der jetzt in den Landeseigenen Betrieben Tätigen liegen offizielle Angaben nicht vor. Nach neueren Presseberichten beläuft sie sich auf 120 000, nach anderer Quelle auf 100 000. Zu berücksichtigen ist dabei, daß an die Kreise und Gemeinden vorwiegend kleinere Betriebe gegeben worden sind, während die im Februar 1947 von der SMAD zurückgegebenen Betriebe zum Teil erhebliche Größe haben. Trotzdem erscheint die Zahl von 120 000 außerordentlich hoch; in die Gesamtübersicht ist deshalb die Zahl 100 000 eingesetzt worden.

Nach Industriegruppen verteilen sich diese Betriebe folgendermaßen:

Gruppe 1	Kohle	13 Betriebe
Gruppe 2	Energie	18 Betriebe
Gruppe 3	Bergbau	24 Betriebe
Gruppe 4	Metallurgie	19 Betriebe
Gruppe 5/6	Allgemeiner Maschinenbau	125 Betriebe
Gruppe 7	Chemie	42 Betriebe
Gruppe 8	Holz	33 Betriebe
Gruppe 9	Bau	61 Betriebe
Gruppe 10a	Druck	9 Betriebe
Gruppe 10b	Papier	7 Betriebe
Gruppe 11	Leichtindustrie	21 Betriebe
Gruppe 12	Nahrungs- und Genußmittel	70 Betriebe
Gruppe 13	Zucker	58 Betriebe
Gruppe 14	Verkehr	19 Betriebe
Gruppe 15	Pharmazie	4 Betriebe

Im Vergleich zum Land Sachsen ist entsprechend der andersartigen Wirtschaftsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt der Anteil der Grundstoff- und Nahrungsmittelindustrien an den Landeseigenen Betrieben wesentlich höher.

Die Organisation der Landeseigenen Betriebe ist durch eine Verordnung vom 25. September 1946 geregelt. Danach sind die Landeseigenen Betriebe in den „Industriewerken des Landes Sachsen-Anhalt" mit dem Sitz in Halle zusammengefaßt. Die Industriewerke sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterstehen dem Wirtschaftsministerium des Landes. Nach Branchen sind sie in die oben aufgezählten 15 „Industriegruppen" aufgegliedert.

Die leitenden Organe der Industriewerke — wir folgen dabei der Darstellung, die in der Zeitschrift *Die Wirtschaft*, Jahrgang 1947, Heft 1 gegeben ist — sind die Chefdirektion und der Verwaltungsrat. Die Chefdirektion setzt sich aus je einem von der Landesregierung ernannten Chefdirektor für die technische, die kaufmännische Leitung und für Personalangelegenheiten und Sozialwesen zusammen. In der gleichen Weise sind die Direktionen der Industriegruppen und die Leitungen der größeren Werke zusammengesetzt.

Zum Verwaltungsrat, der eine beratende Funktion ausübt, gehören folgende Vertreter, die im Einverständnis mit dem FDGB von der Provinzialregierung benannt werden:

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund	2
Belegschaften der Industriegruppen	14
Antifaschistische Parteien (je 2)	6
Wirtschaftsministerium der Landesregierung	2
Leitungen der Industriegruppen	14
Fachmännische Ratgeber für Spezialaufgaben (auf Vorschlag der Chefdirektion)	4

Die Chefdirektion gibt an den Verwaltungsrat halbjährlich einen Rechenschaftsbericht. Der Verwaltungsrat ist außerdem bei besonders wichtigen Entscheidungen zur Beratung hinzuzuziehen.

Die Chefdirektion leitet und entscheidet in allen technischen Fragen, für die Gesichtspunkte maßgebend sind, die über den Rahmen der einzelnen Werke und Industriegruppen hinausgehen, wie zum Beispiel Rohstoff-, Betriebsmittel- und Kräfteausgleich und andere technische Maßnahmen zur Durchführung der industriellen Gesamtplanung. Sie hat außerdem die kaufmännische Gesamtleitung der im handelsrechtlichen Sinne unselbständigen einzelnen Werke, die Ausführung aller Finanztransaktionen, wie Vornahme von Rücklagen, Abschreibungen und Kreditgeschäften und Erteilung von Handelsvollmachten an die Industriegruppen und Werksleitungen.

Die Leitungen der einzelnen Werke, die ein eigenes betriebliches Fertigungs- oder Arbeitsprogramm aufstellen und eine für handelsrechtlich unselbständige Niederlassungen übliche eigene betriebliche Abrechnung vornehmen, haben im Rahmen des jeweiligen Betriebs — unter Berücksichtigung des Mitbestimmungsrechtes der Belegschaft — die für ein Werk eines Großunternehmens erforderlichen Vollmachten.

In größeren Betrieben steht der Werksleitung ein beratender Verwaltungsausschuß zur Seite, dem außer den Direktoren der Betriebsratsvorsitzende und andere fachlich besonders qualifizierte Belegschaftsvertreter angehören.

Im Vergleich zur Organisation im Lande Sachsen ist also die Organisationsform in Sachsen-Anhalt wesentlich zentralistischer. Das Schwergewicht der Lenkung liegt bei der Chefdirektion, im Lande Sachsen — wohl wegen der viel größeren Zahl der Landeseigenen Betriebe — mehr bei den Industrieverwaltungen.

3. Land Thüringen

Die Zahl der Landeseigenen Betriebe Thüringens betrug ursprünglich 237; davon wurde ein Teil wieder ausgegliedert, andere kamen dazu (darunter 21 ehemalige Sowjetische Aktiengesellschaften und 60 C-Betriebe, die bis dahin unter Sequester der sowjetischen Besatzungsmacht gestanden hatten). Am 1. Oktober 1947 belief sich die Zahl auf 384 (davon 329 Betriebe im Volleigentum des Landes und 55 Betriebe, an denen das Land lediglich mit einem Anteil beteiligt war). Dies entsprach 5,2% der Gesamtzahl der Betriebe der thüringischen Industrie, die bekanntlich sehr stark kleinbetrieblich aufgebaut ist.

Auf die einzelnen Industriezweige verteilten sich die 329 im Volleigentum des Landes stehenden Betriebe folgendermaßen:

Industriezweig	*Betriebe* Anzahl	%
Metallverarbeitende Industrie	106	32
Elektroindustrie	56	17
Chemie und Genußmittel	41	13
Bau- und Holzindustrie	38	11
Textilindustrie	40	12
Glasindustrie	22	7
Porzellanindustrie	13	4
Bergbauindustrie	7	2
Verkehrsunternehmen	6	2
insgesamt	329	100

Interessant ist die Aufgliederung nach Größenklassen, die ebenfalls den überwiegend klein- und mittelbetrieblichen Charakter der thüringischen Industrie erkennen läßt: 10 Prozent sind Unternehmungen mit weniger als 10 Belegschaftsmitgliedern, 59 Prozent haben ein Personal von 11 bis 100 Köpfen, 27 Prozent von 101 bis 500 Köpfen und 4 Prozent mehr als 500 Arbeiter und Angestellte. In diesen Zahlen sind nicht enthalten die Betriebe des Kohlenbergbaus; diese wurden ausgegliedert und einem „Direktorat thüringischer Kohlenbetriebe" zugewiesen.

Die Belegschaftsziffer der Landeseigenen Betriebe betrug am 1. Oktober 1947 46 000 = 18% der Beschäftigten der thüringischen Industrie. Nach endgültiger Klärung der Besitzverhältnisse erwartet man in Thüringen eine Erhöhung der Zahl der Landeseigenen Betriebe auf etwa 600 mit rund 60 000 Beschäftigten. Über den Produktionswert und den Anteil der Landeseigenen Betriebe an der Gesamtproduktion sind Angaben bisher nicht gemacht worden. Der Kapitalwert der Landeseigenen Betriebe beläuft sich nach Mitteilungen des thüringischen Wirtschaftsministers Dr. *Appel* auf rund 80 Millionen Reichsmark.

Die Organisation der thüringischen Staatsbetriebe ist geregelt durch das Gesetz über die Organisation der Landeseigenen Betriebe und die Errichtung der Hauptverwaltung

der Landeseigenen Betriebe vom 10. September 1946. Danach sind alle Landeseigenen Betriebe in der „Hauptverwaltung der Landeseigenen Betriebe" mit dem Sitz in Weimar zusammengefaßt, die dem thüringischen Wirtschaftsministerium untersteht. Die Hauptverwaltung gliedert sich in die oben angeführten neun Industriegruppen. Der Leiter der Hauptverwaltung trägt die Bezeichnung Ministerialdirektor, und die Betriebe sind in den Landeshaushalt eingegliedert. Daraus ergibt sich, daß die Organisation in Thüringen im Gegensatz zu den anderen Ländern der Zone einen stärker behördenmäßigen Charakter trägt. Dagegen haben die einzelnen Betriebe in Thüringen ein verhältnismäßig hohes Maß von Selbständigkeit behalten. Jeder Landeseigene Betrieb ist in wirtschaftlicher und juristischer Beziehung ein selbständiges Unternehmen mit eigener Betriebserfolgsrechnung. Die Firmenbezeichnung wird weitergeführt und mit dem Zusatz „Landeseigener Betrieb" ins Handelsregister eingetragen. Zur Verbesserung der Produktion und der Arbeitsverhältnisse kann die Hauptverwaltung aus volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder sozialen Gründen Maßnahmen treffen. Der Leiter des Betriebes wird mit Zustimmung des Betriebsrates von der Hauptverwaltung bestellt; er ist der Hauptverwaltung für die Geschäftsführung in vollem Umfang verantwortlich. Neben dem Leiter steht der Verwaltungsausschuß mit wesentlich beratenden Funktionen. Er setzt sich aus Vertretern der Geschäftsleitung, des Betriebsrates, der kommunalen Selbstverwaltung, der antifaschistischen Parteien, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Wirtschaftsministeriums zusammen.

4. Land Brandenburg

Über die Landeseigenen Betriebe Brandenburgs sind bisher sehr wenig Angaben gemacht worden. Im Landesbesitz blieben von den enteigneten Betrieben insgesamt 560, in denen nach den neuesten Mitteilungen rund 44 000 Menschen beschäftigt sind. Es ergibt sich daraus, daß die durchschnittliche Betriebsgröße in Brandenburg wesentlich niedriger liegt als in den bisher behandelten Ländern. Der Anteil der Landeseigenen Betriebe an der gesamten Industrieproduktion Brandenburgs ist nach einer Mitteilung des Wirtschaftsministers *Rau* auf 35% zu beziffern und liegt damit höher als in den meisten anderen Teilen der Zone. Alle Landeseigenen Betriebe sind in einer einheitlichen Wirtschaftsorganisation „Landeseigene Betriebe des Landes Brandenburg" als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Potsdam zusammengefaßt, die dem „Amt für Landeseigene Betriebe" im Ministerium für Wirtschaftsplanung unterstellt ist. Die Körperschaft wird geleitet durch ein Direktorium und einen aus 20 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat; die Mitglieder beider Gremien werden von dem Ministerpräsidenten berufen. Aufgabe der zentralen Körperschaft ist die Sicherung der rationellen Ausnutzung der Produktionsanlagen und der Rentabilität der Unternehmungen.

Über die Verteilung der Landeseigenen Betriebe Brandenburgs auf die einzelnen Industriezweige sind bisher Angaben nicht gemacht worden.

5. Land Mecklenburg

Über die Zahl der Landeseigenen Betriebe Mecklenburgs liegen offizielle Angaben nicht vor. Die in der Presse veröffentlichten Angaben schwanken außerordentlich stark (zwischen 175 und 718 Betrieben); bei dem geringen Industrialisierungsgrad Mecklenburgs sind derartig hohe Ziffern jedoch sehr unwahrscheinlich. Eine aus neuester Zeit stammende, ziemlich zuverlässige Angabe bezifferte die Zahl auf 205. Die Beschäftigtenzahl betrug ursprünglich etwa 5 300 und wird jetzt mit 16 000 angegeben, was vor allem auf die Übernahme der früher als Sowjetische Aktiengesellschaft geführten Waggonfabrik Wismar und die starke Entwicklung der Schiffbauindustrie (besonders Reparaturwerft Wismar) zurückzuführen sein dürfte. An den Landeseigenen Betrieben sind entsprechend der Wirtschaftsstruktur Mecklenburgs die Holzindustrie und die Industrie der Lebens- und Genußmittel besonders stark beteiligt.

Die Organisation ist durch eine Verfügung der Landes- regierung betreffend Hauptverwaltung Landeseigener Be- triebe vom 1. November 1946 geregelt. Danach sind all Landeseigenen Betriebe in der „Hauptverwaltung Landes- eigener Betriebe" mit dem Sitz in Schwerin zusammenge- faßt. Die Leitung der Hauptverwaltung besteht aus dre Direktoren, die durch den Ministerpräsidenten für die Daue von fünf Jahren ernannt werden. Die Landeseigenen Be- triebe gliedern sich in die folgenden Industrieverwaltungen

1. Schiffbau, Schwerin;
2. Lebens- und Genußmittel, Schwerin;
3. Holz und Bauwesen, Schwerin;
4. Steine und Erden, Schwerin;
5. Gemischte Betriebe, Schwerin;
6. Metall. Waren;
7. Bahnen, Schwerin.

Jede Industrieverwaltung wird von einem Direktor ge- leitet. Die einzelnen Betriebe sind Filialen der Hauptver- waltung und unterstehen einem Geschäftsführer. Der Haupt- verwaltung ist ein Verwaltungsrat, bestehend aus 17 Perso- nen, an die Seite gestellt, der sich aus Vertretern der Lan- desregierung, der einzelnen Betriebe und des FDGB zusam- mensetzt. Die Zweigbetriebe stellen Vorbilanzen auf, au Grund derer eine Gesamtbilanz für die Hauptverwaltung er- stellt wird.

Das Anlagekapital der Landeseigenen Betriebe Mecklen- burgs belief sich bei der Übernahme auf 43,7 Millione Reichsmark. Durch die inzwischen eingegliederten Betrieb dürfte es nicht unerheblich gesteigert worden sein.

6. Berlin

Im sowjetischen Sektor Berlins wurden die auf Grund de SMAD-Befehls 124 sequestrierten Betriebe bis zum Frühjah 1947 durch den Magistrat beziehungsweise die Bezirksämte verwaltet, die für die einzelnen Betriebe Treuhänder einge- setzt hatten. Auf Grund eines Befehls der sowjetischen Zen- tralkommandantur Berlins ist diese Regelung seit dem 1 Mai 1947 durch die Schaffung einer „Treuhandstelle zu Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens im sowjetische Sektor Berlins" abgeändert worden, der die sequestrierte Betriebe unterstellt wurden. Der Chef dieser Treuhandstel ist ein früher beim Berliner Magistrat tätiger Angehörige der SED, die, soweit bekannt, auch die Mehrzahl der Treu- händer für die einzelnen Betriebe stellt. Durch die Neu- organisation ist der bisherige Einfluß des Berliner Magistra auf die Verwaltung der beschlagnahmten Betriebe also aus- geschaltet und dafür der Einfluß der SMAD wesentlic verstärkt worden. Die Treuhandstelle selbst hat einen ähn- lichen Charakter wie die Hauptverwaltungen der Landes- eigenen Betriebe in den einzelnen Ländern der Zone; jedoc liegt ein wesentlicher Unterschied darin, daß hinsichtlic der Eigentumsverhältnisse grundsätzliche Entscheidungen i sowjetischen Sektor Berlins noch nicht gefallen sind. Ei Teil der beschlagnahmten Betriebe — insbesondere solche de Lebens- und Genußmittelindustrie — ist zur treuhänderi- schen Verwaltung an die Konsumgenossenschaften übergebe worden. Der gesamte in dieser Weise verwaltete Vermögens- komplex ist beträchtlich. Nach einer Meldung des sowje- tisch lizenzierten Nachrichtenbüros ADN vom 24. Okto- ber 1947 verwaltet die Treuhandstelle zur Zeit 273 Indu- striebetriebe, 400 Handels- und Handwerksbetriebe, ferne 400 Kleinbetriebe, bei denen die Beschlagnahmefrage noc ungeklärt ist, sowie 3 000 Grundstücke.

Eine grundsätzliche Regelung der Sozialisierungsfrag wurde in Berlin durch das am 13. Februar 1947 von de Stadtverordnetenversammlung beschlossene „Gesetz über di Überführung der Konzerne und sonstigen wirtschaftliche Unternehmen in Gemeineigentum" angestrebt, das am 27 März 1947 durch ein „Gesetz zur Enteignung der Kriegs- verbrecher und Naziaktivisten" ergänzt wurde. Beide Ge- setze sind von der Alliierten Kommandantur noch nicht be- stätigt. Diese gab das Sozialisierungsgesetz im August a den Magistrat zurück und verlangte genauere Erklärungen Daraufhin wurden am 19. September 1947 von der Stadt

verordnetenversammlung gegen die Stimmen der LDP Durchführungsbestimmungen zum Gesetz angenommen, die den Kreis der für die Enteignung in Frage kommenden Unternehmen genauer festlegten. Eine Entscheidung seitens der Alliierten Kommandantur ist jedoch noch nicht erfolgt. Beabsichtigt ist die Schaffung eines „Gemeinwirtschaftlichen Unternehmens (GU) Groß-Berlin", das gewissermaßen den Charakter einer Holding-Gesellschaft für die gesamten enteigneten Betriebe tragen soll, denen aber nach dem Gesetzentwurf eine größere wirtschaftliche Selbständigkeit belassen bleiben soll, als sie die Landeseigenen Betriebe in der Sowjetzone haben.

Zusammenfassung

In der beigefügten Tabelle ist der Versuch gemacht, den heutigen Gesamtumfang der Landeseigenen Betriebe, der Sowjetischen Aktiengesellschaften und der sonstigen öffentlichen und parastaatlichen Betriebe zahlenmäßig zu erfassen. Bei der großen Lückenhaftigkeit und Ungleichmäßigkeit des statistischen Materials kann auch diese Übersicht nur unvollständig sein, und es mußte zu ihrer Erstellung zum Teil auf Schätzungen zurückgegriffen werden. So konnten insbesondere die Beschäftigtenzahlen für die Sowjetischen Aktiengesellschaften der Zone außerhalb Sachsen-Anhalts nur ungefähr, die Beschäftigtenzahl der sonstigen öffentlichen und parastaatlichen Betriebe nur ganz grob geschätzt werden. Die letztere Ziffer kann also sehr wohl um einige 10 000 nach oben oder unten von der Wirklichkeit differieren. Im ganzen genommen aber dürfte das sich ergebende Bild doch ziemlich zuverlässig sein.

Wie die Tabelle zeigt, ist eine einigermaßen lückenlose Übersicht nur für die Beschäftigtenzahlen möglich, während die Anteile an der Gesamtzahl der Industriebetriebe und am Produktionswert nur in wenigen Fällen zahlenmäßig erfaßt werden konnten. Im allgemeinen wird man annehmen können (wie das auch die angeführten Beispiele zeigen), daß der Anteil der staatlichen und halbstaatlichen Betriebe am Produktionswert höher ist als ihr Anteil an den Beschäftigtenzahlen, da diese Kategorien ganz überwiegend die größeren und kapitalintensiveren Betriebe umfassen. Bei den Beschäftigtenzahlen ergibt sich, daß in der Zone im ganzen die Landeseigenen Betriebe mit ziemlich genau einem Viertel, die Sowjetischen Aktiengesellschaften mit etwa einem Fünftel beteiligt sind, während der Anteil der letzteren am Produktionswert heute nahe bei 30% liegen dürfte. Hierin kommt zum Ausdruck, daß die Sowjetischen Aktiengesellschaften, die nahezu ausschließlich Groß- und Riesenbetriebe sind, sich vor allem aus besonders kapitalintensiven Betrieben zusammensetzen, wie das zum Beispiel bei der chemischen Großindustrie des Landes Sachsen-Anhalt in besonders typischer Weise der Fall ist. Der Anteil der übrigen öffentlichen und halböffentlichen Betriebe ist mit 6—7% grob geschätzt. Rechnet man alle drei Gruppen zusammen, so ergibt sich überraschenderweise, daß — die Richtigkeit der Schätzungen vorausgesetzt — genau die Hälfte der Gesamtzahl der industriell Tätigen der Zone auf den öffentlichen Sektor entfällt.

Gesamtübersicht der staatlichen und halbstaatlichen Betriebe in der Industrie der sowjetischen Besatzungszone

Land	Zahl		Anteil in Hundertsätzen			Beschäftigte je Betrieb	Angenommene Beschäftigtenzahl der Industrie insgesamt
	der Betriebe	der Beschäftigten	an der Gesamtzahl der Industriebetriebe	an der Gesamtzahl der Beschäftigten	am Produktionswert		
I. Landeseigene Betriebe							
Sachsen	1100	180 000	8	23,9	28,4	164	750 000
Sachsen-Anhalt	523	100 000[1])	—	26[2])	37[1])	191	378 000
Thüringen	384	46 000	5,2	18	—	119	255 000
Brandenburg	560	44 000	—	31[2])	35	78	135 000
Mecklenburg	205	16 000[1])	—	30[2])	—	78	54 000
Sowjetische Besatzungszone	2772	386 000	—	24,5[2])	—	139	1 572 000[3])
II. Sowjetische Aktiengesellschaften							
Sachsen-Anhalt	51	ca. 170 000	—	45[2])	—	3333	
Übrige Zone	80	ca. 130 000[4])	—	10,9[2])	—	1625	
Sowjetische Besatzungszone	131	ca. 300 000	—	19,1[2])	ca. 27	2290	
III. Sonstige öffentliche und halböffentliche Betriebe							
Sowjetische Besatzungszone	—	100 000[4])	—	6,4[2])	—	—	
IV. Staatliche und halbstaatliche Betriebe insgesamt							
Sowjetische Besatzungszone	—	786 000	—	50,0[2])	—	—	

1) Richtigkeit dieser nicht offiziellen Angaben nicht nachprüfbar.

2) Eigenberechnung auf Grund nicht offizieller Angaben.

3) Die für die Zone angesetzte Beschäftigtenzahl von 1,572 Millionen ergibt sich durch Addition der aus verschiedenen Quellen stammenden beziehungsweise errechneten Ziffern für die einzelnen Länder. Sie wird auch durch die folgende Berechnung bestätigt, die auf ganz anderem Wege zu der nur unwesentlich differierenden Zahl von 1,597 Millionen gelangt:

Nach einer kürzlich in der Presse erfolgten, offenbar offiziösen Mitteilung betrug am 1. August 1947 die gesamte Beschäftigtenzahl der Grundstoff-, Schwer- und Leichtindustrie 1,152 Millionen. Nach der heute in der Sowjetzone üblichen Industriesystematik gehören jedoch zu dem Kreis der dabei erfaßten Zweige nicht der Kohlenbergbau, die Treibstoffgewinnung und Energieerzeugung, die Lebens- und Genußmittelindustrien, vermutlich auch nicht die Bauindustrie und die polygraphische Industrie. Auf Grund verschiedener Unterlagen wurden für diese drei Gruppen folgende Beschäftigtenzahlen angenommen:

Brenn- und Treibstoff, Energie	135 000
Lebens- und Genußmittelindustrien (angenommen wurde ein Stand von 80% der Zahl von 1936)	110 000
Bauindustrie und polygraphische Industrie	200 000

Im Jahre 1936 waren in der gesamten Industrie der heutigen Sowjetzone etwa 2,1 Millionen Menschen beschäftigt.

Nicht einbegriffen ist in den Zahlen der Tabelle aller Wahrscheinlichkeit nach der Uranbergbau des Sächsischen Erzgebirges, über den genaue Zahlen nicht bekannt sind. Verschiedene Schätzungen belaufen sich auf etwa 30 000 Beschäftigte einschließlich der Aufschließungsarbeiten. Unter Hinzuziehung dieser den sowjetischen Betrieben zuzurechnenden Gruppe würde sich also der Anteil des sozialisierten Sektors noch etwas erhöhen.

4) Schätzung.

Seine wirtschaftliche Bedeutung allerdings ist aus einem doppelten Grunde wesentlich größer. Einmal dürfte aus den schon oben genannten Gründen der Anteil dieser Betriebe am Produktionswert heute zwischen 55 und 60% liegen. Zum anderen umfaßt der öffentliche Sektor heute fast die gesamte Grundstoff- und Schwerindustrie und einen erheblichen Anteil der Produktionsmittelindustrien, so daß also die übrige industrielle Produktion in stärkstem Maße von den Betrieben des öffentlichen Sektors abhängig geworden ist. Demgegenüber bedeutet es wenig, daß (wie in der Tabelle die Beispiele für Sachsen und Thüringen zeigen) der öffentliche Sektor an der Gesamtzahl der Betriebe nur schwach beteiligt ist; denn in dieser Gesamtzahl spielt eben die Vielzahl der kleinen und mittleren Betriebe die entscheidende Rolle; diese aber sind zum erheblichen Teile noch im Privatbesitz verblieben.

Regional ergeben sich für die einzelnen Länder der Zone erhebliche Unterschiede. Weitaus am größten ist der Anteil des öffentlichen Sektors an der Industrie heute im Lande Sachsen-Anhalt, wo er (unter Einschluß der Betriebe der Gruppe III) nach der Beschäftigtenzahl etwa 75% der Gesamtindustrie umfassen dürfte. Hierin kommt zum Ausdruck, daß im Unterschied von Sachsen und Thüringen die Industrie Sachsen-Anhalts auf Grund ihrer vorwiegenden Rohstoffgebundenheit schon seit jeher einen besonders hohen Anteil der Groß- und Riesenbetriebe zu verzeichnen hatte. Für die übrigen Länder der Zone läßt sich der Gesamtanteil des öffentlichen Sektors weniger genau feststellen, da es bisher nicht möglich war, die Beschäftigtenzahlen der Sowjetischen Aktiengesellschaften regional aufzugliedern. In Brandenburg und Mecklenburg spielen diese nur eine sehr geringe Rolle; dafür ist in diesen Gebieten aber der Anteil der Landeseigenen Betriebe besonders hoch. Grob geschätzt dürfte im Lande Sachsen der Anteil des öffentlichen Sektors etwa bei 45%, in den Ländern Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg je etwa bei 35% liegen.

Interessant ist auch ein Vergleich der durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen je Betrieb, der vor allem den Riesenbetriebscharakter der Sowjetischen Aktiengesellschaften und das Vorwiegen der Großbetriebe bei den Landeseigenen Betrieben Sachsen-Anhalts und Sachsens deutlich erkennen läßt.

Die in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Organisationsformen sind in den einzelnen Ländern nicht einheitlich; doch ist die Tendenz zu einer fortschreitenden Vereinheitlichung unverkennbar. Einheitlich sind überall die Schaffung einer zentralen Lenkungs- und Verwaltungsstelle und in den meisten Ländern die Zwischenschaltung von Industrieverwaltungen beziehungsweise Industriegruppen. Die Stellung der Industrieverwaltungen ist in Sachsen mit der weitaus größten Zahl Landeseigener Betriebe am stärksten, während in den übrigen Ländern die entscheidenden Befugnisse mehr bei den Hauptverwaltungen liegen. Im Land Thüringen ist die Verwaltung der Landeseigenen Betriebe am engsten mit dem Staatsapparat verflochten; in den übrigen Ländern hat man ihnen ein größeres Maß organisatorischer Freiheit gelassen. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß die Hauptverwaltungen hier den Charakter selbständiger Körperschaften des öffentlichen Rechtes tragen, die jedoch dem Aufsichtsrecht des Staates als des Eigentümers der Betriebe unterliegen. Jedoch scheint neuerdings auch in Thüringen eine Umgestaltung in ähnlicher Richtung in Aussicht zu stehen. Die einzelnen Betriebe tragen in den meisten Ländern lediglich den Charakter unselbständiger Zweigbetriebe oder Filialen; das zeigt sich insbesondere darin, daß sie nicht gesondert bilanzieren, sondern daß die Bilanzierung entweder bei der Hauptverwaltung oder bei den zwischengeschalteten Industrieverwaltungen erfolgt. Lediglich in Thüringen wird in der bisherigen Organisationsform die Selbständigkeit des Einzelbetriebes stärker betont.

Alles in allem zeigen die nüchternen Zahlen der Tabelle in prägnanter Weise das Ergebnis einer in kurzer Zeit herbeigeführten Umgestaltung der Industriewirtschaft in der Sowjetzone, die nach Art und Umfang nahezu den Charakter einer strukturellen Revolution besitzt. Niemals zuvor haben in Deutschland Betriebe in der Hand des Staates einen auch nur annähernd so großen Anteil an der industriellen Produktion gehabt. Daß die Methoden, Ziele und Wirkungen dieses Wandlungsprozesses nicht unbestritten geblieben sind, liegt bei seiner quantitativen und erst recht seiner qualitativen Bedeutung auf der Hand. Doch würde es den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, auf die mit dem Tatbestand der Landeseigenen Betriebe verbundene wirtschaftspolitische Problematik wie auch auf das Verhältnis zwischen den Betrieben in öffentlicher Hand und den noch verbliebenen Privatbetrieben näher einzugehen — das sei einer späteren Gelegenheit vorbehalten. Ohne Zweifel aber werden die Erfahrungen, die jetzt mit dem industriellen Staatsbetrieb in der Sowjetzone gemacht werden, für die Beurteilung dieser Betriebsform und damit auch für die grundsätzliche Entscheidung über die zukünftige Wirtschaftsordnung Deutschlands von größtem Werte sein.

Anhang

LISTE A
SOWJETISCHE AKTIENGESELLSCHAFTEN IN DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE

I. Kohlenbergbau und Treibstoffgewinnung

Land Sachsen:

1. Brennstoffwerk Böhlen, Böhlen bei Leipzig
2. Benzinwerk Böhlen, Böhlen bei Leipzig
3. Brennstoffwerk Espenhain, Espenhain bei Leipzig
4. Brennstoffwerk Borna, Borna bei Leipzig (Braunkohlenkombinat)
5. Brennstoffwerk Deutzen, Deutzen bei Leipzig (Kombinat Deutzen)

Land Sachsen-Anhalt:

6. Grube Golpa der Elektrowerke A.-G., Gräfenhainichen
7. Kombinat Gölzau (Grube Kurt, Brikettfabrik, Schwelerei, Kraftwerk)
8. Kombinat Pfännerhall (Grube, Brikettfabriken 1 und 2, Kraftwerk Braunsbedra)
9. Kombinat Deuben (Grube Karl Bosch, Brikettfabrik Voß, Brikettfabrik Deuben, Brikettfabrik Marie, Schwelerei Deuben, Schwelerei Voß, Kraftwerk Deuben)
10. Kombinat Nachterstedt (Grube, Brikettfabriken 1—3, Schwelerei, Kraftwerk)
11. Braunkohlengrube Löderburg des Kaliwerks Staßfurt
12. Brabag (Braunkohlen-Benzin-A. G.), Magdeburg
13. Brabag, Tröglitz bei Zeitz
14. Kombinat Profen (Gruben Profen und Wehlitz, Brikettfabriken Profen, Wehlitz und Hedwig, Schwelwerk Profen)

Land Brandenburg:

15. Treibstoffwerk Schwarzheide bei Ruhland (ehemals Brabag)
16. Braunkohlenkombinat Friedländer-Lauchhammer mit den Brikettfabriken 1 (Emanuel) und 2

II. Erzbergbau

Land Sachsen:

1. Schneeberger Bergbau, Betrieb Schneeberg

III. Kalibergbau

Land Sachsen-Anhalt:

1. Kalischachtanlage Bartensleben
2. Kalischachtanlage Marie, Teutschenthal

Land Thüringen:

3. Kalibergwerk Sachsen-Weimar
4. Kalibergwerk Kaiserroda
5. Kalibergwerk Sollstedt
6. Kalibergwerk Bismarckshall
7. Kalibergwerk Heiligenroda

IV. Elektrizitätserzeugung

Land Sachsen:

1. Elektrizitätswerk Böhlen bei Leipzig
2. Kraftwerk I und II Espenhain bei Leipzig

Land Sachsen-Anhalt:

3. Kraftwerk Bitterfeld

Weitere Kraftwerke gehören zu den in Gruppe I genannten Kombinaten.

V. Metallurgische Industrie

Land Sachsen:
1. Wolfram-Werke, Zschorlau bei Aue
2. Spritz- und Preßgießerei, Heidenau
3. Stahlgießerei Krautheim, Chemnitz-Borna und Altendorf

Land Sachsen-Anhalt:
4. Kupferschmelz- und Kupferbearbeitungs-Kombinat der Mansfeld A.-G. (mit Werken in Groß-Sörner, Helbra, Gurgörner und Hettstedt)
5. Walzwerk für Buntmetalle der Mansfeld A.-G., Hettstedt
6. Eisen- und Hüttenwerk, Thale a. H.
7. Stahl- und Eisenwerk Müller, Frankleben
8. Stahlwerk Oswald Kunsch. Silbitz/Elster
9. Stahlwerk Oswald Kunsch, Rasberg
10. Polte A.-G., Magdeburg
11. Krupp-Gruson-Werk A.-G., Magdeburg

Land Thüringen:
12. Götze-Werk, Apolda
13. Hartschmelzwerke Warre/Krupp, Niederschmalkalden

VI. Maschinenindustrie

Land Sachsen:
1. Nema (Netzschkauer Maschinenfabrik), Netzschkau
2. „Bleichert", Transportanlagen GmbH., Leipzig
3. Peniger Maschinenfabrik und Unruh & Liebig, Penig und Leipzig
4. Jaeger & Co., Leipzig
5. Armaturenfabrik Schumann & Co., Leipzig
6. Deutsche Kugellager-Fabrik (D. K. F.) GmbH., Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig
7. Fichtel & Sachs, Reichenbach

Land Sachsen-Anhalt:
8. Maschinenfabrik Sangerhausen A.-G., Sangerhausen
9. Zeitzer Eisengießerei- und Maschinenbau-A.-G., Zeitz (Zemag)
10. Maschinenfabrik G. Polysius A.-G., Dessau
11. Aktien-Maschinenfabrik Kyffhäuserhütte vorm. Paul Reuß, Artern
12. Schäffer & Budenberg GmbH., Magdeburg
13. A. W. Mackensen Maschinenfabrik und Eisengießerei GmbH., Magdeburg
14. Gruson & Co., Magdeburg
15. Maschinenfabrik Buckau, R. Wolf, Magdeburg

Land Thüringen:
16. Olympia-Büromaschinenfabrik, Erfurt
17. Rheinmetall-Borsig, Sömmerda i. Thür.
18. Maco, Maschinen-Co., Erfurt
19. Maschinenfabrik Karl Reich, Zella-Mehlis
20. Gebrüder Haller, Marienthal
21. R. Stock & Co., Königsee

Berlin:
22. Knorr-Bremse, Berlin

VII. Fahrzeugbau

Land Sachsen:
1. Elite-Diamant-Werke, Siegmar-Schönau
2. Gottfried Lindner A.-G., Waggonfabrik, Zweigbetrieb Dresden

Land Sachsen-Anhalt:
3. Gottfried Lindner A.-G., Waggonfabrik, Ammendorf bei Halle
4. Dessauer Waggonfabrik A.-G., Dessau
5. Eisenbahnmaterial GmbH., Quedlinburg
6. Betriebsgesellschaft Mitteldeutsche Fahrradwerke GmbH., Sangerhausen
7. Klöckner-Werke, Ilsenburg

Land Thüringen:
8. Gemeinschaftswerk Thüringer Arbeiter (früher Gustloff-Werke), Weimar
9. Gothaer Waggonfabrik, Gotha
10. BMW-Automobilfabrik, Eisenach (jetzt: Automobil-Fabrik der Sowjet-A G. für Maschinenbau, vorm. BMW)

Land Mecklenburg:
11. Neptun-Werft, Rostock

VIII. Elektrotechnische Industrie

Berlin:
1. Apparatefabriken Treptow der AEG., Berlin
2. Kabelwerk Oberspree der AEG., Berlin
3. Draht- und Kabelwerke Vogel A.-G., Berlin-Köpenick
4. Ehrich & Graetz, Berlin
5. Akkumulatorenfabrik Varta, Berlin
6. Steatit-Magnesia A.-G., Berlin-Pankow

Land Sachsen:
7. Akkumulatorenfabrik Friemann & Wolf, Zwickau
8. Sachsenwerk A.-G., Dresden-Niedersedlitz
9. Sachsenwerk A.-G., Zweigstelle Radeberg
10. Siemens & Halske, Zweigstelle Chemnitz

Land Thüringen:
11. Fabrik für Beleuchtungskörper Schlotthauer, Ruhla
12. Siemens-Schuckert-Werke für Installationsmaterial, Sonneberg, Thüringen
13. Fabrik für elektrotechnische Meßgeräte Heliogen, Bad Blankenburg
14. Siemens-Schuckert-Werke für elektrotechnische Keramik, Neuhaus/Thüringen
15. Keramische Werke Genschow-Kahla, Hermsdorf
16. Radiotechnik, Arnstadt i. Thür.

Mark Brandenburg:
17. AEG-Fabrik Groß-Räschen/N. L.
18. AEG-Fabrik Senftenberg/N. L.

IX. Feinmechanik und Optik

Land Sachsen:
1. Gans & Co., Leipzig
2. Louis Schopper, Leipzig

Land Sachsen-Anhalt:
3. Steinle & Hartung, Gerätefabrik, Quedlinburg

Land Thüringen:
4. Instrumentenfabrik Keilparth, Suhl
5. Gebrüder Thiel, Uhrenfabrik, Ruhla (jetzt Uhrenfabrik Ruhla, Sowjet-A G.)
6. Gebrüder Thiel, Zweigwerk Apolda.

X. Chemische Industrie

Land Sachsen:
1. Deutsche Zelluloid-Fabrik, Werk Leipzig
2. Vedag, Vereinigte Dachpappenfabrik A.-G. (früher C. F. Weber), Leipzig

Land Sachsen-Anhalt:
3. Chemiewerk Leuna (Ammoniakwerke Merseburg der I. G. Farbenindustrie)
4. Chemiewerk Bitterfeld (Bitterfelder Werke der I. G. Farbenindustrie, Werk Süd und Werk Nord)
5. Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld (Ferrolegierungen)
6. Stickstoffwerke Piesteritz der I. G. Farbenindustrie
7. Deutsche Solvay-Werke, Bernburg
8. Chemiewerk Buna, Schkopau (I. G. Farbenindustrie)
9. Deutsche Zelluloid-Fabrik, Werk Eilenburg
10. Filmfabrik Wolfen bei Bitterfeld (Agfa-Filmfabrik der I. G. Farbenindustrie)
11. Farbenfabrik Wolfen, Wolfen bei Bitterfeld (I. G. Farbenindustrie)
12. Mineralölfabrik Köpsen
13. Vereinigte Dachpappen-A.-G. (Vedag), Schkeuditz bei Halle
14. Hoppe & Roehming, Dachpappen- und chemische Teerproduktenfabrik, Ammendorf bei Halle

XI. Zementindustrie

Land Sachsen-Anhalt:
1. Zementwerk Nienburg } der Vereinigten Ost- und Mittel-
2. Zementwerk Nietleben } deutschen Zement-A.-G.

Land Thüringen:
3. Zementfabrik Göschwitz/Saale (Sowjetische A.-G. für Brennstoff)

XII. Kautschukindustrie

Land Thüringen:
1. Vollrath & Sohn K. G., Bad Blankenburg
2. Bloedner & Vierschrodt, Gotha
3. Vereinigte Gothania-Werke, Gotha
4. Thüringer Schlauchweberei und Gummiwerke, Waltershausen

(1.–4.: Kautschukwaren)

XIII. Verschiedene Industriezweige

Land Sachsen:
1. Staatliche Porzellanmanufaktur, Meißen

Land Sachsen-Anhalt:
2. Papierfabrik F. M. Weber, Wehlitz bei Schkeuditz (Provinz Sachsen)
3. Papier-Sackfabrik Erwin Bonn, Nienburg

LISTE B
ZURÜCKGEGEBENE SOWJET-AG-BETRIEBE

(Rückgabe: Februar 1947)

I. Kohlenbergbau und Treibstoffgewinnung

Land Sachsen:
1. Brennstoffwerk Regis, Regis-Breitingen bei Leipzig (Kombinat: Kohlen- und Schwelwerke)
2. Braunkohlenwerk Salzdetfurth, Werk Kraft Thräna-Petergrube, Borna
3. Spezial-Benzinfabrik Klaffenbach

Provinz Sachsen:
4. Deutsche Hydrierwerke A.-G., Rottleben
5. Schmierölwerke Lützkendorf

II. Erzbergbau

Provinz Sachsen:
1. Mansfelder Kupferschieferbergbau A.-G., Eisleben

III. Kalibergbau

Provinz Sachsen:
1. Wintershall A.-G., Werk Lützkendorf-Krumpa
2. Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth A.-G. mit Schachtanlage Roßleben-Wendelstein und Schachtanlage Georg-Unstrut-Roßleben
3. Burbach-Kaliwerke A.-G. mit a) Kaligrube Krügershall b) Schachtanlagen Salzmünde
4. Preußag-Kaliwerk, Staßfurt
5. Deutsche Solvay-Werke, Zweigniederlassung Kaliwerk Bernburg
6. Anhaltische Salzwerke GmbH., Kaliwerke Klein-Schierstedt, Wiersleben
7. Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth, Werke Aschersleben

Thüringen:
8. Kalischacht „Glückauf", Sondershausen

IV. Elektrizitätserzeugung

Land Sachsen:
1. Kraftwerk Hirschfelde bei Zittau
2. Leitungsbezirk West, Zwickau
3. Landkraftwerke Leipzig A.-G., Werk Kulkwitz, Kulkwitz bei Leipzig
4. Umspannwerke Ost-Nord, Dresden
5. Überlandlinien der ASW (Aktiengesellschaft Sächsische Werke)
6. Überlandlinien der EWAG

Provinz Sachsen
7. Kraftwerk Zschornewitz (Elektrowerke A.-G.)
8. PREAG-Nordring, Zschornewitz
9. PREAG-Kraftwerk, Groß-Kayna

Mark Brandenburg:
10. Elektrizitätswerk Lauta

V. Metallurgie und Eisenverarbeitung

Land Sachsen:
1. Drahtseilfabrik A. W. Kanis GmbH., Wurzen bei Leipzig

Provinz Sachsen:
2. Elektroschmelze GmbH., Zschornewitz

Thüringen:
3. Maximilianshütte, Unterwellenborn
4. Kleineisenwerk Weißflog, Gera
5. Metallwerk Roto-Rekord, Gera
6. Metallwerk Fritz Braune, Tambach-Dietharz (Schraubenfabrik)

VI. Maschinenindustrie

Land Sachsen:
1. Maschinenfabrik Köllmann-Getriebebau GmbH., Liebertwolkwitz bei Leipzig
2. Armaturenfabrik Hoh & Hahne, Leipzig
3. Schleifscheibenfabrik Rottluff, Chemnitz

Provinz Sachsen:
4. Maschinenfabrik G. Sauerbrey A.-G., Staßfurt

Thüringen:
5. Maschinenfabrik Reißmann, Saalfeld
6. Schmidt, Kranz & Co., Nordhausen
7. Rohde & Dörrenberg, Schmölln
8. Theodor Ehrlich, Zahnrad- und Getriebefabrik, Gotha
9. Maschinenfabrik Ernst Pfeffer, Gispersleben
10. „Mercedes" Büromaschinenwerke, Zella-Mehlis
11. Walter & Co., Mühlhausen
12. Gesellschaft für Feinprüf- und Meßinstrumente, Schmalkalden

VII. Fahrzeugbau

Land Sachsen:
1. Waggon- und Maschinenfabrik A.-G. (Wumag), Görlitz
2. Waggon- und Maschinenfabrik vorm. Busch, Bautzen
3. Federnfabrik Max Weber, Zittau
4. Waggonfabrik Schumann-Werke, Werdau

Thüringen:
5. Fahrradfabrik Hähnel, Suhl

Mecklenburg:
6. Waggonfabrik Wismar, Wismar

VIII. Elektrotechnische Industrie

Land Sachsen:
1. Kabelfabrik der Siemens-Schuckert-Werke A.-G., Plauen

Thüringen:
2. Thiel & Schuchardt, Ruhla (Installationsmaterial)
3. Storch & Stehmann, Ruhla (Installationsmaterial)
4. Fabrik für Installationsmaterial Karl, Oberweimar
5. Rundfunkapparatebau Telefunken, Neuhaus
6. Elektrowerke Siemens, Oberlind
7. Telefunkenwerk Erfurt (Rundfunkröhren)

Mark Brandenburg:
8. AEG-Borsig, Hennigsdorf bei Berlin
9. Kjellberg, Elektroden- und Maschinen-GmbH., Finsterwalde
10. Elektromaschinenfabrik Fimag, Finsterwalde

IX. Chemische Industrie

Land Sachsen:
1. Chemische Fabrik für Kunstharze Louis Blumer, Zwickau
2. Lackfabrik Springer & Möller, Leipzig
3. Rütgerswerke A.-G., Dohna (Pirna-Land)
4. Asbestwerke Jurid (vorm. Kirchbachsche Werke), Coswig
5. Lack- und Farbenfabrik Franz Pillnay, Dresden

Provinz Sachsen:
6. Dachpappenfabrik Büscher & Hoffmann, Halle
7. Chemische Werke Albert, Schönebeck

Mark Brandenburg:
8. Dachpappenfabrik Büscher & Hoffmann, Eberswalde

X. Zementindustrie

Provinz Sachsen:
1. Portlandzementwerke Kursachsen A.-G., Karsdorf
2. Portlandzementwerk Schwanebeck A.-G., Schwanebeck

XI. Verschiedene Industriezweige

Land Sachsen:
1. Pretzschner & Co., GmbH., Schiefermahlwerke, Lößnitz (Erzgebirge)
2. Papierfabrik Grünhainichen

Thüringen:
3. Gebrüder Queck, Glaswollefabrik, Lauscha
4. Didierwerke A.-G., Eisenberg (Schamottewerke)

LANDESEIGENE BETRIEBE SACHSENS

Industrieverwaltungen

3 Natursteine (Leipzig)
4 Gießereien (Coswig/Bezirk Dresden)
5 Buntmetalle (Freiberg)
6 Erzbergbau (Freiberg)
7—13 Maschinenbau (Dresden, Leipzig, Erlau, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Görlitz)
14—16 Metallwaren (Dresden, Chemnitz, Zwickau)
17—19 Fahrzeugbau (Cossebaude, Leipzig, Chemnitz)
20—22 Elektromaschinen (Dresden, Leipzig, Zwickau)
23 Feinmechanik (Dresden)
24 Optik (Niedersedlitz)
25—27 Chemie (Radebeul, Leipzig, Chemnitz)
28 Gummi und Asbest (Dresden)
29 Glas (Bernsdorf O.-L.)
30—31 Keramik (Meißen, Mügeln)
32—36 Möbel und Holz (Dresden, Brand-Erbisdorf, Leipzig-Böhlitz-Ehrenberg, Frankenberg, Zwickau)
37 Bastfaser (Zwickau)
38 Baumwollspinnereien und Zwirnereien (Leipzig)
39 Kammgarnspinnereien (Glauchau)
40 Streichgarnspinnereien (Zwickau)
41 Spinnereien (Plauen)
42—43 Webereien (Hohenstein-Ernstthal, Kirschau bei Bautzen)
44 Webereien (Frankenhausen bei Crimmitschau)
45—46 Webereien (Reichenbach, Mittweida)
47 Wirkerei und Strickerei (Limbach)
48—49 Wirkereien, Gardinen, Teppiche, Möbelstoffe (Auerbach, Plauen/V.)
50—52 Konfektion (Dresden, Auerbach/V., Seifhennersdorf)
53 Leder, Schuhe, Koffer (Großhartau)
54 Leder, Schuhe (Groitzsch)
55 Leder, Schuhe, Koffer (Hartenstein)
56 Zellulose (Heidenau)
57 Karton- und Papierverarbeitung (Dresden)
58 Musikinstrumente (Klingenthal)
59 Brauereien (Dresden)
60 Lebensmittel und Tabake (Dresden)
61 Baugewerbe und Baumaterial (Brockwitz, Kr. Meißen)
62 Kunstfaser (Glauchau)
63 Haushaltartikel (Aue)
64 Kauf- und Warenhäuser (Zwickau)
65 Eisen- und Stahlkontor (Dresden)

Die Verbrauchsgüterwirtschaft in der Sowjet-Union unter dem neuen Fünfjahresplan

Einige Nachträge zu dem Bericht im Europa-Archiv Seite 925 bis 934

Stellung der Verbrauchsgüter innerhalb der gesamten Industrieproduktion

Ebenso wie in den vorangegangenen Fünfjahresplänen wird auch im vierten Fünfjahresplan (1946 — 1950) der Erzeugung von Grundstoffen und Produktionsmitteln der erste Platz eingeräumt, und die Verbrauchsgüterproduktion bleibt — trotz aller Förderung im einzelnen — begrenzt; jedenfalls wird sie nicht auf die durchaus mögliche und für die Versorgung der Bevölkerung nötige Höhe gebracht. Die folgende Übersicht beleuchtet die Situation recht gut:

Industrielle Bruttoproduktion der Sowjet-Union[1])
(in Preisen von 1926/27)

Industriezweig	1940		1945		1950 (Plan)	
	in Milliarden Rubel	in Hundertsätzen	in Milliarden Rubel	in Hundertsätzen	in Milliarden Rubel	in Hundertsätzen
Schwerindustrie	84	60,9	96	75,6	137	66,8
Verbrauchsgüterindustrie	54	39,1	31	24,4	68	33,2
Industrie insgesamt	138	100,0	127	100,0	205	100,0

1) Aus: Abram *Bergson:* The Fourth Fife Year Plan: Heavy versus Consumers' Goods Industries, in: *Political Science Quarterly,* Band LXII, Nr. 2 (Juni 1947).

Wenn die Aufstellung vielleicht auch nicht sehr glücklich ist, da die Güter mit allgemeinem Verwendungszweck (Kohle, Elektrizität, Papier und so weiter) nicht ausgegliedert sind, so zeigt sie doch, daß zwar im Jahre 1950 mehr Verbrauchsgüter erzeugt werden sollen als 1940 und besonders 1945, trotzdem aber der Anteil der Verbrauchsgüter an der gesamten Industrieproduktion mit rund 33 v. H. niedriger als vor dem Kriege (1940: rund 39 v. H.) ist.

Elektrizitätserzeugung

Über die Entwicklung der Elektrizitätserzeugung im vierten Fünfjahresplan ist nach den bisherigen Verlautbarungen nur schwer Klarheit zu gewinnen. Es findet sich verschiedentlich für 1950 eine Planziffer von 82 Milliarden Kilowattstunden. Da 1940 164,7 Milliarden Kilowattstunden erzeugt worden sind, würde dies einen Rückgang um rund 50 v. H. gegenüber der Vorkriegszeit bedeuten und ohne Zweifel einen gefährlichen Engpaß für den Ausbau der Wirtschaft darstellen.

Nach anderen Quellen (zum Beispiel auch J. *Luganin:* „Die Sowjetindustrie. Ihre Planung, Leitung und Entwicklung", Verlag der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Berlin 1947) soll dagegen die Erzeugung von elektrischer Kraft 1950 um 70 v. H. über dem Stand von 1940 liegen.

Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, daß man — von einer Erzeugung von 82 Milliarden Kilowattstunden im Jahre 1950 und einer Steigerung um 70 v. H. zwischen 1940 und 1950 ausgehend — die Produktion von 1940 mit etwa 48,2 Milliarden Kilowattstunden berechnet hat; das ist aber unter allen Umständen als falsch zu bezeichnen. Erst durch neue authentische Angaben über das Ziel des vierten Fünfjahresplanes auf diesem Gebiet werden sich die entstandenen Zweifel beseitigen lassen. Auch ausländische (zum Beispiel amerikanische) Berichte über den vierten Fünfjahresplan bringen keine Klarheit in diesem Punkt.

Schafbestand

Nach einer neueren Schätzung hat die Zahl der Schafe in der Sowjet-Union im Sommer 1946 72 Millionen betragen. Sie soll damit um 7 Millionen niedriger gewesen sein als im Durchschnitt der Jahre 1936 — 1940. Am Weltschafbestand (712 Millionen) hatte damit die Sowjet-Union nach dem Kriege einen Anteil von rund 10 v. H.; der Anteil an der Wollproduktion war freilich viel geringer. Es fragt sich allerdings, auf welchen Zeitpunkt des Sommers 1946 sich die genannte Zahl bezieht; denn die damals herrschende große Dürre hat den Schafbestand wahrscheinlich ungünstig beeinflußt.

Für 1950 ist ein Schaf- und Ziegenbestand von 121,5 Millionen vorgesehen.

Ausrüstung der Baumwollindustrie

Die Sowjet-Union verfügte vor dem Kriege über
10 350 000 Baumwollspindeln (1939) und
250 000 Baumwollwebstühle (1936).

Durch den Krieg sind nach dem sowjetischen Kriegssachschadenbericht in a l l e n Zweigen der Textilindustrie 3 Millionen Spindeln und über 45 000 Webstühle zerstört worden.

Zum Vergleich seien folgende Zahlen aus anderen Ländern genannt:

Baumwollspindeln in:

Vereinigte Staaten: vor dem Kriege	26—27	Millionen
gegenwärtig etwa	22	„
Großbritannien: vor dem Kriege	38—39	„
Deutschland (sogenanntes altes Reichsgebiet): vor dem Kriege etwa	10	„
Japan: vor dem Kriege	12—13	„

Baumwollwebstühle in

Vereinigte Staaten	1936	573 000
Großbritannien	1936	505 000
Deutschland (sogenanntes altes Reichsgebiet)	1936	200 500
Japan	1936	333 000

Industrielle Erzeugung von Textilfertigwaren

Auch bei der Erzeugung von Fertigwaren in der Sowjet-Union, besonders den Angaben über die Produktion je Kopf der Bevölkerung, sind Vergleichszahlen aus anderen Ländern von Interesse. Dieser Vergleich ist durch verschiedene Umstände erschwert:

In der Sowjet-Union tritt zu der ausgewiesenen industriellen Erzeugung die der Produktionsgenossenschaften, des Hausgewerbes und des Hauswerks. Im übrigen ist die Erzeugung mit dem Verbrauch identisch, da ein nennenswerter Außenhandel in Fertigwaren nicht besteht. Dazu treten Unterschiede im Verbrauch, besonders die verschiedene Bedeutung der Trikotagen, die in westlichen Ländern in der Männer-, Frauen- und Kinderkleidung eine viel größere Rolle spielen als im Osten. Doch fehlen für eine Gegenüberstellung die erforderlichen Angaben. Ferner müssen bei einem solchen Vergleich, besonders wenn er sich auf die Vorkriegszeit bezieht, die fundamentalen Unterschiede im Umfang der Bestände in der Hand der Verbraucher, in den Haushaltungen berücksichtigt werden.

Die industrielle Erzeugung (gleich dem Verbrauch) an Baumwollgeweben je Kopf der Bevölkerung betrug in der Sowjet-Union 1936 19 m, 1940 22,1 m. In Deutschland belief sich der Verbrauch je Kopf 1936 auf 17,4 qm, in Großbritannien 1937 auf schätzungsweise 22 qm. Dazu tritt — wie erwähnt — der Konsum an Wirk- und Strickwaren und anderem, der das Bild zugunsten des Westens wesentlich verschiebt.

An Wollgeweben wurden in der Sowjet-Union in den Jahren vor dem Kriege durchschnittlich 0,7 m je Kopf der Bevölkerung industriell erzeugt (beziehungsweise verbraucht). In Deutschland betrug der Verbrauch je Kopf damals über 3 m, in Skandinavien lag er zwischen 4 und 6 m und in den Vereinigten Staaten bei rund 3,5 m.

Erzeugung der Nahrungsmittelindustrie

Unter dem vierten Fünfjahresplan soll die Erzeugung der Nahrungsmittelindustrie so gesteigert werden, daß sie 1950 den Vorkriegsstand um 20 v. H. übertrifft. Dazu folgende Einzelheiten:

Erzeugung	*Einheit*	*1913*	*1940*	*1950*
der Pflanzenöl-industrie	1000 t	264	724	800
der Zucker-industrie	1000 t	1340	2150	2400[1])
von Wein	Mill. Dekaliter	—	13,5	18,5
von Sekt	Mill. Flaschen	0,5	8	13

1) Starke Zerstörungen in der Zuckerindustrie während des Krieges. Unter den Nahrungs- und Genußmitteln soll nur die Erzeugung von Wodka 1950 niedriger sein als vor dem Kriege.

Bevölkerung der Sowjetrepubliken 1926 und 1939 [1])

Sowjet-Republiken	*1926 (Dezember)*			*1939 (Januar)*			*1939 in Hundertsätzen von 1926*		
	Stadt	*Land*	*Gesamt*	*Stadt*	*Land*	*Gesamt*	*Stadt*	*Land*	*Gesamt*
SFSR[2])	16 785 189	76 672 807	93 457 996	36 658 008	72 620 606	109 278 614	218,4	94,7	116,9
Ukraine	5 373 553	23 669 381	29 042 934	11 195 620	19 764 601	30 960 221	208,3	83,5	106.6
Weißrußland	847 830	4 135 410	4 983 240	1 372 522	4 195 454	5 567 976	161,9	101,5	111,7
Aserbaidschan	649 557	1 664 187	2 313 744	1 160 723	2 049 004	3 209 727	178,7	123,1	138.7
Georgien	594 221	2 083 012	2 677 233	1 066 560	2 475 729	3 542 289	179.5	118,9	132,3
Armenien	167 098	714 192	881 290	366 416	915 183	1 281 599	219,3	128,1	145,4
Turkmenien	136 932	861 172	998 154	416 376	837 609	1 253 985	304.0	97,3	125.6
Usbekien	1 012 274	3 553 158	4 565 432	1 445 064	4 837 382	6 282 446	142.8	136,1	137,6
Tadschikien	106 003	926 213	1 032 216	251 882	1 233 209	1 485 091	237,6	133,1	143,9
Kasakien	519 074	5 554 905	6 073 979	1 706 150	4 439 787	6 145 937	328,7	79,9	101,2
Kirgisien	122 333	879 364	1 001 697	270 587	1 188 714	1 459 301	221,2	135,2	145,7
Sowjet-Union	26 314 114	120 713 801	147 027 915	55 909 908	114 557 278	170 467 186	212,5	94,9	115,9

1) Diese Zahlenangaben sind *Nascha Strana*, Nr. 7, 1939 (Moskau), entnommen.
2) Sowjetrussische Föderative Sozialistische Republik, der europäische Teil der Sowjet-Union ausschließlich Weißrußlands und der Ukraine.

DOKUMENTATION

2. Jahr DEZEMBER 1947 6. Folge

Verträge und Abkommen der Sowjet-Union seit 1939

Verträge und Abkommen mit Deutschland

Nichtangriffsvertrag vom 23. August 1939

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, geleitet von dem Wunsche, die Sache des Friedens zwischen Deutschland und der UdSSR zu festigen, und ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des Neutralitätsvertrages, der im April 1926 zwischen Deutschland und der UdSSR geschlossen wurde, sind zu nachstehender Vereinbarung gelangt:

Artikel 1

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich jeden Gewaltakts, jeder aggressiven Handlung und jedes Angriffs gegeneinander, und zwar sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Mächten, zu enthalten.

Artikel 2

Falls einer der vertragschließenden Teile Gegenstand kriegerischer Handlungen seitens einer dritten Macht werden sollte, wird der andere vertragschließende Teil in keiner Form diese dritte Macht unterstützen.

Artikel 3

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile werden künftig fortlaufend zwecks Konsultation in Fühlung miteinander bleiben, um sich gegenseitig über Fragen zu informieren, die ihre gemeinsamen Interessen berühren.

Artikel 4

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird sich an irgendeiner Mächtegruppierung beteiligen, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen den anderen Teil richtet.

Artikel 5

Falls Streitigkeiten oder Konflikte zwischen den vertragschließenden Teilen über Fragen dieser oder jener Art entstehen sollten, werden beide Teile diese Streitigkeiten oder Konflikte ausschließlich auf dem Wege freundschaftlichen Meinungsaustausches oder nötigenfalls durch Einsetzung von Schlichtungskommissionen bereinigen.

Artikel 6

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, soweit nicht einer der vertragschließenden Teile ihn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kündigt, die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages automatisch als für weitere fünf Jahre verlängert gilt.

Artikel 7

Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb möglichst kurzer Frist ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt sofort mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und russischer Sprache.

Moskau, den 23. August 1939.

von Ribbentrop, W. Molotow

Geheimes Zusatzprotokoll vom 23. August 1939

Aus Anlaß der Unterzeichnung des Nichtangriffspaktes zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Osteuropa erörtert. Die Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland und Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphäre Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens auf Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.

2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Pissa, Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden. In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.

3. Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinteressement in diesem Gebiet erklärt.

4. Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheim behandelt werden.

Moskau, den 23. August 1939.

von Ribbentrop, W. Molotow

Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR betrachten es nach dem Auseinanderfallen des bisherigen polnischen Staates ausschließlich als ihre Aufgabe, in diesen Gebieten die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen und den dort lebenden Völkerschaften ein ihrer völkischen Eigenart entsprechendes friedliches Dasein zu sichern. Zu diesem Zwecke haben sie sich über folgendes geeinigt:

Artikel 1

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR legen als Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen im Gebiete des bisherigen polnischen Staates die Linie fest, die in der anliegenden Karte eingezeichnet ist und in einem ergänzenden Protokoll näher beschrieben werden soll.

Artikel 2

Beide Teile erkennen die in Artikel 1 festgelegte Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen als endgültig an und werden jegliche Einmischung dritter Mächte in diese Regelung ablehnen.

Artikel 3

Die erforderliche staatliche Neuregelung übernimmt in den Gebieten westlich der in Artikel 1 angegebenen Linie die Deutsche Reichsregierung, in den Gebieten östlich dieser Linie die Regierung der UdSSR.

Artikel 4

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR betrachten die vorstehende Regelung als ein sicheres Fundament für eine fortschreitende Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und russischer Sprache.

Moskau, den 28. September 1939.

von Ribbentrop, W. Molotow

Geheimprotokoll vom 28. September 1939

Die unterzeichneten Bevollmächtigten stellen das Einverständnis der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR über folgendes fest:

Das am 23 August 1939 unterzeichnete Geheime Zusatzprotokoll wird in seiner Ziffer 1 dahin abgeändert, daß das Gebiet des litauischen Staates in die Interessensphären der UdSSR fällt, während andererseits die Woiwodschaft Lublin und Teile der Woiwodschaft Warschau in die Interessensphären Deutschlands fallen. (Vergleiche die Karte zu dem heute unterzeichneten Grenz- und Freundschaftsvertrag.) Sobald die Regierung der UdSSR auf litauischem Gebiet zur Wahrnehmung ihrer Interessen besondere Maßnahmen trifft, wird zum Zwecke einer natürlichen und einfachen Grenzziehung die gegenwärtige deutsch-litauische Grenze dahin rektifiziert, daß das litauische Gebiet, das südwestlich der in der anliegenden Karte eingezeichneten Linie liegt, an Deutschland fällt.

Ferner wird festgestellt, daß die in Geltung befindlichen wirtschaftlichen Abmachungen zwischen Deutschland und Litauen

durch die vorstehend erwähnten Maßnahmen der Sowjet-Union nicht beeinträchtigt werden sollen.

Moskau, den 28. September 1939.

von Ribbentrop, W. Molotow

Gemeinsame Regierungserklärung vom 28. September 1939

Nachdem die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR durch den heute unterzeichneten Vertrag die sich aus dem Zerfall des polnischen Staates ergebenden Fragen endgültig geregelt und damit ein sicheres Fundament für einen dauerhaften Frieden in Osteuropa geschaffen haben, geben sie übereinstimmend der Auffassung Ausdruck, daß es dem wahren Interesse aller Völker entsprechen würde, dem gegenwärtig zwischen Deutschland einerseits und England und Frankreich andererseits bestehenden Kriegszustand ein Ende zu machen. Die beiden Regierungen werden deshalb ihre gemeinsamen Bemühungen, gegebenenfalls mit anderen befreundeten Mächten, darauf richten, dieses Ziel sobald wie möglich zu erreichen.

Sollten jedoch die Bemühungen der beiden Regierungen erfolglos bleiben so würde damit die Tatsache festgestellt sein, daß England und Frankreich für die Fortsetzung des Krieges verantwortlich sind, wobei im Falle einer Fortdauer des Krieges die Regierungen Deutschlands und der UdSSR sich gegenseitig über die erforderlichen Maßnahmen konsultieren werden.

Moskau, den 28. September 1939.

von Ribbentrop, W. Molotow

Der Vertrag mit Japan

Neutralitätspakt vom 13. April 1941)*

Das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Seine Majestät der Kaiser von Japan haben, geleitet von dem Wunsch, die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu befestigen, beschlossen, einen Neutralitätspakt abzuschließen, und zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR.

Wjatscheslaw Michailowitsch *Molotow*, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für Auswärtiges der UdSSR;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Yosuke *Matsuoka*, Minister des Auswärtigen, Žjusanmi, Ritter des Ordens des Heiligen Schatzes Erster Klasse, und Yosizugo *Tatekawa*, Außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in der UdSSR, Generalleutnant, Žjusanmi, Ritter des Ordens der Aufsteigenden Sonne Erster Klasse und des Ordens des Goldenen Geiers Vierter Klasse,

welche nach der gegenseitigen Vorlegung ihrer entsprechenden Vollmachten, die als in gehöriger und gesetzlicher Form ausgestellt befunden wurden, nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die beiden Vertragschließenden Teile verpflichten sich, friedliche und freundschaftliche Beziehungen untereinander zu unterhalten und gegenseitig die territoriale Integrität und Unantastbarkeit des anderen Vertragschließenden Teiles zu achten.

Artikel 2

Im Falle, daß einer der Vertragschließenden Teile zum Objekt kriegerischer Handlungen seitens einer oder mehrerer dritter Mächte wird, wird der andere Vertragschließende Teil während der ganzen Dauer des Konflikts Neutralität beobachten.

Artikel 3

Der gegenwärtige Pakt tritt in Kraft am Tage seiner Ratifizierung durch beide Vertragschließenden Teile und bleibt fünf Jahre in Kraft. Wenn keiner der Vertragschließenden Teile den Pakt bis zum Ablauf der Frist kündigt, wird er automatisch als auf weitere fünf Jahre verlängert betrachtet

Artikel 4

Der gegenwärtige Pakt unterliegt einer Ratifizierung in möglichst kurzer Frist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll auch in möglichst kurzer Frist in Tokio stattfinden.

Zur Bestätigung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Pakt unterzeichnet in zwei Exemplaren, die in russischer und japanischer Sprache abgefaßt sind, und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Moskau am 13. April 1941, was dem 13. Tag des vierten Monats des 16. Jahres Siova entspricht.

W. Molotow, Yosuke Matsuoka, Yosizugo Tatekawa

Deklaration vom 13. April 1941

Entsprechend dem Geiste des Neutralitätspaktes, der am 13. April 1941 zwischen der UdSSR und Japan geschlossen worden ist, erklären die Regierung der UdSSR und die Regierung Japans feierlich im Interesse der Sicherung der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, daß die UdSSR sich verpflichtet, die territoriale Integrität und Unantastbarkeit von Mandschukuo zu achten, und daß Japan sich verpflichtet, die territoriale Integrität und Unantastbarkeit der Mongolischen Republik zu achten.

Moskau, den 13. April 1941.

W Molotow, Yosuke Matsuoka, Yosizugo Tatekawa

Der Vertrag mit Großbritannien

Bündnisvertrag vom 26. Mai 1942

Bündnisvertrag in dem Kriege gegen Hitler-Deutschland und seine Verbündeten in Europa und Vertrag zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung nach dem Kriege zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und den britischen Dominien in Übersee, Kaiser von Indien, und das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben

in dem Wunsche, die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung Seiner Majestät in dem Vereinigten Königreich und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über das gemeinsame Vorgehen in dem Kriege gegen Deutschland, unterzeichnet in Moskau am 12. Juli 1941, zu bekräftigen und durch einen förmlichen Vertrag zu ersetzen,

in dem Wunsche, nach dem Kriege an der Aufrechterhaltung des Friedens und an der Verhinderung weiterer Angriffe durch Deutschland oder die mit ihm in Angriffsakten in Europa verbündeten Staaten mitzuwirken,

in dem Wunsche ferner, ihrer Absicht einer engen gegenseitigen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit mit den anderen Vereinten Nationen beim Friedensschluß und in der darauffolgenden Zeit des Wiederaufbaues Ausdruck zu verleihen, die sich auf die Prinzipien gründen wird, die in der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Premierminister von Großbritannien am 14. August 1941 abgegebenen Erklärung proklamiert worden sind, der sich die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angeschlossen hat,

in dem Wunsche schließlich, im Falle eines Angriffes auf eine der Hohen Vertragschließenden Parteien durch Deutschland oder irgendeinen der mit ihm in Angriffsakten in Europa verbündeten Staaten für gegenseitigen Beistand Vorsorge zu treffen,

beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und den britischen Dominien in Übersee, Kaiser von Indien,

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

den sehr ehrenwerten Anthony *Eden*, M. P., Seiner Majestät Minister für auswärtige Angelegenheiten;

das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;

Herrn Wjatscheslaw Michailowitsch *Molotow*, Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten,

die nach Überreichung ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten in folgendem übereingekommen sind:

TEIL I

Artikel 1

Im Sinne des zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bestehenden Bündnisses verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Parteien,

*) Am 25. April 1941 ist der Pakt gleichzeitig durch den Kaiser von Japan und das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR ratifiziert worden und gemäß seinem Artikel 3 an diesem Tage in Kraft getreten (*Iswestija* vom 26. April 1941, Nr. 98). Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Mai 1941 in Tokio stattgefunden (*Iswestija* vom 21. Mai 1941, Nr. 118).

gegenseitig einander jede militärische und sonstige Hilfe im Kriege gegen Deutschland und alle mit ihm in Angriffsakten in Europa verbündeten Staaten zu gewähren.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Parteien übernehmen es, weder mit der Hitler-Regierung noch mit irgendeiner anderen deutschen Regierung, die nicht klar auf alle Angriffsabsichten verzichtet, in irgendwelche Verhandlungen einzutreten, und nicht über einen Waffenstillstand oder einen Friedensvertrag — es sei denn mit beiderseitigem Einverständnis — zu verhandeln oder einen solchen mit Deutschland oder irgendeinem der mit ihm in Angriffsakten in Europa verbündeten Staaten abzuschließen.

TEIL II

Artikel 3

1. Die Hohen Vertragschließenden Parteien betonen ihren Wunsch, gemeinsam mit anderen gleichgesinnten Staaten Vorschläge auszuarbeiten, die in der Nachkriegszeit ein gemeinsames Vorgehen zur Aufrechterhaltung des Friedens und zum Widerstand gegen Angriffe vorsehen.

2. Bis zur Annahme solcher Vorschläge werden sie nach Beendigung der Feindseligkeiten alle in ihren Kräften stehenden Maßnahmen treffen, um eine Wiederholung der Angriffe und Friedensverletzungen durch Deutschland oder irgendwelche der mit ihm durch Angriffsakte in Europa verbündeten Staaten unmöglich zu machen.

Artikel 4

Sollte in der Nachkriegszeit eine der Hohen Vertragschließenden Parteien mit Deutschland oder mit einem in Abschnitt 2 des Artikels 3 erwähnten Staat infolge eines Angriffs von seiten dieses Staates auf diese Partei in Feindseligkeiten geraten, so wird die andere Hohe Vertragspartei der so in Feindseligkeiten verwickelten Vertragspartei sofort jede in ihrer Macht stehende militärische Unterstützung und Hilfe gewähren.

Dieser Artikel soll so lange in Kraft bleiben, bis die Hohen Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen anerkennen werden, daß dieser Artikel durch die in Abschnitt 1 des Artikels 3 angeführten Vorschläge ersetzt wird. In Ermangelung der Annahme derartiger Vorschläge bleibt der Artikel zwanzig Jahre und nach dieser Zeit bis zur Kündigung durch eine der Hohen Vertragschließenden Parteien gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 in Kraft.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien kommen im Interesse der beiderseitigen Sicherheit darin überein, nach der Wiederherstellung des Friedens an der Sicherheit und dem wirtschaftlichen Wohlergehen Europas in enger und freundschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten. Sie werden hierbei die Interessen der Vereinten Nationen berücksichtigen und in Übereinstimmung mit den beiden Grundsätzen handeln, weder nach territorialen Erweiterungen für sich selbst zu streben, noch sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Parteien kommen überein, sich nach dem Kriege gegenseitig jede nur mögliche wirtschaftliche Hilfe zu leisten.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Parteien übernehmen es, keinerlei vertragliche Bindungen einzugehen und an keiner Koalition teilzunehmen, die sich gegen die andere Hohe Vertragspartei richten.

Artikel 8

Der vorliegende Vertrag soll in kürzester Zeit ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Moskau ausgetauscht werden.*)

Er tritt unmittelbar nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und tritt danach an die Stelle des von der Regierung der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung Seiner Majestät in dem Vereinigten Königreich in Moskau am 12. Juli 1941 unterzeichneten Abkommens.

Teil I des vorliegenden Vertrages bleibt in Kraft bis zur Wiederherstellung des Friedens zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien und Deutschland und den mit ihm in Angriffsakten in Europa verbündeten Staaten.

Teil II des vorliegenden Vertrages soll für die Dauer von zwanzig Jahren in Kraft bleiben. Hat danach die eine oder die andere Partei mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist den Vertrag nach Ablauf der genannten Periode von zwanzig Jahren nicht gekündigt, so wird er bis zu zwölf Monaten nach dem Tage, an dem eine der beiden Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, den Vertrag zu kündigen, weiter in Kraft bleiben.

Zur Beurkundung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in London in doppelter Ausfertigung am 26. Mai 1942 in russischer und englischer Sprache, wobei beide Texte als authentisch anzusehen sind.

Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten

Abkommen vom 11. Juni 1942

Abkommen zwischen den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Prinzipien der gegenseitigen Hilfeleistung in der Kriegführung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Regierungen der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, daß sie im Einvernehmen mit allen Staaten und Völkern handeln, die ihre Ansichten in Bezug auf das gemeinsame Werk mit ihnen teilen, das zum Ziele hat, die Grundlagen für einen allgemeinen, gerechten und dauerhaften Frieden zu schaffen, der die Gewähr für eine gesetzliche Ordnung für sie selbst und für alle übrigen Völker bieten wird,

mit Rücksicht darauf, daß die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika als Signatarstaaten der Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 ein allgemeines Programm über die Ziele und Richtlinien unterzeichnet haben, die in der gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten und des Premierministers des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland vom 14. August 1941 dargelegt wurden und unter der Bezeichnung Atlantik-Charta bekannt sind, der sich auch die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angeschlossen hat,

mit Rücksicht darauf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika in Durchführung der Kongreßakte vom 11. März 1941 beschloß, daß die Verteidigung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gegen den Angriff von vitalem Interesse auch für die eigene Verteidigung der Vereinigten Staaten sei,

mit Rücksicht darauf, daß die Vereinigten Staaten von Amerika der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei ihrem Widerstand gegen den Angriff Hilfe gewährt haben und weiterhin leisten,

mit Rücksicht darauf, daß es ratsam ist, die endgültige Präzisierung der Bedingungen, unter denen die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die erwähnte Hilfe erhält, und die Festsetzung der Vergünstigungen, die als Gegenleistung der Vereinigten Staaten gewährt werden sollen, so lange zu verschieben, bis der Umfang der Waffenhilfe bekannt ist und bis der Gang der Ereignisse die Bedingungen und endgültigen Vergünstigungen, die den gemeinsamen Interessen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechen und die zudem zur Schaffung und Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt beitragen, besser erkennen läßt,

mit Rücksicht darauf, daß die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam den Wunsch hegen, gegenwärtig ein Vorabkommen über die Hilfeleistung bei der Abwehr und über gewisse Erwägungen abzuschließen, denen bei der Festlegung der erwähnten Bedingungen Rechnung getragen werden wird, und damit der Abschluß dieses Abkommens in jeder Hinsicht rechtmäßig erfolge und daß alle Handlungen, Umstände und Formalitäten gemäß den sowjetrussischen wie den amerikanischen Gesetzen vor sich gehen,

haben die von ihren Regierungen mit den nötigen Vollmachten gebührend ausgestatteten Unterzeichneten folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird der Regierung der UdSSR weiterhin das Verteidigungsmaterial liefern und die Verteidigungsdienste und Verteidigungsinformationen zur Verfügung stellen, die zu liefern oder zu gewähren der Präsident der Vereinigten Staaten bevollmächtigt ist.

Artikel 2

Die Regierung der UdSSR wird weiterhin zur Verteidigung der Vereinigten Staaten und zu deren Stärkung beitragen und den Vereinigten Staaten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten Material, Dienstleistungen, Vorteile und Informationen gewähren.

Artikel 3

Die Regierung der UdSSR wird ohne Zustimmung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika weder der Form nach noch tatsächlich irgendwelches Verteidigungsmaterial oder Informationen, die die Verteidigung betreffen, die sie gemäß der

*) Der Austausch hat am 4. Juli 1942 stattgefunden.

Kongreßakte vom 11. März 1941 erhalten wird, weitergeben, was es auch sei, noch wird sie irgend jemandem, wer es auch sei, gestatten, sich dessen zu bedienen, mit Ausnahme der Funktionäre, Angestellten oder Agenten der Regierung der UdSSR.

Artikel 4

Wenn nach Übergabe von Verteidigungsmaterial oder von irgendwelchen Informationen zur Verteidigung an die Regierung der UdSSR sich diese genötigt sehen würde, Maßnahmen zu treffen oder eine Zahlung zu leisten, um alle Rechte irgendeines Bürgers der Vereinigten Staaten von Amerika, der Patentrechte an dem erwähnten Material oder an den Informationen für die Verteidigung besitzt, sicherzustellen, wird die Regierung der UdSSR diese Maßnahmen oder Zahlungen auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika treffen bzw. leisten.

Artikel 5

Sobald der gegenwärtige Ausnahmezustand aufgehört hat, wird die Regierung der UdSSR auf Weisung des Präsidenten der Vereinigten Staaten das gemäß dem vorliegenden Abkommen erhaltene Verteidigungsmaterial zurückerstatten, das nicht vernichtet, verschwunden oder verbraucht ist und das laut Angaben des Präsidenten zur Verteidigung der Vereinigten Staaten oder der westlichen Hemisphäre dienen oder sonstwie von den Vereinigten Staaten von Amerika benutzt werden könnte.

Artikel 6

Bei der endgültigen Festlegung der Vergünstigungen, die den Vereinigten Staaten von der Regierung der UdSSR gewährt werden sollen, wird über alle Dienstleistungen, Informationen, Vergünstigungen und anderen Vorteile abgerechnet werden, die von der Regierung der UdSSR nach dem 11. März 1941 gewährt und vom Präsidenten im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika erhalten und angenommen worden sind.

Artikel 7

Bei der endgültigen Festlegung der Vergünstigungen, die den Vereinigten Staaten von der Regierung der UdSSR als Gegenleistung für die gemäß der Kongreßakte vom 11. März 1941 geleistete Unterstützung gewährt werden, müssen die Bedingungen dieser Vergünstigungen so sein, daß sie nicht nur keine Hindernisse für den Handel zwischen diesen beiden Ländern schaffen, sondern im Gegenteil zur Herstellung vorteilhafter gegenseitiger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und zur Verbesserung der Weltwirtschaftsbeziehungen beitragen. Zu diesem Zwecke müssen sie die Möglichkeit eines übereinstimmenden Vorgehens der Vereinigten Staaten und der UdSSR vorsehen, dem alle anderen Staaten mit gleicher Auffassung sich anschließen können. Dieses Vorgehen würde mit geeigneten Maßnahmen sowohl internationaler Natur als auch solcher im Innern der Staaten das Ziel verfolgen, die Produktion und den Arbeitseinsatz zu erweitern, wie auch den Warenaustausch und -verbrauch zu fördern, was die materielle Grundlage der Freiheit und des Wohlergehens aller Völker darstellt, ferner alle Formen der Diskriminierung im internationalen Handel zu beseitigen, die Zölle und anderen Hemmnisse des Handels abzubauen und im allgemeinen alle wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, wie sie in der gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und des Premierministers des Vereinigten Königreichs vom 14. August 1941 dargelegt sind, welcher Erklärung sich auch die Regierung der UdSSR angeschlossen hat.

So bald wie möglich sollen zwischen den beiden Regierungen Verhandlungen eingeleitet werden, um auf Grund der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse den besten Weg festzustellen, wie die bezeichneten Ziele durch ihr übereinstimmendes Vorgehen sowie durch Sicherstellung entsprechenden Vorgehens gleichgesinnter Regierungen erreicht werden können.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem heutigen Tage der Veröffentlichung in Kraft. Es gilt für eine zwischen den beiden Regierungen noch zu vereinbarende Zeitdauer.

Gegeben und gefertigt in Washington in zwei Ausfertigungen und mit Siegeln versehen.

Maxim Litwinow, Cordell Hull

Der Vertrag mit Frankreich

Text des Vertrages vom 10. Dezember 1944

Die Provisorische Regierung der Französischen Republik und das Präsidium des Obersten Rates der Sowjet-Union, entschlossen, gemeinsam den Krieg gegen Deutschland bis zu seinem Ende weiterzuführen, und überzeugt, daß nach errungenem Sieg eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Vereinten Nationen erforderlich sein wird, um dem Frieden eine sichere und dauerhafte Grundlage zu geben, haben beschlossen, zur Errichtung eines internationalen Sicherheitssystems zur Erhaltung des allgemeinen Friedens, der die harmonischen Beziehungen der Nationen unter sich gewährleistet, zusammenzuarbeiten.

Von dem Wunsch beseelt, die gegenwärtigen Verpflichtungen, die sich aus dem Schriftwechsel vom 20. September 1941 bezüglich eines gemeinsamen Vorgehens im Krieg gegen Deutschland ergeben, zu bestätigen, und im Bewußtsein, daß durch den Abschluß eines Bündnisses zwischen Frankreich und der Sowjet-Union die Interessen und die Gefühle beider Völker, die Erfordernisse des Krieges und die Belange des Friedens sowie des wirtschaftlichen Wiederaufbaues in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen besser gewahrt sind, haben beide Regierungen den Abschluß eines Vertrages beschlossen und ihre Bevollmächtigten ernannt:

für die Provisorische Regierung der Französischen Republik Herrn *Bidault*, Minister für auswärtige Angelegenheiten;

für das Präsidium des Obersten Rates der Sowjet-Union Herrn *Molotow*, Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten.

Nach pflichtgemäßem Austausch der Vollmachten ist folgendes beschlossen worden:

Artikel 1

Die vertragschließenden Parteien werden den Krieg Seite an Seite und gemeinsam mit den Vereinten Nationen bis zum endgültigen Sieg über Deutschland führen. Jede der vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, der anderen Partei Hilfe und Beistand in diesem Kampf mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bringen.

Artikel 2

Jede der vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, weder in Sonderverhandlungen mit Deutschland einzutreten, noch ohne gegenseitiges Einvernehmen Waffenstillstand oder Frieden zu schließen, sei es mit der Hitler-Regierung oder einer in Deutschland errichteten anderen Regierung oder einem ähnlichen Organ mit dem Ziel, die deutsche Angriffspolitik zu verlängern oder zu unterstützen.

Artikel 3

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, nach Beendigung des Konfliktes mit Deutschland gemeinsam alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine neue Bedrohung von seiten Deutschlands zu verhindern und jeder Art Initiative zu einem neuen deutschen Angriffsversuch den Weg zu sperren.

Artikel 4

Sollte die eine oder andere vertragschließende Partei in Feindseligkeiten mit Deutschland verwickelt werden, sei es durch einen deutschen Angriff oder durch die in Artikel 3 genannten Umstände, so hat die andere Partei ihr sofort jede in ihrer Macht liegende Hilfe und Unterstützung zu bringen.

Artikel 5

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, an keinem Bündnis und keiner Koalition teilzunehmen, welche gegen die eine oder andere Partei gerichtet sind.

Artikel 6

Die vertragschließenden Parteien kommen darin überein, nach dem Krieg sich gegenseitig wirtschaftlich so weit wie möglich zu helfen, um den Wiederaufbau ihrer Länder zu erleichtern und zu beschleunigen und zur Wohlfahrt der Welt beizutragen.

Artikel 7

Der gegenwärtige Vertrag hat keinerlei nachteilige Folgen auf frühere von beiden Parteien eingegangene Verpflichtungen dritten Staaten gegenüber, soweit es sich um die veröffentlichten authentischen Texte handelt.

Artikel 8

Der gegenwärtige, in französischer und russischer Sprache verfaßte Vertrag wird so bald wie möglich in Paris ratifiziert und die Urkunden ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt sofort nach Austausch der Urkunden in Kraft und hat eine Gültigkeit von 20 (zwanzig) Jahren. Wird der Vertrag nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist durch eine der vertragschließenden Parteien gekündigt, bleibt er auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jede der vertragschließenden Parteien behält das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zu kündigen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten vorstehenden Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Moskau, den 10. Dezember 1944.

Bidault, Molotow

Chinesische Erklärung über Dairen und Port Arthur

vom 25. Juni 1947

Vergleiche hierzu Europa-Archiv S. 392 f, 412 f und 742.

Sofort nach der Übergabe Japans beschloß die chinesische Regierung, zur Vorbereitung der Übernahme der nordöstlichen Provinzen Truppen nach Dairen zu schicken, um die chinesische Verwaltung in Dairen und Port Arthur wiederherzustellen. Dem widersetzte sich jedoch die Sowjetregierung sehr stark mit der Begründung, daß Dairen zu einem Freihafen gemacht werden sollte. Die chinesische Regierung wurde auf diese Weise daran gehindert, den ersten Schritt zur Übernahme der Verwaltung von Dairen und Port Arthur in Übereinstimmung mit dem chinesisch-sowjetischen Vertrag vom August 1945 zu unternehmen.

Es sei daran erinnert, daß die Erklärung Dairens zum Freihafen nach dem Vertrag besagt, daß Waren im Transit über diesen Hafen von Abgaben frei sein sollen, daß aber die Frage einer Stationierung chinesischer Truppen in jenem Hafen darin nicht aufgegriffen ist. Daß die Verwaltung von Dairen China zukommen sollte, ist in dem Vertrag ausdrücklich vorgesehen. Der Vertrag schränkt in keiner Weise das Recht der chinesischen Regierung ein, Truppen nach Dairen zu schicken. Infolgedessen hat das chinesische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten gegen die vorstehend wiedergegebene Auffasung der Sowjetrepublik ernsthaft Einspruch erhoben.

Wegen der Hindernisse, die von der Sowjetregierung auf diese Weise geschaffen wurden, konnten im Oktober 1945 chinesische Truppen nicht nach Dairen geschickt werden, und die chinesische Regierung war nicht in der Lage, mit der Verwaltungsübernahme von Dairen und Port Arthur voranzukommen. Seit jener Zeit haben die chinesischen Kommunisten eiligst eine bewaffnete Streitmacht in der Nähe von Port Arthur und Dairen aufgestellt.

Das Vorhandensein und die Vergrößerung dieser Anti-Regierungsstreitmacht stellen ein starkes Hindernis für die Übernahme von Port Arthur und Dairen durch die chinesische Regierung vom Festland her dar.

Im März dieses Jahres hat die Sowjetregierung gegenüber der chinesischen Regierung die Hoffnung ausgesprochen, daß die chinesische Regierung ihre administrative Autorität in Port Arthur und Dairen zur Geltung bringen möchte. Die chinesische Regierung wies in ihrer Antwort erneut darauf hin, daß die oben erwähnten Hindernisse die Schuld daran trügen, wenn die chinesische Regierung nicht in der Lage gewesen sei, die Verwaltung von Port Arthur und Dairen zu übernehmen.

Im Verlauf der letzten drei Monate hat die chinesische Regierung zu wiederholten Malen die Angelegenheit mit der Sowjetregierung aufgegriffen. Die Sowjetregierung hat dazu die Feststellung gemacht, daß im gesamten Gebiet von Dairen und des Flottenstützpunktes Port Arthur keine gegen die Regierung eingestellten Truppeneinheiten vorhanden seien. Die Sowjetregierung wollte die Sicherheit für das Personal, das von der chinesischen Regierung nach Dairen und Port Arthur geschickt würde, übernehmen. Ebenfalls wollte sie für die Bewegungsfreiheit dieses Personals bei der Durchführung seiner Aufgaben sorgen. Fragen bezüglich der Stärke der von der chinesischen Regierung nach Port Arthur zu schickenden Polizei und der Orte für ihre Unterbringung sollten an Ort und Stelle zwischen den sowjetischen und chinesischen Beamten besprochen und entschieden werden.

Die Sowjetregierung machte jedoch die Feststellung, sie könne es nicht billigen, daß Truppen nach dem Flottenstützpunkt Port Arthur geschickt würden, da die Verteidigung dieses Flottenstützpunktes durch Vertrag der Sowjetregierung übertragen worden sei. Was Dairen betreffe, so stellte die Sowjetregierung weiterhin fest, könne sie wohl der chinesischen Polizei erlauben, die Stadt zu betreten, vorausgesetzt, daß ihre Stärke und die Orte, wo sie untergebracht werden solle, zwischen den zwei Parteien abgemacht seien. Sie könne aber nicht zugeben, daß Truppen in Dairen einmarschierten, weil nämlich der Kriegszustand mit Japan jetzt noch nicht beendet und Dairen daher der in dem Flottenstützpunkt Port Arthur errichteten militärischen Überwachung unterworfen sei.

Nach der Auffassung des chinesischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist die chinesische Regierung durchaus berechtigt, Truppen nach Port Arthur zu schicken und sie dort zu halten, denn nach dem chinesisch-sowjetischen Vertrag ist das gesamte Gebiet des Flottenstützpunktes Port Arthur der „gemeinsamen Benutzung" durch beide Länder überlassen worden. Die chinesische Regierung kann daher die Sowjet-Auslegung in diesem besonderen Punkt nicht anerkennen.

Was die Stationierung chinesischer Truppen in Dairen betrifft, so stimmt es, daß der chinesisch-sowjetische Vertrag diese Stadt der militärischen Überwachung durch das Gebiet des Flottenstützpunktes Port Arthur „im Falle eines Krieges gegen Japan" unterstellt. Andererseits ist nicht abzustreiten, daß sich Japan infolge seiner bedingungslosen Übergabe seit mehr als einem Jahr unter alliierter Besetzung befindet und daß der „Krieg gegen Japan" in Wirklichkeit nicht mehr besteht. Und selbst „im Falle eines Krieges gegen Japan" ist die chinesische Regierung durch keine Bestimmung des chinesisch-sowjetischen Vertrages daran gehindert, ihre Truppen nach Dairen zu schicken.

Und weiter! Die „militärische Überwachung" des Flottenstützpunktes Port Arthur oder Dairens, selbst „im Falle eines Krieges gegen Japan", hat sich auf die Durchführung der notwendigen gemeinsamen Fortführung des Krieges durch China und die Sowjetregierung zu beschränken. Dagegen kann die Entsendung chinesischer Truppen nach Dairen zum Schutz der Verwaltung und zur Gewährleistung ihrer Sicherheit auf keinen Fall als hinderlich für die gemeinsame Durchführung des Krieges gegen Japan angesehen werden.

Aus diesen Gründen hat die chinesische Regierung wiederholt schriftlich ihr Unvermögen zum Ausdruck gebracht, die Auffassungen der Sowjetregierung anzunehmen, und verlangt, daß die Sowjetregierung eine freundliche Haltung des Einverständnisses und der Zusammenarbeit gegenüber dem Entschluß der chinesischen Regierung, Truppen in Dairen zu stationieren, einnehme.

Und weiter! Unter den gegenwärtigen Umständen stehen die Gebiete von Port Arthur und Dairen jederzeit der Bedrohung und den Angriffen der gegen die Regierung gerichteten bewaffneten Streitkräfte in der Nachbarschaft offen. Um Sicherheit und Frieden ihres Verwaltungspersonals in dieser Gegend zu gewährleisten, muß die chinesische Regierung mit Fug und Recht Truppen nach Dairen schicken. Es ist bedauerlich, daß dies von der Sowjetregierung bisher nicht zugestanden worden ist.

Während sich die chinesische Regierung weiterhin bemüht, die Angelegenheit mit der Sowjetregierung durchzuführen, entsandte sie kürzlich eine Untersuchungskommission unter Führung von General Tung-Yenping nach Port Arthur und Dairen als vorbereitenden Schritt für die Wiederherstellung der chinesischen Verwaltungsautorität in jenen Gegenden. Vor der Abreise dieser Gruppe hatte die chinesische Regierung die Zustimmung der Sowjetregierung und ihre Versicherung erhalten, daß der Mission volle Unterstützung und Handlungsfreiheit bei der Durchführung ihrer Aufgaben gewährt werden solle. Nach ihrer Ankunft in Port Arthur erhielt die Mission jedoch nicht die versprochene Unterstützung. Infolge der von der sogenannten „lokalen Verwaltung" betriebenen Obstruktion war es der Mission unmöglich, ihre Pläne für die Untersuchung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Reise zeigt erneut, daß das chinesische Verwaltungspersonal nicht erwarten kann, seine Aufgaben ohne Anwesenheit und Schutz in Port Arthur und Dairen zu erfüllen.

Kurz gesagt, das Unvermögen der chinesischen Regierung, Port Arthur und Dairen zu übernehmen, geht auf zwei Tatsachen zurück: 1. auf die wiederholte Weigerung der Sowjetregierung, der Stationierung von Truppen in Dairen und Port Arthur zuzustimmen, und 2. auf die Bildung starker kommunistischer Streitkräfte in der Nähe von Port Arthur und Dairen, die die Übernahme jener Gegenden durch die chinesische Regierung verhindern sollen. Das Vorhandensein solcher bewaffneter Kräfte leitet sich aus der zuerst genannten Weigerung der Sowjetregierung vom Oktober 1945 her, das Anlandgehen von chinesischen Truppen in Dairen zu gestatten.

Die chinesische Regierung sieht sich jetzt gezwungen, die Aufmerksamkeit der Sowjetregierung ernsthaft auf ihre grundlegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die zwei folgenden Punkte zu richten: 1. Die Regierung der Sowjetrepublik erklärt sich damit einverstanden, China moralische Unterstützung und Hilfe mit militärischen und anderen Hilfsmitteln zu gewähren. Diese Unterstützung und Hilfe sollen einzig und allein der Nationalregierung als der Zentralregierung Chinas gewährt werden. 2. Die Regierung der Sowjetrepublik betrachtet die drei Ostprovinzen als Teil Chinas, versichert aufs neue ihre Achtung vor der vollen Souveränität Chinas über die drei Ostprovinzen und erkennt ihre territoriale und administrative Integrität an.

Die chinesische Regierung hofft ernsthaft, daß die Sowjetregie-

rung in der Erkenntnis ihrer oben erwähnten Verpflichtungen davon absehen wird weiterhin solche ungerechtfertigten Auslegungen des Vertrages anzuwenden, um auf diese Weise die Souveränität und Verwaltung von Port Arthur und Dairen zu unterminieren.

Die chinesische Regierung hält ihren ernsthaften Wunsch für freundschaftliches Verstehen und Zusammenarbeit aufrecht und wird weiterhin bemüht sein, ein Abkommen mit der Sowjetregierung zustande zu bringen. Gleichzeitig wünscht die chinesische Regierung zum Ausdruck zu bringen, daß sie, da Chinas Recht Truppen und Polizei nach den Gebieten von Port Arthur und Dairen zu entsenden, durch Vertragsvorbehalte nicht eingeschränkt ist, über die Ausübung dieses Rechtes jederzeit entscheiden kann.

Das bulgarisch-jugoslawische Abkommen

vom 1. August 1947

Am 1. August 1947 um 23,30 Uhr wurde nach dreitägigen Verhandlungen in Bled das Protokoll über die Beschlüsse der historischen Konferenz; an der die Delegationen der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien teilnahmen, feierlich unterzeichnet; ferner wurden die in dem Protokoll erwähnten Anhänge unterschrieben.

An der Unterzeichnung haben sich von seiten Bulgariens der Präsident des Ministerrates, Georgi *Dimitroff*, der Vizepräsident der Regierung und Außenminister Kimon *Georgieff* und die anderen Mitglieder der Delegation beteiligt. Von seiten Jugoslawiens unterzeichneten der Präsident der Regierung, Marschall *Tito*, der Vizepräsident Stanoje *Simic*, weiterhin Aleksander *Rankovic*, Boris Kidric Milovan *Djilas* und andere.

Protokoll der Beschlüsse der Konferenz von Bled

Die Regierungen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien stellen fest:

Durch den Sieg der Völker der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien im Befreiungskrieg gegen die faschistischen deutschen Imperialisten, ihre Helfer und die Verräter aus den eigenen Reihen,

durch den Sturz der faschistischen und reaktionären Verschwörergruppe in Bulgarien mit der Koburger Dynastie an der Spitze und durch den Sieg der nationalen Front, der die aktive Teilnahme des bulgarischen Volkes am Befreiungskrieg gegen die deutschen Eroberer ermöglichte,

durch das im Kampf gegen den gemeinsamen Feind, den deutschen Eroberer, gemeinsam vergossene Blut,

durch die Errichtung einer republikanischen Ordnung und der Volksdemokratie in den beiden Ländern

sind alle Hindernisse beseitigt und große Möglichkeiten für die Verwirklichung der althergebrachten Bestrebungen der beiden Völker, für gemeinsame Maßnahmen zum Schutz der Interessen beider Länder und zur Lösung der schwebenden Fragen über die politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit geschaffen worden. In diesem Sinne haben die Regierungen Jugoslawiens und Bulgariens folgendes beschlossen:

1. in der Erkenntnis der Notwendigkeit, einen Vertrag der Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung abzuschließen, und im Hinblick auf die Tatsache, daß die beiden Delegationen über die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Vertrages einstimmige Beschlüsse fassen konnten, die Bedingungen des Vertrages auszuarbeiten;

2. den Warenaustausch und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern durch Festlegung ihrer Währungskurse, durch Vorbereitungen zur Schaffung einer Zollunion zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien und durch ständige Fühlungnahme in Bezug auf die wirtschaftliche Planung so weit wie möglich zu fördern. Die zwei Regierungen haben eine Reihe von konkreten Entschließungen über die Koordinierung und Gleichschaltung ihrer Maßnahmen und über die gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiete der Industrie, des Elektrizitätswesens, des Bergbaues, der Landwirtschaft, des Transportwesens und des Außenhandels gefaßt;

3. durch ein Sonderabkommen neue Bestimmungen über die beiderseits der jugoslawisch-bulgarischen Grenze gelegenen Besitzungen zu schaffen, ein Abkommen, das an die Stelle der gegenwärtig geltenden Konvention von 1939 treten wird; die Paßformalitäten für Angehörige der beiden Länder einzuschränken und ihnen den Grenzübertritt zunächst durch Abschaffung der Einreise- und Ausreisevisa zu ermöglichen; alle offenstehenden Nationalitätenfragen zwischen Jugoslawien und Bulgarien zu erledigen;

4. eine Erweiterung der Eisenbahn- und Straßenverkehrsverbindungen zwischen den beiden Ländern vorzunehmen, und zwar durch eine gemischte Sonderkommission, die die Orte bestimmen wird, zwischen denen Verbindungen geschaffen und Bauarbeiten ausgeführt werden sollen;

5. eine enge Fühlungnahme und ein gemeinsames Vorgehen gegenüber den häufigen Grenzprovokationen seitens der monarchistisch-faschistischen Griechen zwischen den beiden Regierungen herzustellen, wie auch gegenüber der Untersuchungskommission des Sicherheitsrates, ihrer bisher keineswegs objektiven Tätigkeit und gegenüber allen anderen wichtigen internationalen Problemen, die für die beiden Länder von Interesse sind, insbesondere gegenüber der Frage des Donauregimes, die ihrer Ansicht nach rechtmäßig ausschließlich die Anrainerstaaten dieses Stromes angeht;

6. die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Völkern der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und dem bulgarischen Volk so weit wie möglich zu vertiefen. Zu diesem Zweck werden Maßnahmen getroffen werden, um die Initiative zu fördern und den Austausch literarischer Werke, von Zeitschriften und Zeitungen zu erleichtern;

7. eine besondere Erklärung bezüglich der brüderlichen Geste zu veröffentlichen, durch welche die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, angeregt durch die Bruderschaft, die sich schon zwischen den beiden Völkern verwirklicht und im gemeinsamen Kampf gegen den Feind erprobt hat, im Namen des jugoslawischen Volkes auf die im Friedensvertrag mit Bulgarien auf 25 Millionen Dollar festgelegten Reparationen verzichtet, um den wirtschaftlichen Fortschritt der bulgarischen Bruderrepublik besonders im Hinblick auf die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Koordinierung der Wirtschaftspläne der beiden Länder zu fördern.

8. Dieses Protokoll enthält die folgenden vier Anhänge:

a) den Text des Vertrages der Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien;

b) das Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien;

c) das Abkommen über Zollerleichterungen und Vorbereitungen für eine Zollunion zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien,

d) das Abkommen über die beiderseits der jugoslawisch-bulgarischen Grenze gelegenen Besitzungen, über die Erleichterungen im Grenzverkehr, über den freien Grenzverkehr für die Bevölkerung der Grenzgebiete und über Nationalitätenfragen zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien

Die vorerwähnten Anhänge bilden einen ergänzenden und unabtrennbaren Bestandteil des vorliegenden Protokolls.

Ausgefertigt zu Bled in serbokroatischer und bulgarischer Sprache am 1. August 1947 in zwei gleichwertigen Urkunden für jedes der beiden Länder.

Für die Regierung der Volksrepublik Bulgarien: der Vizepräsident der Regierung und Außenminister *Kimon Georgieff*.

Für die Regierung der Volksrepublik Jugoslawien: der Außenminister *Stanoje Simic*.

Erklärung der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Verzicht auf die Reparationsansprüche an Bulgarien

Die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien hat im Hinblick auf die so durchgreifend geänderten Beziehungen zwischen den Völkern Jugoslawiens und dem bulgarischen Volk, die sich aus dem Sieg der nationalen Front und der aktiven Teilnahme des bulgarischen Volkes an dem Kampf gegen Deutschland ergeben haben, im Hinblick auf die gegenseitige Abstimmung der Wirtschaftspläne sowie in dem Wunsche, die brüderliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Völkern weitgehend zu fördern, die Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu erleichtern und den wirtschaftlichen Fortschritt des bulgarischen Brudervolkes zu unterstützen, beschlossen, im Namen des jugoslawischen Volkes auf die im Friedensvertrag mit Bulgarien auf 25 Millionen Dollar festgelegten Reparationen zu verzichten, so wie es in dem Protokoll über die Beschlüsse der historischen Konferenz festgelegt wurde, an welcher die Delegationen der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Volksrepublik Bulgarien am 30. und 31. Juli und am 1. August 1947 in Bled teilgenommen haben.

KULTUR-ARCHIV

2. Jahr DEZEMBER 1947 6. Folge

Die europäischen Rundfunkabkommen

Von Gottfried Lange

1906—1932

Berlin

Bereits in der Frühzeit der funktechnischen Entwicklung hatte man in der allseitigen Ausbreitung der Funkwellen im Raum ein gewichtiges Problem erkannt. Diese Ausbreitung bedeutete, daß innerhalb der Reichweite einer Empfangsstelle nur ein Sender ungestört zur selben Zeit auf einer Frequenz arbeiten konnte. Da also Senderzahl, Leistungen und Kanalbreiten[1]) nicht beliebig festgesetzt werden konnten, waren zwischenstaatliche Übereinkommen unumgänglich geworden. So fand bereits 1906 die erste Weltfunkkonferenz in Berlin statt. Seinerzeit wurden die Frequenzen 1000 kHz (300 m) für den Schiffsverkehr allgemein und 500 kHz (600 m) als Seenotwelle festgelegt. Auf den niedrigeren Frequenzen (längeren Wellen) breiteten sich schon damals die militärischen Funkdienste aus.

London

Die zweite Weltfunkkonferenz von 1912 in London bestätigte die Ergebnisse der ersten. Darüber hinaus wurden noch 166,7 kHz (1800 m) als internationale Weitverkehrswelle und 666,7 kHz (450 m) als deren Ausweichwelle festgelegt. Der Bereich von 150 bis 300 kHz (1000—2000 m) wurde allgemein dem Schiffsverkehr zugeteilt und alle Wellen über 500 kHz (unter 600 m) nationalen Sonderdiensten freigegeben. Hier tauchten in den angelsächsischen und nordischen Staaten die ersten Amateure auf, auf welche die Anfänge der drahtlosen Nachrichtenübermittlung zurückgehen. Diese Entwicklung wurde jedoch vom ersten Weltkrieg unterbrochen.

Unmittelbar nach diesem Kriege entstanden dann die ersten Gesellschaften, die Unterhaltungsprogramme durch Funk verbreiteten.[2]) Dazu verteilten die Regierungen Sendekonzessionen für den Bereich zwischen rund 550 und 1000 kHz (300—545,5 m), der trotz der Ausweitung der Seefunkbänder während des Weltkrieges so gut wie freigeblieben war. Allmählich dehnte sich der neuentstehende Rundfunk auch auf die Frequenzen zwischen 1000 und 1500 kHz (200—300 m) aus. Darüber hinaus erwiesen sich damals die Wellen (unter 200 m) als unbrauchbar selbst für den Ortsempfang, weil die tiefen Schattenstellen noch nicht überbrückt werden konnten. Die Bodenfeldstärken der Sender nehmen bei diesen Frequenzen infolge der Absorption durch Bodenhindernisse stark ab, und erhöhte Leistungen oder verbesserte Abstrahlungsverfahren waren technisch noch ungelöste Probleme. Zunächst wurden die Einzelfrequenzen und damit auch die Frequenzabstände willkürlich gewählt, wobei gegenseitige Störungen bis etwa 1923 bei den weitverstreuten schwachen Sendern kaum auftraten. Seit dem Jahre 1924 begannen jedoch Senderzahlen und Leistungen so rasch anzusteigen, daß bei der Wahl von Frequenzen ohne vorherige Verständigung gegenseitige Überlagerungen auftraten. Die Hörer wurden unzufrieden, die Fachkreise besorgt. Die Technik begann in allen Rundfunkländern auf Wege zu sinnen, wie den vielen neuen Sendern das erforderliche Tonfrequenzband von rund 10 kHz (je 5000 Hz rechts und links von der Trägerwelle) zur Wiedergabe der Schwingungen von Sprache und Musik gewährleistet werden könnte. Der Wunsch nach einer internationalen Regelung dieser Fragen wurde allgemein.

Die UIR

So wurde 1925 in Genf bei der auf Anregung des Chefs von Radio Genève, *Rambert,* einberufenen Zusammenkunft der Funkgesellschaften, Amateurgruppen und Rundfunkfirmen der Weltrundfunkverein gegründet. Diese *Union Internationale de Radiodiffusion (UIR)* bildete die ständige Vertretung von zunächst 21 Rundfunkunternehmen, die bereits beim Start 50 Sender mit 60 kW repräsentierten. Die Telegraphenverwaltungen hielten sich zunächst betont abseits.

Die Hauptaufgaben der UIR liegen heute wie damals im Programmaustausch und in der Regelung von Fragen des Urheberrechts, dann aber auch darin, daß hier ein Ansatzpunkt zur praktischen Völkerverständigung gegeben war. Dies dokumentiert sich unter anderem in der Führung und Auswertung von Funkstatistiken als der Grundlage für die weltweite Entwicklung des Rundfunks. Insgesamt spielte also die UIR eine wichtige Rolle für die ständig wachsende Zahl europäischer Hörer. Zu dem Genfer Büro, das sich unter der Leitung von Generalsekretär A. R. *Burrows* auf die genannten Fragen konzentrierte, sollte später als spezielle technische Einrichtung der UIR die Brüsseler Wellenkontrolle treten, die ihr Entstehen der ständig zunehmenden Bedeutung sendetechnischer Fragen verdankt.

Waren bis zum Ende des Jahres 1925 schließlich bereits 100 Sender mit zusammen über 100 kW vorhanden, so war dennoch ein Ende dieser Aufwärtsentwicklung noch nicht abzusehen. Ein erster Sender (Budapest) erreichte bereits 15 kW, während vordem 1 kW als größte Stärke gegolten hatte. Damit mußte sich für die europäischen Rundfunkhörer (rund vier Millionen) die Gefahr von Überlagerungen als akute Störung bemerkbar machen.

Genf

So fand 1926 in Genf die erste europäische Rundfunkkonferenz zur Regelung der intereuropäischen Wellenverteilung statt. Erstmals wurde das europäische Hauptrundfunkband festgelegt, und zwar auf dem Bereich zwischen 510 kHz und 1490 kHz (201,3—588,2 m). In der Konferenz wurde jedem Land das Recht auf mindestens eine störungsfreie Wellenlänge verbrieft, doch mußte man infolge Wellenmangels die Zahl der Exklusivwellen auf 74 beschränken und erstmals neun dublierte und 17 Gemeinschaftswellen mit mehr als drei Sendern einführen. Es gelang so, auf insgesamt 980 kHz 179 Sender mit einer Gesamtleistung von 187 kW unterzubringen.

Die Verteilung von 11 Langwellensendern, die unauffällig zwischen 150 und 260 kHz (1153,3—2000 m) eingedrungen waren und jetzt durch Leistungserhöhung den Seefunk als gestörten Bandbesitzer auf den Plan riefen, wurde 1927 nachgeholt.

Der Erfolg des Wellenplanes hing von der Trägerkonstanz der Sender ab. Dazu entwickelte die UIR einen Einheitswellenmesser und gab nunmehr dem lange schwebenden Gedanken einer Wellenkontrollstelle in Brüssel 1927 feste

1) Kanalbreite: zur Übermittlung der Tonfrequenzen erforderliche Gesamtbandbreite (links und rechts des Trägers zusammen), das heißt etwa 8 bis 10 kHz.

2) Vgl. Europa-Archiv S. 939 ff.

Form. Dieses sogenannte *Centre de Contrôle* steht seitdem unter der Leitung von Raymond *Braillard*, der die Überwachung der Sender sogleich auf Modulation und Feldstärkemessungen ausdehnte.

Washington

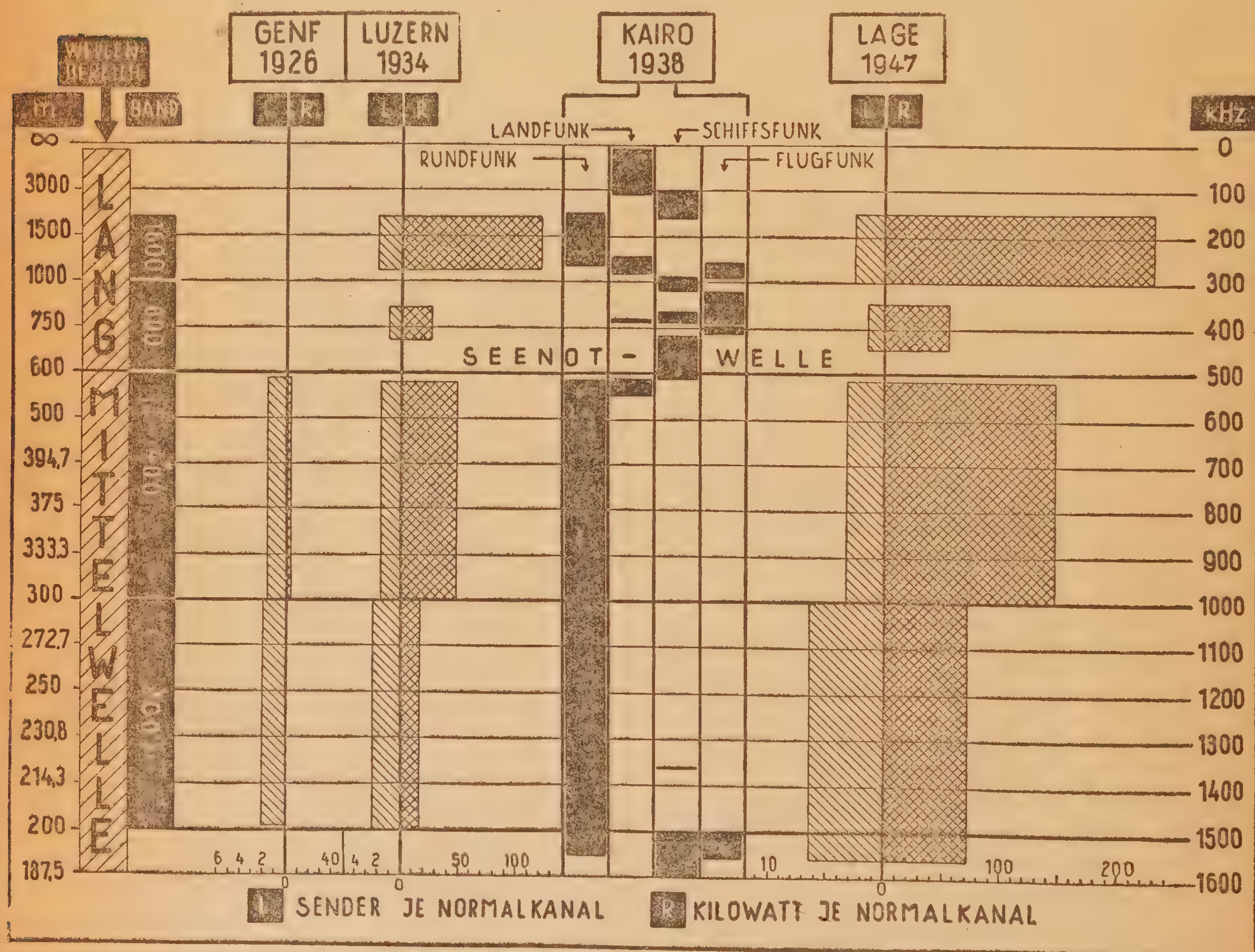
Die stürmische Entwicklung der elektrischen Nachrichtenmittel machte eine neue Weltfunkkonferenz nunmehr dringend nötig. Sie fand 1927 in Washington unter Beteiligung von 76 Staaten und 40 Privatgesellschaften statt und sollte die Aufgabe einer grundsätzlichen Neuverteilung der Funkbänder lösen. Die Dringlichkeit dieser Frage lag auf der Hand, doch schien es klar, daß nicht alle Wünsche berücksichtigt werden konnten. Inzwischen war ja nicht nur der Rundfunk entstanden, dessen hier erstmals gedacht werden sollte und der auf Verbreiterung seines vorläufigen Bandes pochte, vielmehr hatten sich neben dem ursprünglichen Seefunk und den militärischen Diensten auch die festen Dienste der öffentlichen Telegraphie ausgedehnt. Große Frequenzbereiche beanspruchten neuerdings auch die nichtöffentlichen Dienste der Polizei und der Verkehrseinrichtungen, und auch die Sonderdienste des Katastrophenschutzes und der Presse wollten berücksichtigt werden.

Daß die UIR als private Dachorganisation von Rundfunkunternehmen sich mit ihren Empfehlungen auf Ausdehnung des europäischen Rundfunkbandes gegen die bevollmächtigten Regierungsvertreter der Funktelegraphendienste kaum durchsetzen konnte, war klar. Schließlich wurden dem Status quo Konzessionen gemacht. Im Langwellenteil konnte für Europa das Band von 160 — 224 kHz (1339,3—1877 m) festgelegt werden, da sich dort die westlichen und die nordischen Staaten bereits mit ihren Nationalsendern festgesetzt hatten, jedoch im Flugfunkband zwischen 194 und 224 kHz (1339,3—1546,3 m) sollte der Rundfunk nur in Ausnahmefällen arbeiten.

Im Mittelwellenteil erhielt die Seenotwelle ein Schutzband bis 550 kHz (545,5 m), darüber folgte der Rundfunk, allerdings von 1300—1500 kHz (200—230,3 m) gemeinsam mit dem Seefunk, dem die Welle 1363,6 kHz (220 m) vorbehalten blieb. Weiter wurden die Regierungen allgemein ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen Einzelbelegungspläne für die Bänder in Kraft zu setzen.

Anhaltswerte 1

Kanalbelastung



Im allgemeinen waren die Entscheidungen der dritten Weltfunkkonferenz für den europäischen Rundfunk recht ungünstig, da sie den erwarteten Langwellenbereich um 46 kHz und das Mittelwellenband um 130 kHz, insgesamt um 17 Rundfunknormalfrequenzen beschnitten. Ein weiterer Nachteil des Planes war, daß die Sowjet-Union als Konferenzteilnehmer fehlte, weil sie zu dieser Zeit kein Mitglied des Völkerbundes war. Dadurch stand der sowjetische Rundfunkausbau, der gerade begann, außerhalb der gültigen internationalen Regelung.

So fand der 1928 nach besonderem Abkommen begründete Internationale Beratende Funkbetriebsausschuß, das *Comité Consultatif International de Radiophonie (CCIR)*, sogleich seine erste Aufgabe in der Vorbereitung einer neuen

Rundfunkwellenverteilung auf Grund des Washingtoner Planes, jedoch unter Einbeziehung der sowjetischen Rundfunkorganisation, vor.

Der Brüsseler Plan

Diese Wellenverteilung wurde 1929 als Brüsseler Plan angenommen. Das wesentlichste Ergebnis war die Herabsetzung der Bandbreiten der Sender zwischen 1000 und 1400 kHz (214,3—300 m) von 10 auf 9 kHz. Mit Hilfe dieser schmäleren Bänder sollten alle vorhandenen Sender untergebracht werden.

Gleichwohl stellte die Lösung nur ein Provisorium dar: denn es waren nicht alle Staatssender im Plan vertreten, ebenso fehlten einige Länder ganz, die mittlerweile Rundfunksender im Betrieb hatten, auch tauchten überall unvorhergesehene Sender auf. Endlich hatte die Steigerung der Senderenergien zur Besserung der nationalen Empfangsverhältnisse begonnen. Die Sowjetstationen waren jeweils zwischen zwei europäischen Sendefrequenzen mit 4,5 kHz Abstand eingefädelt. Alles in allem eine Notlösung, die am Tage des Inkrafttretens bereits überholt war. Der Brüsseler Plan hatte die Verhältnisse von 1926 als Basis angesetzt, und darin lag sein Hauptmangel.

Die Tschechen, die infolge ihrer zentralen Lage die Unhaltbarkeit dieser Regelung spürten, luden zu einer neuen Konferenz ein. Mittlerweile war bei neun Millionen Hörern die Senderzahl auf knapp 200 mit insgesamt 420 kW angestiegen, und dementsprechend wuchsen auch die Empfangsschwierigkeiten. Der bisherige Plan war überdies durch fortlaufende selbständige Erhöhung der Sendestärken erschüttert worden. Auch mußte eine Regelung für bisher rundfunklose Länder angestrebt und zugleich die Frage von Sendern staatlicher Telegraphenverwaltungen geklärt werden, die sich zum Teil an die Wellenpläne der UIR nicht gebunden fühlten. Dies betraf vor allem die französischen Postsender, die den Brüsseler Plan durch die freie Wellenwahl mehr und mehr sprengten. Auch verlangten Besitzer ungünstiger Wellen energisch die Zuteilung von Frequenzen unter 1000 kHz (über 300 m).

Der Prager Plan

1929 endlich wurde der Prager Plan beschlossen, um dessen Zustandekommen sich siebenunddreißig Gesellschaften mit 160 Sendern bemüht hatten Der 9-kHz-Abstand wurde nun für alle Mittelwellen eingeführt, und nur noch elf internationale Gemeinschaftswellen blieben bestehen; eine Doppelbelegung von Wellen mit weit auseinanderliegenden Sendern wurde in größerem Umfange notwendig. Leider gelang es nicht, die beschränkte Besetzung der Langwelle aufrechtzuerhalten, da sich neue Sender hier festgesetzt hatten. Die endgültige Lösung dieser Frage mußte damals jedoch zurückgestellt werden, um eine allgemeine Übereinstimmung wenigstens im Hauptrundfunkband zu erzielen. Auch zwischen 375 und 500 kHz (600—800 m) waren neue Sender erschienen. Entsprechend einer Anregung des CCIR wurden nach Zustimmung der betroffenen Dienste einzelne sogenannte Derogationssender in diesen rundfunkfremden Bändern untergebracht, um einer uferlosen Fortentwicklung Einhalt zu gebieten. Leider wurde diese Maßnahme nur sehr zögernd und partiell ohne den rechten Nachdruck angewendet, so daß das Band nie recht zur Ruhe kam.

1931 schließlich nahm die UIR im Nachgang zur Konferenz von Prag auf gemeinsamen Antrag einzelner Regierungen im Hauptrundfunkband eine Korrektur durch Austausch von Frequenzen außer der Reihe vor.

Madrid

1932 fand, wie vorgesehen, die vierte Weltfunkkonferenz als Teil der ersten Weltnachrichtenkonferenz in Madrid statt. Sie wurde von fünfundachtzig Gesellschaften und von achtzig Regierungen beschickt, von denen am Ende zweiundsiebzig den Weltnachrichtenvertrag unterzeichneten. Die Delegierten hatten die bei der stürmischen Entwicklung des Nachrichtendienstes schwierige Aufgabe, im Rahmen der Koordinierung der Nachrichtenmittel und -verfahren den Weltfunkplan von Washington zu erneuern. Auch diesmal wurde die Verteilung der Sender nicht grundsätzlich geändert. So wurde auch der aufsehenerregende Antrag, das Rundfunk-200-m-Band gegen das Seefunk-800-m-Band zu tauschen, im Hinblick auf die schwierige Umstellung von Betrieb und Gerät wieder fallengelassen.

Für den europäischen Funkbereich, der im Westen und Norden durch den Atlantik (entsprechend etwa den Sendern Vadsö, Reykjavik und Casablanca), im Osten durch den 40°-Meridian (Archangelsk und Rostow) und im Süden durch 30° nördlicher Breite (Kairo) begrenzt wird, wurden folgende Einzelheiten festgelegt:

Der Langwellenbereich wurde um 16 kHz nach oben erweitert; das bisher nichtöffentlichen Diensten vorbehaltene Band zwischen 240 und 255 kHz (1176,5 — 1250 m) und das Flugfunkband 255 — 265 kHz (1132,5 — 1167,5 m) wurden in zweiter Linie auch dem Rundfunk zur Verfügung gestellt. Wesentlich war auch die Begrenzung der Sendestärken, und zwar für Sender unter 300 kHz (über 1000 m) auf 150 kW, von 300 — 1000 kHz (300 — 1000 m) auf 100 kW, darüber (unter 300 m) auf 10 kW. Dabei durften die Langwellensender unter 300 kHz (über 1000 m) an der Landesgrenze maximal 10 mV/m Bodenwellen-Feldstärke entwickeln, alle Mittelwellensender bis herauf zu 1500 kHz (herab zu 200 m) nur maximal 2 mV/m. Im Weltkurzwellenband wurden erstmals sechs Rundfunkbereiche provisorisch festgelegt. Die nächste Konferenz wurde für 1938 nach Kairo anberaumt. Europa zählte damals bereits dreizehn Millionen Rundfunkhörer.

1933—1939

Anpassungsversuche

Die nächste europäische Funkkonferenz ergab sich aus der Notwendigkeit, den Prager Wellenplan an den Madrider Weltfunkvertrag anzupassen. Auch machte die technische Weiterentwicklung eine neue Vereinbarung erforderlich. So war seit 1930 der Bau von Großsendern technisch möglich geworden und hatte, da die Hörer jetzt Lautsprechergeräte und Fernempfang verlangten, rasche Fortschritte gemacht. Auch hatte sich das europäische Netz weiter verdichtet und umfaßte Anfang 1934 schon 257 Sender mit einer Gesamtleistung von rund 3260 kW. Das bedeutete, daß sich seit Prag die ausgestrahlte Energie verachtfacht hatte und etwa 60 neue Sender dazugekommen waren.

So war im Laufe der Zeit der Rundfunk den Kinderschuhen entwachsen. Die Stadien technischer Versuche und kommerzieller Ambitionen lagen hinter ihm, und die meisten Rundfunkgesellschaften waren inzwischen in gemeinnützige Unternehmen umgewandelt worden. Den hohen Sender- und Hörerzahlen und den gesteigerten Kilowattleistungen entsprechend blieb auch die Wirkung des Rundfunks nicht mehr national begrenzt und politisch farblos: er wurde vielmehr internationales Organ der öffentlichen Meinungsbildung, das heißt der Verständigung wie auch der Propaganda.

So wurde die nächste Rundfunkkonferenz als Regierungskonferenz einberufen. Nicht mehr zahllose Vertreter der Funkindustrie, der Amateure und der zweiundvierzig jetzt meist staatlich geführten Gesellschaften, die in der UIR vertreten waren, trafen sich, sondern technische Abordnungen von fünfunddreißig Regierungen.

Die Aufgabe war, unter Berücksichtigung bestehender Verhältnisse jedem Staat noch immer einen nationalen Dienst von Mindestgüte zu gewährleisten, das heißt insbesondere eine Exklusivwelle für jeden Staat als Minimalforderung. Dabei waren demographische Lage, kultureller Standard, geographische und wirtschaftliche Faktoren und technische Möglichkeiten und Bedingungen einzurechnen. Die Konferenzteilnehmer trafen sich in der Einsicht, daß den gemeinsamen Belangen notfalls nationale Opfer zu bringen seien.

Luzern

Die dritte europäische Funkkonferenz in Luzern 1934 gliederte sich sofort bei Beginn in verschiedene Unterausschüsse auf, deren Kern der kleine Planausschuß bildete. Die Führung hatte seinerzeit der deutsche Vertreter, Ministerialdirektor *Gieß;* drei Sachverständige der UIR unter *Braillard* standen ihm zur Seite. Das Ergebnis war der Luzerner Wellenplan von 1934. Folgende Lösungen wurden nach sechs Wochen angestrengter Arbeit erzielt: Die in Madrid festgesetzte Weite der Wellenbereiche wurde beibehalten. Um die große Anzahl Sender auf den relativ wenigen verfügbaren Frequenzen unterzubringen, wurden wiederum neben den Exklusiv- und Gemeinschaftswellen dublierte Wellen verwendet. Die Gemeinschaftswellen (mit Sendestärken bis zu 2 kW) wurden in internationale und nationale Gemeinschaftswellen aufgeteilt. Dabei wurde empfohlen, sie als Gleichwellen, das heißt mit in Programmgemeinschaft laufenden Sendern zu belegen. Die Bandbreiten betrugen im Langwellenteil bis herab zu 7 kHz. Doch wurde schon bald selbst diese Kompromißlösung durch die Weigerung Luxemburgs, seinen 200-kW-Reklamesender auf die vorgesehene Mittelwelle zu verlegen, illusorisch. Die folgende stillschweigende Zustimmung der übrigen Rundfunkmächte zu der Luxemburger Eigenmächtigkeit schuf hier einen Präzedenzfall, der in den nächsten Jahren eine ganze Reihe von Weigerungen der Privatsender nach sich zog, sich mit den ihnen zugewiesenen Frequenzen zufriedenzugeben.

Im Hauptrundfunkband betrug die durchschnittliche Bandbreite planmäßig 9, ausnahmsweise auch 8 oder 10 kHz. Hier hat sich die Regelung auch bei zunehmender Doppelbelegung bis zum Kriegsanfang recht gut bewährt. Glücklich war vor allen Dingen die Lösung, Gleichwellen zur Frequenzeinsparung dicht zu belegen und kleine Lokalsender auf internationale Gemeinschaftswellen zu verweisen.

Über die genehmigten Senderhöchstleistungen der Madrider Konferenz ging der Luzerner Plan im Mittelwellenband hinaus, indem er den für 100 kW zugelassenen Bereich bis zu 1100 kHz (272,7 m) nach oben erweiterte. Von 1100 bis zu 1250 kHz (240 — 272,7 m) sollten 60 kW, bis zu 1500 kHz (200 — 240 m) 30 kW gestattet sein.

Im Hinblick auf das gespannte Verhältnis zwischen den Forderungen der Staaten und den innerhalb der begrenzten Bänder verfügbaren Kanälen[1]) durfte die Unterzeichnung des Wellenverteilungsplanes durch achtundzwanzig Regierungen als erfreuliches Zeichen internationaler Rücksichtnahme gewertet werden.

Kairo

1938 tagte wie vorgesehen die zweite Weltnachrichtenkonferenz in Kairo. Die von den See- und Flugfunkdiensten erhobene Forderung auf Beseitigung der Derogationssender wurde zwar grundsätzlich angenommen, doch verblieb es tatsächlich bei dem bisherigen Zustand. Die Rundfunkbänder des Madrider Vertrages wurden im allgemeinen bestätigt, doch wurde die Frequenz 1360 kHz (219,9 m) für den Seefunk reserviert. Ein erneuter Vorstoß des Weltrundfunkvereins zur Erringung des Bandes zwischen 150 und 160 kHz (1875 — 2000 m) war teilweise erfolgreich. Ein weiterer Antrag, den Mittelwellenbereich auf das gesamte Band zwischen 520 und 1600 kHz (187,5 — 576,9 m) zu erweitern, drang nicht ganz durch. Entsprechend der bereits bestehenden Lage wurde das Rundfunkband schließlich um Teilbereiche erweitert, so um den Bereich zwischen 515 und 550 kHz (545,5 — 582,5 m), wo bereits Rundfunksender im Betrieb waren, auch ausnahmsweise weiterhin verbleiben sollten, und um den Bereich zwischen 1500 und 1560 kHz (190,3 bis 200 m), dies jedoch nur in Europa.

Für den Überseerundfunk trat ein Frequenzband neu hinzu, sodaß jetzt insgesamt 135 Normalkanäle[2]) zur Verfügung standen. Eine Einzelwellenverteilung wurde hinausgeschoben, doch wurden dem CCIR vorbereitende Messungen und Erkundungen für eine künftige Kurzwellenverteilung aufgegeben, die als Weltangelegenheit möglichst schon auf einer der nächsten Weltnachrichtenkonferenzen zur Sprache kommen sollte.

Montreux

Mit der Konferenz von Kairo ergab sich die Notwendigkeit, einen neuen Einzelwellenplan aufzustellen. So fand 1939 die vierte europäische Rundfunkkonferenz in Montreux statt. Sechsunddreißig Regierungen und die UIR waren vertreten, um ihre Forderungen durchzusetzen, aber auch See- und Flugfunk hatten Bevollmächtigte entsandt, um ihre Ansprüche nachdrücklich zu verteidigen. Zu dieser Zeit waren auf Lang- und Mittelwelle 121 Frequenzen verfügbar, verlangt wurden jedoch 310. Die Senderleistungen waren erneut außerordentlich angestiegen, und zwar auf insgesamt 8000 kW, das heißt binnen zehn Jahren auf das Zwanzigfache. Ohne die von vornherein vorhandene sachliche Atmosphäre und uneingeschränkte Bereitschaft zur Zusammenarbeit wäre die Konferenz von Anbeginn zum Scheitern verurteilt gewesen.

Wie schon bei der dritten Konferenz wurde die eigentliche Planarbeit durch den kleinen Planausschuß, wieder unter Führung von *Gieß*, durchgeführt. Um neue Sender aufnehmen zu können, ergab sich eine allgemeine Wellenverschlechterung der älteren durch Zuweisung höherer Frequenzen. Auch konnte eine Verminderung der Exklusivwellen nicht vermieden werden. Den Staaten wurde empfohlen, im eigenen Sendebereich durch Verwendung von Gleichwellen Frequenzen einzusparen, um sie für geplante regionale Großsender zu verwenden. Auf Langwelle wurde die Mindestkanalbreite eingedenk der außerordentlichen Schwierigkeiten des Luzerner Plans wieder auf 8 kHz heraufgesetzt. Die Bänder wurden wie in Kairo leicht erweitert, das 400-m-Band nach unten bis zu 515 kHz (582,5 m), das 200-m-Band nach oben bis zu 1560 kHz (192,3 m). Die Höchstleistungen wurden neu festgesetzt, unter 240 kHz (1250 m) auf tags 500, nachts 200 kW (um den Langwellen Seefunk zu schonen), für Frequenzen bis zu 1300 kHz (230,8 m) auf 120, bis zu 1500 kHz (200 m) auf 30 und darüber auf 10 kW. Auf internationaler Gemeinschaftswelle sollte kein Sender mehr als 2 kW, auf nationaler Gleichwelle keiner mehr als 5 kW ausstrahlen. Die Mindestentfernung zwischen zwei Sendern auf dublierter Welle von 2500 km gemäß Luzern wurde auf 2000 km herabgesetzt. Dafür wurden in größerem Umfange besondere Antennenformen neu vorgeschrieben, deren Richtwirkung den Empfang besonders in Mitteleuropa überlagerungsarm halten sollte. Zur Vermeidung gegenseitiger Störungen durch Trägerschwankungen wurden die maximalen Toleranzen aller Sender aufs engste begrenzt.

Planänderungen vor der nächsten Konferenz (hinsichtlich Modulation, Frequenz, Leistung oder Standort) sollten allen Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie sich zu dem Vorhaben äußern könnten. In strittigen Fällen sollte das Haager Gericht nach Anhören der UIR entscheiden. Allgemein sollte auf gutnachbarliche Verhältnisse im europäischen Rundfunkraum hingewirkt werden, da ja doch alle Stationen aufeinander angewiesen waren. Deshalb verpflichteten sich die Unterzeichnermächte erneut, sich der technischen Überwachung der Wellenkontrolle zu unterwerfen und beanstandete Mängel sofort abzustellen.

Es gelang jedenfalls, 324 Sender auf 132 Frequenzen unterzubringen. Insofern stellt der Plan von Montreux einen Fortschritt gegenüber dem Luzerner Plan dar, besonders wenn man bedenkt, daß den immer weitergehenden Differenzierungsansprüchen an die Bandlegungen unüberschreitbare technische Grenzen gesetzt waren. Der Leiter des kleinen Planausschusses, der Deutsche *Gieß*, wurde mit erweiterten Kompetenzen in seiner Stellung bestätigt.

---

1) Wellenkanal: bedeutet Trägerwelle plus / minus ½ Tonfrequenzband (Tonfrequenzband siehe Seite 1049, linke Spalte un[illegible], also zum Beispiel Träger 1200 kHz, dann Wellenkanal 1195 — 1205 kHz.

2) Normalkanal: Wellenkanal mit einer Bandbreite von jeweils 10 kHz zur Übermittlung der Tonschwingungen, wie zunächst einheitlich für alle Wellenbereiche in Genf festgesetzt.

Der Plan von Montreux wurde von dreißig Regierungen unterzeichnet; die Zahl der Nichtunterzeichner ging damit gegenüber dem Luzerner Plan von sieben auf fünf zurück. Wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges ist es jedoch nicht mehr zur Ratifizierung gekommen. Damit konnte der Plan auch nicht, wie vorgesehen, am 4. März 1940 in Kraft treten. Aus dem gleichen Grunde fand auch die für 1943 nach Rom einzuberufende Weltnachrichtenkonferenz und erste Weltrundfunkkonferenz nicht statt. So gilt auch heute noch der Luzerner Vertrag von 1934, leider jedoch fast nur noch de jure.

1939—1947

Der Rundfunk im Kriege

Der Kampf um den Sender Gleiwitz zerriß bereits am ersten Tage des Krieges das kunstvolle Netz internationaler Rundfunkvereinbarungen. Im weiteren Verlauf wurde die Technik aller Betroffenen, auch der Neutralen, zu neuen Höchstleistungen angetrieben. Senderzahl und -stärke nahmen auf allen Wellen zu. Stimmen der Besonnenheit wurden mit Hunderten von Kilowatt überschrien, die gegnerischen Frequenzen, früher zumindest respektiert, wurden jetzt immer mehr planmäßig gestört. Frequenzen und Sendernamen tauschte man laufend, um die feindliche Flugsicherung zu bluffen. Bald entstanden in den besetzten Gebieten neue eigene Propagandasender von wachsender Stärke, während landeseigene Stationen von der Besatzungsmacht benutzt oder militärisch verwendet wurden. Soldatensender tauchten auf beiden Seiten auf, ja, manchmal entstanden unter dem Aufgebot aller Mittel neue Rundfunknetze gewissermaßen über Nacht.

Gleichzeitig gingen bei den Rückzügen, insbesondere gegen Kriegsende, ganze Sendergruppen unter. Beim Waffenstillstand beherrschten die Alliierten auch den Äther. Mit Dutzenden von Soldatensendern setzten sich insbesondere die Amerikaner und in zweiter Linie dann auch die Briten vor allem in Nordafrika und Westeuropa, aber auch in Mitteleuropa zugleich mit den Russen fest.

Hatte Deutschland am 1. Januar 1942 58 eigene Sender mit 1967 kW, davon nur 22 mit 815 kW auf ursprünglich deutschem Gebiet betrieben, so war das Luzerner Planbild dennoch kaum getrübt worden, da durch die Annexion von Sendern meist keine zusätzlichen Frequenzen gebraucht wurden. Bis zum Kriegsende fiel die Zahl der Stationen bis auf 7 reichsdeutsche Sender mit 13,5 kW und 23 Soldatensender mit 450,3 kW. Die entstehenden Lücken wurden jedoch sofort durch englische und amerikanische, auch russische und mit Hilfe der Besatzungen instandgesetzte zivile Sender ausgefüllt, darüber hinaus aber noch durch neue ergänzt. Diese alle verschwanden jedoch keineswegs nach dem Waffenstillstand, so daß heute außerhalb der Luzerner Vereinbarungen in Europa etwa 120 zivile Stationen mit rund 8200 kW und knapp 30 Besatzungssender mit etwa 900 kW arbeiten.

Die Kampfhandlungen auf dem Gebiet des Rundfunks waren zwar mit der Besetzung des letzten Rundfunksenders der Dönitz-Regierung im Flensburger Osthafen einige Wochen nach der Kapitulation praktisch beendet. Es blieb jedoch ein heilloses Durcheinander als Folge des totalen Krieges im geistigen wie im materiellen Bereich zurück, das sich auf dem Gebiet des Rundfunks in der Zerrüttung der auf Amateurprinzipien beruhenden Ritterlichkeit kundtat; es ließ die Ergebnisse ehemaliger Rundfunkbeziehungen, die internationale technische Kameradschaft auf nationalem Grund bedeutet hatten, als Illusion aus vergangener Zeit erscheinen.

Die heutige Situation

Schreiten wir das Trümmerfeld ab: Für die Wellenbänder zeigt die heutige Lage, daß die nach dem Luzerner Plan vorgesehenen und in Kairo erweiterten Rundfunkbänder infolge der forcierten nationalen Kriegsanstrengungen bei weitem überschritten sind. So umfaßt das 1600-m-Rundfunkband jetzt in Wirklichkeit durchgängig den Bereich zwischen 150 und 300 kHz (1000 — 2000 m). Aus der Zusammendrängung der vielfach nicht zugelassenen Derogationssender hat sich ein durchgehendes 800-m-Rundfunkband zwischen 350 und 450 kHz (666,7 — 857,1 m) entwickelt, das 400-m-Band ist bis auf 515 kHz herunter (bis auf 582,6 m herauf) und das 200-m-Band bis herauf auf 1600 kHz (herab auf 187,5 m) erweitert. Selbst im Grenzwellenband ist ein nicht vorgesehener Rundfunkbereich mit Kern etwa zwischen 2,4 und 2,5 MHz[1]) (120 — 125 m) im Entstehen.

Die selbstgewählte Begrenzung der Wellen ist damit überwältigt von einem dschungelartigen Wuchern von Rundfunksendern, deren Träger teilweise weit außerhalb der normalen Empfangsbänder liegen. Ohne allgemeine Vereinbarungen sind diese gesprengten Dämme nicht reparabel.

Eine ähnliche chaotische Entwicklung ist auch bei den Kanalbreiten festzustellen. Der Luzerner Plan sah noch für Langwellen einen Kanalabstand von durchschnittlich 8, für die übrigen Wellenbereiche 9 kHz vor. Die heutigen Durchschnittskanalbreiten betragen jedoch in Wirklichkeit 5 kHz auf Langwelle, 7,5 kHz im 400-m-Band und 7 kHz im 200-m-Band. Das heißt: andere als Ortssender sind sauber, ohne Seitenbandüberschneidung, kaum aufnehmbar.

Dazu kommt die laufend sinkende Trägerkonstanz. Statt maximaler Toleranzen von plus/minus 10 bis 20 Hz finden wir heute Unstabilität bis plus/minus 3000 Hz. Auch klemmen sich immer mehr neuerstellte Sender irgendwo zwischen zwei normal abgestimmte Stationen und schreien ihre Nachbarn mit entsprechender Leistung nieder, bis diese, so gezwungen, ihre ursprüngliche Frequenz verlassen und damit den Anstoß für ein allgemeines unkontrollierbares Fluktuieren der Wellen bilden. Auch hier machen sich also überall beispiellose Verselbständigung und Verwilderung breit.

Schließlich ist es nicht gelungen, die Senderleistungen im international vorgesehenen Umfang zu halten. So wird heute auf Langwelle statt mit maximal 150 rücksichtslos mit 500 kW, im Versuchsbetrieb bereits mit 1000 kW gearbeitet. Entsprechende Übersteigerungen finden sich in den anderen Wellenbereichen. Diese Ellbogenpolitik der Senderverstärkung ist jedoch sinnlos, da der Steigerung der Reichweiten kein entsprechend besserer Empfang die Waage hält; denn jeder, der sich durch die Sendestärke seines Nachbarn bedroht fühlt, sucht diesen dann ja wiederum zu überbieten. So liegt auch eine Abrüstung der Sendestärken im Interesse aller; aber wer beginnt damit?

Die Qualität des Empfangs hat im Laufe der letzten zwanzig, besonders aber der letzten zehn Jahre ein noch nie dagewesenes Tief erreicht, obwohl die Empfänger verbessert, mit vieltausendfach gesteigerten Verstärkern ausgerüstet und die Senderenergien außerordentlich erhöht wurden. Überlagerungen, „Wellensalat" bis zur Intensität des eigentlichen Senderpegels sind die Folge.

Auf den Kurzwellenbereich sei an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da hierfür noch keine internationalen Einzelvereinbarungen vorliegen. Auch stellt das Kurzwellenband eben kein europäisches Problem, sondern infolge der fast unbegrenzten Ausbreitung ein Weltproblem dar. Es genügt, auf folgende Zahlen hinzuweisen: Zur Zeit der Luzerner Konferenz arbeiteten auf den in Madrid festgelegten Bändern von insgesamt 185 Normalkanalbreiten 110 Sender mit insgesamt 984,7 kW. Anfang 1947 saßen auf 130 Kanalbreiten gemäß Kairo trotz dem Ausfall der meisten osteuropäischen sowie vieler ostasiatischer Sender 487 Stationen mit 12 690 kW. Seit Luzern hatte sich also die Senderzahl gut verdreifacht, obwohl das Frequenzband auf zwei Drittel der Madrider Breite reduziert war, und die Sendestärken waren auf das Dreizehnfache angestiegen. Auch hier also dieselben Verhältnisse wie im Lang- und Mittelwellenband. (Diese fassen die Übersichten I, II und III in Anhaltswerten zur Beurteilung der europäischen Rundfunklage der letzten zwanzig Jahre zusammen.)

---

1) 1 MHz (Mega-Hertz) = 1000 kHz.

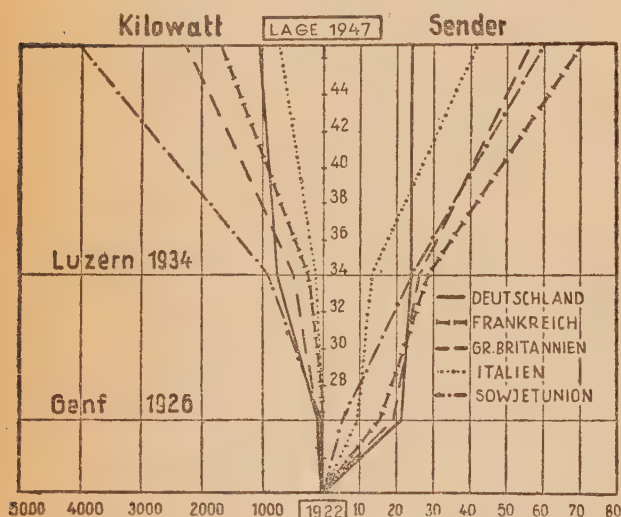
Anhaltswerte II

Sender, Wellen, Stärken

	1926 Genfer Plan	1934 Luzerner Plan	1947 am 1. Januar
a) Senderzahl			
über 100 kW	—	18	93
über 10 kW	4	85	189
über 1 kW	48	90	174
unter 1 kW	127	38	119
insgesamt:	179	231	575
b) Wellen			
verfügbare Einheitskanäle	98	117	128
Kanalabstände (in kHz)			
maximal	10	28	24
minimal	10	7	1
Durchschnitt	10	9,4	7,4
Belegte Wellen			
einfach belegt	74	71	81
mehrfach belegt	25	59	103
insgesamt	99	130	184
c) Sendestärken (in kW)			
Einzelsender maximal	18	150	1 000
Durchschnitt	1,0	20,4	26,9
Gesamtstärke	188	4 551	15 660

Anhaltswerte III

Besitzstand der europäischen Rundfunk-Großmächte



Tendenzen

Dem Homo faber scheint das Instrument der Funktechnik entglitten zu sein, als er sich anschickte, deren Kräfte auch zur psychischen Vernichtung des Gegners zu entfesseln, ohne ihre mit zunehmender Größe wachsende Autonomie und Bösartigkeit einzurechnen. Diese Tatsache zeigte sich in der Entwicklung des Rundfunks seit Kriegsbeginn. Der Verselbständigung der Technik sind noch längst nicht genügend Grenzen gezogen; derartiges kann nur über Vernunft und Einsicht aller Beteiligten erreicht werden. Daher scheint die baldige Einberufung einer Funk- und Rundfunkkonferenz unbedingt erforderlich, damit endlich die noch andauernde Kriegsentwicklung aufgehalten und die Lage zumindest für die nächsten Jahre geklärt wird. Hörer und Funktechniker können erst wieder aufatmen, wenn die entfesselte Funktechnik in ihre Schranken gewiesen ist.

Die Neutralen regten deshalb bereits während des Krieges eine Weltnachrichtenkonferenz für 1947 in New York zur Bereinigung schwebender Fragen an. Diese soll nun auch zustande kommen, nachdem sich alle Beteiligten, insbesondere die technischen Experten der Weltnachrichtenmächte, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Kanadas, über die gangbaren Wege klargeworden sind. Fast scheint es, als sei nur noch eine mehr oder minder formelle Zustimmung der anderen Staaten zu allgemein gewordenen Erkenntnissen notwendig. In naher Zukunft soll dann der allgemeinen Nachrichtenkonferenz eine spezielle europäische Rundfunktagung folgen, die sich mit den Einzelheiten befassen wird.

Die De-facto-Erweiterung der Rundfunkbänder auf die erwähnten Breiten wird wohl die nachträgliche Zustimmung der ursprünglich betroffenen Dienste erhalten, die bei Kriegsbeginn noch dagegen protestierten. Im Laufe der Zeit haben sie bereits mehr und mehr nachgegeben, indem sie im Verfolg der Entwicklung die betreffenden Wellen nach den höheren Frequenzbereichen hin weitgehend räumten. Einer definitiven Zuteilung der erstrebten Wellen an die bereits darauf arbeitenden Rundfunksender dürfte demnach nichts im Wege stehen. Damit ist insbesondere der Begriff der Derogationssender gegenstandslos geworden.

Im Mittelwellenband sind nur geringfügige Veränderungen der Bandaußenränder zu erwarten. Auf Kurzwelle dagegen muß selbst eine kleine Erweiterung der bisher zugebilligten Rundfunkbänder auf die weiter intensivierten anderen Dienste stoßen, so daß hier wohl so gut wie nichts zu erwarten ist. Dagegen bestehen noch Möglichkeiten im Ultra-Kurzwellen-Bereich wie im Dezimeter-Bereich, weshalb den lokalen und kleinregionalen Sendern empfohlen wird, allmählich dorthin umzurüsten. Daß diese Möglichkeit in Europa zur Zeit noch nicht wahrgenommen wird, liegt an der Trägheit des Marktes und der derzeit überall noch daniederliegenden Empfängerindustrie und ist also nur zeitbedingt.

Die Wellenknappheit, der man jetzt durch Konzentration ganzer Sendergruppen auf Gleich- oder internationale Gemeinschaftswellen zu begegnen bemüht ist, wird aber erst nach der genannten Umrüstung behoben sein. Damit wird dann genügend Raum im Mittelwellenband frei, so daß zur Steigerung der Übertragungstreue der alte Normalkanalabstand von 10 kHz wieder eingeführt werden kann. Das scheinbare Fehl an Frequenzen gegenüber Luzern ist durch die bereits erfolgte Erweiterung der Bänder mehr als ausgeglichen.

Für die Verteilung der Einzelwellen zwischen 150 und 3000 kHz (100 — 2000 m) kommen nach den bisherigen Erfahrungen nur rundstrahlende Sender in Frage. Ein allgemeiner Zuteilungsschlüssel für die einzelnen Länder konnte bisher trotz allseitiger Bemühungen nicht gefunden werden. Man empfiehlt folgende Lösung: Die Gesamtzahl der Einzelwellen eines Landes soll sich nach der Formel berechnen:

$$f = F \times \frac{3}{5} \times \frac{h}{H}$$

(wobei f die Landeswellenzahl, F die europäische Gesamtwellenzahl, h die Landeshörerzahl, H die europäische Gesamthörerzahl bedeuten soll). Doch sollen davon auf allen Bändern von vornherein zwanzig vom Hundert aller Wellen als internationale Gemeinschaftswellen freibleiben. Die bisherige Bandbelegung wird nicht aufgehoben, sondern modifiziert werden; das heißt, im 1600-m-Band sollen zunächst die zehn flächengrößten Staaten Europas über 300 000 qkm als Bewerber fungieren, im 800-m-Band die acht nächstgrößten mit Flächen über 100 000 qkm. Im Hauptrundfunkband ist geplant, die Einzelwellen im Verhältnis 5:6 auf 400- und 200-m-Band zu verteilen. Dabei sind im 400-m-Band die im Langwellenband nicht untergekommenen Nationalsender sowie der geplante Sender der Vereinten Nationen und der bereits bestehende des Vatikans unterzubringen. Länder mit Fläche oder Bodenrelief von ungünstiger Gestaltung sollen dann ihre Rundfunkversorgung durch umfangreiche Gleichwellennetze auf zugeteilter Steuerfrequenz sichern und Lokalsender allgemein auf internationalen Gemeinschaftswellen unterbringen. Man bemüht sich, die neue Planung mit der von Luzern und Montreux abzustimmen. Für das Grenzwellenband ist infolge der hohen Belastung

des Frequenzbereichs durch Spezialdienste oder den tropischen Rundfunk für Europa nur der Streifen zwischen 2,4 und 2,5 MHz (120 — 125 m) oberhalb des amerikanischen Bandes in Betracht gezogen.

Die Weltkurzwellenbänder, die kaum erweitert werden können, dürften etwa so verteilt werden, daß auf je zehn Millionen Landeseinwohner eine Rundstrahlfrequenz entfällt. Dabei sollen sich die Kleinstaaten, zum Beispiel die nordischen, zu Sendegruppen zusammenschließen und ebenfalls auf zehn Millionen Einwohner eine gemeinsame Rundfunkfrequenz erhalten. Über die den Kolonialgebieten zufallenden Frequenzen sollen die Treuhändermächte verfügen. Auch im Kurzwellenrundfunk wird angestrebt, zwanzig vom Hundert für internationale Gemeinschaftswellen festzulegen, das heißt für eine fast unbegrenzte Zahl von Richtstrahlern, die insbesondere die Weltmächte zur Rundfunkverbindung mit den ihnen nahestehenden Staaten brauchen.

Auch eine Anpassung der Stärken an die bestehende Lage ist bis zu einem gewissen Grade in Aussicht genommen. So sollen die Sender im 1600-, 800-, 400-, 200-m- und im Grenzwellenband an der jeweiligen Landesgrenze um 12 Uhr dortiger Ortszeit eine Feldstärke von zehn, fünf, drei, zwei oder ein mV/m nicht überschreiten. Nur im Rahmen dieser Bestimmung sollen 1600-m-Sender 1000 kW, 800-, 400-, 200-m- und Grenzwellensender entsprechend 500, 300, 200, 100 kW Antennenleistung entwickeln dürfen. Diese Begrenzung wird den mittleren und kleinen Staaten auch im Äther einen Platz entsprechend ihrer Bedeutung zuweisen. Auf Kurzwelle sollen die Leistungen maximal 100 kW betragen.

Zur Überwachung von Frequenz, Toleranz, Stärke und Aussteuerung wird das *Centre de Contrôle* in Brüssel mit erweiterten Vollmachten bestätigt werden. Man will ernstlich versuchen, der UIR und ihrer Beauftragten, der Brüsseler Wellenkontrolle, durch organisatorischen Einbau in ein Dreieck Vereinte Nationen — Unesco — Haager Gericht Anordnungsbefugnis mit funkpolizeilicher Gewalt zu verleihen.

Dadurch erst wird es möglich sein, den ursprünglichen Geist der internationalen Zusammenarbeit im Funkwesen auf der Grundlage gegenseitiger nationaler Anerkennung für möglichst lange Zeit gegen die Prinzipien der reinen Macht, der Vermassung und der absoluten Technik zu sichern.[1])

1) Unter Benutzung des *Journal de Télécommunication* und von Arbeiten von *Gieß, Giesecke, Münch, Wagenführ* und eigener funkstatistischer Unterlagen.

Zur geschichtlichen Entwicklung der russischen Malerei

Von Philipp Schweinfurth

Die Bedeutung des Bildes in der Kirche

Jede Erörterung der Kunstgeschichte Rußlands muß ausgehen von der unterschiedlichen Bewertung des Bildes seitens der römischen und der griechisch-orthodoxen Kirche. Kennt die römische Kirche auch einzelne besonders verehrte Gnadenbilder, so ist doch innerhalb der Gegebenheiten ihres Kultus das Bild letztlich immer nur geduldet worden. Als eine Bibel der Armen im Geiste, als ein den Analphabeten konzedierter Ersatz für die Schrift wird das Bild von Gregor dem Großen ebenso bezeichnet wie fünfhundert Jahre später von dem Franziskaner Bonaventura. Die Ruditas simplicium gilt beiden als Entschuldigungsgrund für sein Vorhandensein in der Kirche.

Eine grundsätzlich andere Stellung zum Bilde nimmt die griechisch-orthodoxe Kirche ein. Hier gilt nach einer aus dem Bilderstreit des achten Jahrhunderts geborenen, in der Hauptsache auf Johannes Damaszenus zurückgehenden Ikonosophie das Bild nicht als geduldet, sondern als notwendig. Die griechische Kirche bringt die Bilder in Zusammenhang mit dem christologischen Problem. Durch die Fleischwerdung des Logos ist die menschliche Gestalt geheiligt und damit das alttestamentliche Verbot ihrer Darstellung aufgehoben. Die Darstellung Christi auf den Ikonen (als solche werden Wand- und Tafelbilder bezeichnet) erfolgt, weil Christus im Fleische umschreibbar ist (perigraptos). Die Bilder sind daher Symbole des wahren Glaubens an die „unvermischbare und untrennbare" Doppelnatur Christi. Der Gottmensch muß auf den Ikonen dargestellt werden, damit „mit Hilfe solcher Darstellungen seiner Erniedrigung der göttliche Logos in seiner Größe erkannt und dadurch an seinen rettenden Tod und die durch diesen vollzogene Erlösung der Menschheit erinnert werde, und zum Beweis dafür, daß Christus wirklich ein Mensch geworden sei". Bilder sind in der griechischen Kirche nicht dazu da, um die Unmündigen zu belehren. Sie dienen der unmittelbaren Vergegenwärtigung der obersten Heilstatsache der christlichen Lehre. Eine solche Auffassung vom Wesen des Bildes bedingt zugleich eine feste Schranke für das in ihm Darzustellende. Das Bild mußte vor allem authentisch, das heißt ebenso unveränderlich wie die Schrift sein. „Das wahre Bild sei wie die Schrift in den Büchern. Die göttliche Gnade wird ihm innewohnen, wenn das, was es darstellt, heilig ist" (Symeon von Thessalonich). Es mußte außerdem unverrückbar, der mystischen Ausdeutung des Kirchenraumes gemäß, an einer bestimmten Stelle im Kircheninnern vorhanden und erkennbar sein.

Der Einfluß von Byzanz

Aus diesen Tatsachen ergibt sich zweierlei für die kunstgeschichtliche Erkenntnis. Einmal konnte sich der Hauptgegenstand der byzantinischen Malerei und aller von ihr abhängigen Kunstkreise, somit auch der russischen Malerei, im Verlauf der zeitlichen Entwicklung nicht durch die Beobachtung der Wirklichkeit inhaltlich erneuern. Das eigentliche Leben der byzantinischen Malerei regenerierte sich in einer Reihe von „Renaissancen", worin sich die feststehenden Bildschemata jeweils erneut mit dem Formenreichtum der Antike auseinandersetzten. Diese unmittelbare Beziehung zum klassischen Altertum wirkte sich in der Kunst von Konstantinopel bis an ihr Ende im Jahre 1453 aus. Zum anderen muß spätestens um 1000 nach Christus die byzantinische Bildausstattung im Kircheninnern zum Kanon geworden sein. Dieser sah den Pantokrator in der Kuppel, die Gottesmutter, das liturgische Abendmahl und die Kirchenväter in der Apsis, die zwölf Festbilder und die Heiligengestalten im Kirchenraum, das Jüngste Gericht an der Eingangswand und das Marienleben in der Vorhalle vor. Auch da, wo gewisse nebensächliche Varianten dieses vorgesehenen Bildprogramms auftraten, wurde das Festhalten an einem bestimmten Bautypus, dem der Kreuzkuppelkirche, in Byzanz ebenso wie in den byzantinischen Außenländern zur unbedingten Forderung. Auch im Westen war von den Liturgisten der abendländischen Kirche eine mystische Ausdeutung des Kirchenraumes und der Elemente seiner Bildausstattung gegeben worden. Wenn indes im Abendlande die Geistlichkeit das Anbringen bestimmter Bildsymbole an bestimmten Stellen im Kircheninnern mit der gleichen Strenge verlangt hätte, wie sie von der Orthodoxie des Ostens dauernd aufrechterhalten worden ist, so hätte die Entwicklung der abendländischen Architektur von den romanischen Formen zur Gotik nicht stattfinden können. Eine Evolution, wie sie sich in der mittelalterlichen Baukunst des Abendlandes vollzogen hat, lag der byzantinischen Welt vollkommen fern. Außerdem führt Byzanz eine unmittelbare Tradition

der Antike fort und bedeutet deren christliche Metamorphie inmitten einer anders gearteten Welt bis in das fünfzehnte Jahrhundert nach Christus hinein. Daher ist der Begriff der Renaissance ebenso wie der des Mittelalters im abendländischen Sinne hier gegenstandslos. Die wiederholten „Renaissancen" der byzantinischen Kunst: die justinianische Zeit des sechsten Jahrhunderts, die sogenannte mazedonische Renaissance des neunten und zehnten Jahrhunderts und die paläologische Renaissance des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts bedeuten jedesmal eine formale Erneuerung des Vorhandenen aus dem Traditionsschatz der Antike, der in Byzanz unmittelbares Erbe war, im Gegensatz zum mittelalterlichen Abendland, das ihn rezipierte. In der Geschichte der russischen Malerei erstreckt sich das Mittelalter, das heißt die Periode der rezeptiven Verarbeitung der esoterischen orthodoxen Kirchenkunst von Byzanz über Jahrhunderte. Währenddessen vollzieht sich im Abendlande die Renaissance und beginnt bereits der Barock. In Rußland dauerte die Verarbeitung dieser Anregungen bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein, bis zu der Wende, die Peter der Große hervorrief.

Das Wesen der russischen Kunst ist im Zusammenhang mit der Christianisierung Rußlands durch Byzanz von andersartiger Beschaffenheit als das des von der römischen Kirche christianisierten Abendlandes. In der Geschichte der russischen Malerei haben wir zunächst sieben Jahrhunderte mittelalterliche Malerei, die sich auf Grund der mittel- und der spätbyzantinischen Vorbilder entwickelt hat. Dann beginnt mit der Begründung der neuen Hauptstadt des russischen Reiches durch Peter I. die neurussische Malerei. Im achtzehnten Jahrhundert noch stark abhängig von den abendländischen Vorbildern, die nach dem Willen Peters und seiner Nachfolger maßgebend werden, behauptet sie sich vom neunzehnten Jahrhundert an mit mächtig durchbrechendem nationalem Eigenwillen.

Der Einfluß des Westens

Im siebzehnten Jahrhundert, das den Beginn des Weltverkehrs sah, veranlaßten politische, ökonomische und kulturelle Verhältnisse eine Annäherung des bisher isolierten russischen Reiches an Westeuropa. Durch die Tafeln der italo-byzantinischen Schule, durch graphische Blätter und Bibelillustrationen, auch durch die Tätigkeit einzelner westeuropäischer Porträtmaler am Hofe von Peters Vater, dem Zaren Alexeij Michailowitsch, machten sich in der russischen Malerei abendländische Elemente bemerkbar. Das unmittelbare Eindringen westeuropäischer Formen in die mittelalterliche russische Malerei führte in Anbetracht der bestehenden Verschiedenheit der stilistischen Voraussetzungen zu einem unerfreulichen Manierismus. Außerdem war die russische Geistlichkeit keineswegs geneigt, den um diese Zeit in Moskau aufkommenden Mischstil hinzunehmen. Der Archidiakon Paul von Aleppo, der 1655 seinen Vater, den Patriarchen Makarios von Antiochia, auf dessen Reise durch Rußland begleitete, schilderte als Augenzeuge, wie der russische Patriarch Nikon, damals auf der Höhe seiner Macht, vor einer Kirchenversammlung die nach „fränkischer Art" („frjäs") gemalten Ikonen verdammte und einige von ihnen mit solcher Wucht gegen den eisernen Fußboden des Saales schleuderte, daß sie zersprangen. Gleichzeitig hielt auch der Priester Habakuk, der als Führer der Altgläubigen Nikons erbitterter Gegner war, über die neuen Ikonen Gericht. Er erklärte, wer sie gutheiße, schwöre damit sein geistiges Teil ab und wähle die fleischliche Lust. Erst die petrinische Zeit hat den bestimmenden Einfluß des auf die absolute Askese gerichteten Geistes der griechischen Kirche auf die russische Malerei zurücktreten lassen.

Die ersten russischen Meister

Die russische mittelalterliche Malerei ist von hohem, von der allgemeinen Kunstgeschichte bisher nicht genügend gewürdigtem Wert. Die Frage, wo innerhalb des allgemeinen byzantinischen Rahmens die ersten national-russischen Leistungen beginnen, ist indes nicht leicht zu beantworten. Zum Beispiel sind nicht nur die in mächtiger Stilkraft prachtvoll auf dem Goldgrunde mit Strenge sich darstellenden Mosaiken der Sophienkirche in Kiew aus der Mitte des elften Jahrhunderts, sondern auch die Fresken der Erlöserkirche von Neredica bei Groß-Nowgorod in Nordrußland von 1199 nicht von russischen Händen ausgeführt. Die Zerstörung der letzteren, eines Denkmals von einzigartigem Wert, bedeutet einen der größten Kunstverluste des zweiten Weltkrieges. Von fremder Hand stammen auch die gleichzeitigen, kunstgeschichtlich sehr bedeutenden Freskenfragmente in der Demetriuskirche in Wladimir (Zentralrußland). 1344 werden in der „Chronik der Patriarchen" zum erstenmal russische Meister bei der Ausführung von Wandmalereien in (jetzt nicht mehr vorhandenen) Kirchen des Moskauer Kremls genannt. Aber noch um 1378 ist der „Grieche *Theophanes*" in Nowgorod führend. Seine oligochromen Wandbilder in der Kirche der Verklärung Christi in Groß-Nowgorod sind als letzte Ausläufer des spätantiken Illusionismus auf russischem Boden erhalten. Erst von seinen Schülern Andrej *Rubliow* und Daniil *Tscherny* sind in der Koimesis-Kathedrale in Wladimir von 1408 Fragmente erhalten, in denen wir ein sicheres russisches Dokument der mittelalterlichen monumentalen Wandmalerei besitzen. Der am besten erhaltene Zyklus sind die Wandbilder, die 1500 bis 1501 „der Heiligenmaler *Dionisij* mit seinen Kindern" in der Klosterkirche des heiligen Therapon in Nordrußland ausgeführt hat. Der größte mittelalterliche russische Maler ist der Malermönch Andrej *Rubliow* (um 1360 bis um 1430), den man sich aber durchaus nicht etwa wie den Fra Angelico da Fiesole vorstellen darf. Das Hauptwerk des Rubliow ist sein großes Tafelbild mit der Darstellung der Dreifaltigkeit auf dem Bilde von Abraham unter der Eiche von Mamre 1425 im Kloster Troïzko-Sergijewskaja Lawra bei Moskau (eine Faksimilekopie der Rubliowschen „Troika" des Restaurators der Staatlichen Werkstätten in Moskau, *Brjägin,* war 1929 auf der Ikonenschau in Berlin zu sehen; nach dieser Kopie ist in München ein farbiger Piper-Druck angefertigt worden). Die zur paläologischen Renaissance gehörenden byzantinischen Wandmalereien in der Peribleptoskirche in Mistra (Sparta) und im Para-Klission der Kachrije-Dschjami (Chorakirche) in Konstantinopel werden von Rubliow ins Russische übertragen. Wollte man sich in der westeuropäischen Kunst nach ähnlichem umsehen, so könnte man den Namen Giorgione nennen. Zugleich ist kein größerer Gegensatz denkbar. Wir wissen, daß Rubliow sich zu seinem Werk durch Gebet und Fasten stärkte und daß er an Feiertagen zusammen mit seinen Schülern „die Ikonen zu betrachten pflegte", worunter die byzantinischen Vorbilder gemeint sein werden, aus deren Anschauung er zu seinen Vorstellungen von der Form kam. Es lag ihm vollkommen fern, diese aus dem mächtigen Zusammenhang der Sakralkunst der griechisch-orthodoxen Kirche herauszulösen und zu verselbständigen.

Die Verweltlichung der russischen Malerei

Zu einer künstlerischen Darstellung weltlicher Themen in Anschauung der Wirklichkeit, wie sie seit der Renaissance im Abendlande Höhepunkte im Werk von Raffael, Dürer, Rembrandt, Velazquez und zahlreichen anderen fand, kam es in Rußland erst seit dem achtzehnten Jahrhundert durch die Förderung Peters I. und seiner Nachfolger.

1757 wurde in der neuen Hauptstadt St. Petersburg durch die Initiative des lebhaft an allem Westeuropäischen interessierten, mit Voltaire in Briefwechsel stehenden Günstlings der Kaiserin Elisabeth, Iwan Schuwalow, nach dem Pariser Vorbild die staatliche Kunstakademie begründet. Lehrkräfte aus dem Westen wurden systematisch herangezogen. Ihre ersten Schüler, *Antropow, Rokotow, Argunow,* traten selbständig und mit so beachtenswertem Geschick zunächst auf dem Gebiet des Porträts hervor, daß man berechtigt wäre, von einem russischen „Dixhuitième" zu sprechen. In Westeuropa bekam man 1911 zum erstenmal einen geschlossenen Eindruck davon im russischen Pavillon der internationalen Kunstausstellung in Rom. Der größte russische Meister die-

ser Frühzeit ist Dimitrij *Levickij* (1735—1822), der eigentliche Vater der neurussischen Malerei. Neben den Porträtisten begann eine Anzahl von Vedutenmalern und Landschaftern sich hervorzutun; die mythologische Komposition ist durch *Sokolow* vertreten. 1774 hat *Schibanow* bereits russische Bauern gemalt. Aber erst mit ihrem großen Historienbilde, den von Karl *Brülow* (dem in Petersburg geborenen Sohn eines ausländischen Kunsttischlers) 1832 in Rom gemalten „Letzten Tagen in Pompeji", verselbständigte sich in den Augen der Zeitgenossen die neurussische Malerei vollständig. Zugleich gewann ein an die Art von Delaroche erinnernder Kolorismus an der Akademie das Übergewicht gegenüber der vorhergehenden klassizistischen Phase. Neben Brülow steht als Kolorist *Kipzenskij* (1783—1836), an Rubens, Rembrandt und van Dyck geschult, der 1816 aufgefordert wurde, sein Selbstporträt für die Florentiner Uffizien zu malen, und der ein eindrucksvolles Bildnis Puschkins hinterlassen hat. Brülows Gegenspieler war *Ivanow*, der, ebenfalls in Rom arbeitend, ein ganzes Leben lang an einem einzigen Bilde, der „Erscheinung Christi vor dem Volk", gemalt hat. Ivanow war in dieser großen Komposition von Overbeck beeinflußt; er hat indes eine Anzahl von Skizzen und Studien hinterlassen, deren malerische Qualität weit über die der Nazarener hinausgeht und fast schon die spätere Pleinairmalerei vorwegnimmt. Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts arbeitete in Italien auch der Landschafter Silvester *Schtschedria*, der mit Corot verglichen worden ist. Zwei hervorragende Genremaler, *Venezianow*, ein Dilettant, der indes das leibeigene Millionenvolk mit richtigem Blick zu malen verstand wie schon sein Vorgänger *Schibanow*, und der bedeutende malerische Qualität aufweisende, an den niederländischen Kleinmeistern geschulte *Feodotow*, leiten zur russischen Malerei der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hinüber. Diese ändert in plötzlicher leidenschaftlicher Auflehnung gegen die Akademie den bisherigen Kurs.

Die Programmatik der Wanderkünstler

Im Jahre 1863 verließen dreizehn junge, begabte, vor dem Abschluß ihres Studiums stehende Maler gemeinsam die Akademie, weil das Professorenkollegium ihrem Wunsch, ein Thema aus der russischen Wirklichkeit statt des „Göttermahls in der Walhalla" für die Preisarbeit anzusetzen, nicht stattgegeben hatte. Diese dreizehn, denen sich später noch andere anschlossen, bildeten unter Führung von *Kramskoi* und *Perow*, der ein berühmtes Dostojewskij-Porträt hinterlassen hat, die „Genossenschaft der Wanderkünstler" („peredvizniki"). Ihr Ziel war, durch die Kunst sozial zu wirken. Ihre Bilder sollten auf Wanderausstellungen in ganz Rußland unter dem Schleier der künstlerischen Absicht diejenigen Mißstände des russischen Lebens aufzeigen, über die weder geschrieben noch offen gesprochen werden durfte. Die „Wanderkünstler" wurden unterstützt von dem Moskauer Kaufmann P. M. Tretjakow (1832—1900), der ihre Bilder aufkaufte und zu einer Sammlung vereinigte, die er 1892 unter dem Namen „Tretjakowgalerie" der Stadt Moskau überwies.

Den Wanderkünstlern gebührt das Verdienst, die neurussische Malerei aus der Erstarrung des Akademismus befreit zu haben; sie haben auch zum erstenmal in Rußland das Interesse weiter Kreise für die Werke einer weltlichen Malerei geweckt. Der Mangel der von ihnen verfolgten Richtung bestand in einem Überwiegen des Inhaltlichen gegenüber der Form und in der Vernachlässigung der malerischen Technik zugunsten der guten Sache. Der größte russische Maler des neunzehnten Jahrhunderts, Ilja *Repin* (1844 bis 1930), stand zwischen den Wanderkünstlern und der Akademie, an der er von 1893 bis 1907 Leiter der Klasse für Historienmalerei, seit 1898 auch Rektor gewesen ist. Seine Begabung kann etwa mit der Menzels verglichen werden. Wie dieser stand er bei außerordentlichem Können, besonders auch im Zeichnerischen und im Porträt (Bildnis Mussorgskijs in der Tretjakowgalerie), dem großen Geschehen in der europäischen Malerei des neunzehnten Jahrhunderts, für das der Name Edouard Manet bezeichnend ist, fremd, ja ablehnend gegenüber. Erst Repins hochbegabter Schüler Valentin *Serow* (1865—1911), ein Sohn des russischen Komponisten Serow, brachte — ebenso wie sein Zeitgenosse Konstantin *Korowin* — die von Frankreich ausgehende Erneuerung der europäischen Malerei in Rußland zur Geltung.

Neben Repin stehen mehrere große nationale Talente, die ihre Kenntnisse entweder der Petersburger Akademie oder der Moskauer Kunstschule verdankten. Diese letztere galt neben der Akademie als bedeutendstes Organ der öffentlichen Kunstpflege. Zu ihnen gehörten der aus Sibirien stammende *Surikow* (1848—1916), dessen bedeutsame Historienbilder Visionen des vergangenen russischen Lebens gegenwärtig werden lassen. Themen aus dem Volksepos („byliny") und religiöse Stoffe behandeln die Maler *Vasnezow* und *Nesterow*. Eine Erscheinung für sich ist der Schlachtenmaler *Vereschtschagin* (1842—1904), der seine Bilder als Protest gegen den Krieg malte. Er selbst kam als Opfer des Krieges 1904 vor Port Arthur beim Untergang des Linienschiffes ‚Petropawlowsk', auf dem er sich als Beobachter der Kriegsvorgänge befand, ums Leben. Unter den Landschaftern ist *Sawrasow* (1830—1897) zu nennen, der die uferlose Weite der Wolga malte, ferner der Waldmaler *Schischkin* und der Marinemaler *Aiwasowskij* (1817—1910), der Schilderer des Meeres.

Zeitgenossen Serows sind der frühverstorbene Landschaftsmaler *Levitan* (1860—1900), der in seinen Bildern ein großes malerisches Können mit seltener Beseelung verbindet, und der reichbegabte, aber vorzeitig durch Krankheit verfallene Michael *Wrubel* (1856—1910), der in gewisser Hinsicht mit Max Klinger verglichen werden kann. Wie dieser hat er sich auch in Skulpturen versucht. Eine Gruppe von Eklektikern, die das achtzehnte Jahrhundert in ihren Bildern wiederaufleben ließen und zu denen *Somow* und Alexander *Benois* gehörten, standen zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts einem Petersburger Kreis nahe, der sich „Mir iskusstwa" („die Welt der Kunst") nannte und zu dem auch der Förderer und Inspirator des russischen Balletts, Djagilew, gehörte.

Einflüsse Frankreichs und Ausblick

Um 1910 wurden mehrfach Werke von Cézanne und Gauguin, Matisse und Picasso durch die Moskauer Sammler Morosow und Schtschukin angekauft. Danach begann sich die russische Malerei in einer neuen Richtung fortzuentwickeln, die von diesen großen Franzosen ausgeht. Diese neue Malerei nimmt im Bilde Abstand von der Realität und versucht, deren zerlegte Formen zu steigern. Sie strebt dabei eine abstrakte und zugleich dekorative Wirkung an.

Während des ersten Jahrzehnts nach der Oktoberrevolution von 1917 hielt in Rußland die neue Kunstrichtung an, die sich in der Dynamik körperloser Kräfte ergeht. Sie wurde um 1930 durch den „heroischen Realismus" abgelöst, der seine Aufgabe darin sieht, die Wirklichkeit des Sowjetstaates, die um seine Befestigung geführten Kämpfe ebenso wie seinen Bestand und die Vielgestalt seiner Lebensäußerungen im Bilde darzustellen. Diese Schilderung der Wirklichkeit berührt sich in gewisser Hinsicht mit den Absichten der Wanderkünstler, nur daß jetzt die anklagende Tendenz fortfällt und die in mancher Hinsicht auf Grund der Errungenschaften der Generation von 1900 vervollkommnete Technik den neuen Ideen zustatten kommt. Der heroische Realismus wird von einer Anzahl von Meistern zu einer dekorativen Monumentalmalerei weiterentwickelt, deren Charakter etwa mit der Art von Hodler oder von Egger-Lienz verglichen werden kann. Weiter sind eine Landschaftsmalerei, die sich an die ältere russische Schule anschließt, und eine reichentwickelte Graphik (Holzschnitt, Linoleumdruck) zu nennen. Wie in der Vergangenheit, so ist auch in der Gegenwart die russische Malerei durch die Sicherheit einer eindrucksvollen dekorativen Haltung und durch Geschicklichkeit in Anordnung und Vortrag des Gegenständlichen ausgezeichnet.

1. NOVEMBER 1947

Bei den Gemeindewahlen in England und Wales erringt die konservative Opposition einen überwältigenden Wahlsieg und verzeichnet einen Reingewinn von 621 Sitzen, während die Labour-Partei einen Verlust von 652 Sitzen erleidet.

Sir Sholto *Douglas* tritt von seinem Posten als Oberbefehlshaber und Militärgouverneur der britischen Zone Deutschlands zurück und wird von seinem Stellvertreter, Sir Brian *Robertson*, abgelöst. Generalmajor N. C. D. *Brownjohn* wird zum Nachfolger Robertsons ernannt.

2. NOVEMBER 1947

Die britischen Konservativen fordern die Labour-Regierung auf, zurückzutreten und sich zu neuen Parlamentswahlen zu stellen.

3. NOVEMBER 1947

Der britische Unterstaatssekretär *Mayhew* gibt im Parlament bekannt, daß Stanislaw *Mikolajczyk* aus Polen in Großbritannien eingetroffen ist.

Die Kommunistische Partei der Vereinigten Staaten erklärt, daß sie mit Rücksicht auf „die gegenwärtige politische Lage in den Vereinigten Staaten" nicht dem Kominform in Belgrad beitreten wird.

Der große Prozeß gegen neunzehn leitende Beamte der ehemaligen deutschen Reichsministerien wird als elfter Fall vor dem amerikanischen Militärtribunal in Nürnberg mit der Veröffentlichung der Anklageschrift eingeleitet.

4. NOVEMBER 1947

In einer Erwiderung an Lord *Vansittart*, der das Schicksal der Oppositionsführer in Osteuropa beklagt, erklärt der britische Lordkanzler *Jewitt* vor dem Oberhaus, die britische Regierung erwäge, die Vereinten Nationen mit der Angelegenheit der Verletzung der Friedensverträge durch die sowjetrussischen „Satellitenstaaten" zu betrauen.

Nach dem erfolglosen Versuch des dänischen Ministerpräsidenten *Kristensen*, sich mit den Parteien zu einigen, die ihn vor den Neuwahlen unterstützen, gibt Kristensen den Rücktritt seiner Regierung bekannt.

Das Endergebnis der Betriebsratswahlen im westdeutschen Braunkohlengebiet ergibt, daß von 229 Betriebsräten 94 auf die SPD fallen, 87 auf die Parteilosen, 30 auf die KPD und 18 Kandidaten auf die CDU.

General Nikolaj *Bulganin*, Minister der bewaffneten Streitkräfte der Sowjet-Union und Vizepräsident des Ministerrates, wird zum „Marschall der Sowjet-Union" ernannt.

Eröffnung der Internationalen Luftverkehrskonferenz (ICAO) in Genf.

5. NOVEMBER 1947

Der frühere amerikanische Außenminister *Byrnes* fordert die Einberufung einer deutschen Friedenskonferenz zu Beginn des Jahres 1948.

6. NOVEMBER 1947

In einer Rede anläßlich des 30. Jahrestages der russischen Oktoberrevolution legt Außenminister *Molotow* die Haltung der Sowjet Union in der Deutschlandfrage dar. Er besteht auf der Durchführung der Beschlüsse, die auf den Kriegskonferenzen in Jalta und Potsdam gefaßt worden sind, und erklärt, die Atombombe sei nicht mehr das alleinige Geheimnis der Vereinigten Staaten. Er sagt: „Wir leben in einer Zeit, in der alle Wege zum Kommunismus führen."

Die Stellvertretenden Außenminister Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Sowjet-Union nehmen die Vorarbeiten für den deutschen Friedensvertrag und den österreichischen Staatsvertrag auf.

Der stellvertretende rumänische Ministerpräsident und Außenminister *Tatarescu* und andere Regierungsmitglieder, die der Liberalen Partei angehören, treten zurück.

König *Friedrich* von Dänemark beauftragt den Sozialdemokraten *Buhl*, eine Sammlungsregierung zu bilden.

Der Politische Ausschuß der Vereinten Nationen billigt die von den Vereinigten Staaten vorgeschlagene Bildung eines Interimsausschusses, einer „Kleinen Vollversammlung der Vereinten Nationen".

7. NOVEMBER 1947

An Stelle des zurückgetretenen Georges *Tatarescu* wird Anna *Pauker*, die dem Zentralausschuß der Kommunistischen Partei Rumäniens angehört, zum rumänischen Außenminister ernannt.

8. NOVEMBER 1947

Präsident *Truman* wird der Bericht des Harriman-Ausschusses über die Möglichkeiten der Verwirklichung des Marshall-Plans zur Unterstützung Europas vorgelegt.

9. NOVEMBER 1947

Spaltung der französischen Gewerkschaftsbewegung in einen vo[n] Kommunisten beherrschten Gewerkschaftsbund und eine von Lé[on] *Jouhaux* geführte oppositionelle Gruppe, die sich für den Ma[r]shall-Plan ausspricht.

Truppen der siamesischen Armee unter dem Befehl des Marschal[l] Luang *Phibul-Songkhram* bemächtigen sich durch einen Staatsstrei[ch] der Regierungsgewalt in Siam. Songkram war während der jap[a]nischen Besetzung Siams Ministerpräsident und erklärte 1942 de[n] Alliierten den Krieg.

10. NOVEMBER 1947

Außenminister *Marshall* ersucht in einer Rede den amerikanische[n] Kongreß, die Summe von 597 Millionen Dollar als Überbrückung[s]hilfe für Frankreich, Italien und Österreich zur Verfügung zu ste[l]len, um die Bedürfnisse dieser Länder bis zum 31. März 1948 z[u] decken. Im übrigen fordert er vor dem vereinigten politische[n] Ausschuß des Senats und des Repräsentantenhauses sechzehn b[is] zwanzig Milliarden Dollar für das europäische Hilfsprogramm.

Konferenz in Amsterdam zur Erörterung der Möglichkeiten eine[r] europäischen Zollunion, an der Großbritannien, Frankreich, Ita[]lien, die Türkei, Portugal, Österreich, Dänemark, Griechenlan[d], Island und Irland teilnehmen.

Die Vereinigten Staaten und die Sowjet-Union einigen sich in d[er] Arbeitsgruppe des Palästina-Ausschusses der Vereinten Nation[en] über eine gemeinsame Formel zur Durchführung der Teilung Pa[]lästinas.

Marschall *Phibul-Songkhram* übernimmt in Siam die Leitung ein[es] „Militärrates" von achtundzwanzig Mitgliedern und ernennt e[in] neues Kabinett, dem zwanzig Minister angehören.

Der chinesische Außenminister *Wang-Schih-Tschieh* erklärt in Nan[]king, China bestehe als Mitunterzeichner des Potsdamer Abkom[]mens darauf, an einer künftigen deutschen Friedensregelung tei[l]zunehmen.

11. NOVEMBER 1947

Der ehemalige rumänische Oppositionsführer *Maniu* wird vo[m] Bukarester Gerichtshof zu lebenslänglichem Gefängnis verurteil[t].

12. NOVEMBER 1947

Der ungarische Oppositionsführer Zoltan *Pfeiffer* trifft nach sein[er] Flucht aus Ungarn in New York ein.

Bei der Bildung eines neuen dänischen Kabinetts wird der So[]zialdemokrat Hans *Hedtoft* Ministerpräsident, während Gusta[v] *Rasmussen* Außenminister bleibt.

13. NOVEMBER 1947

Rücktritt des britischen Schatzkanzlers Hugh *Dalton*. Zu seinem Nachfolger wird der bisherige Wirtschaftsminister *Cripps* ernan[nt], der jedoch die wirtschaftliche Kontrolle über mehrere Ministeri[en] weiterhin ausüben wird.

Der britische UN-Delegierte *Cadogan* umreißt im Palästina-Te[i]lungsausschuß die britische Stellungnahme zum Teilungsplan un[d] erklärt, Großbritannien sei bereit, Palästina zum 1. August 194[8] zu räumen.

Die ungarische Nationalversammlung verabschiedet ein Geset[z], das die Regierung ermächtigt, auf dem Verordnungswege Entsche[i]dungen zu treffen.

14. NOVEMBER 1947

Der jugoslawische Außenminister *Simitsch* und sein Stellvertrete[r] *Bebler* führen Besprechungen mit Außenminister *Marshall*. Au[ch] zwischen dem tschechoslowakischen Außenminister *Mazaryk* un[d] Marshall finden Beratungen in Washington statt.

Schwere kommunistische Unruhen und Streiks in Marseille und i[n] Norditalien.

15. NOVEMBER 1947

Marshall kündigt an, daß die Vereinigten Staaten einen Hilfepla[n] für China zur Überbrückung der gegenwärtigen Währungsschwie[]rigkeiten und zur Stabilisierung der militärischen Lage China[s] vorbereiten.

16. NOVEMBER 1947

Auf dem sozialdemokratischen Parteikongreß in Brünn wird a[ls] Nachfolger des stellvertretenden tschechoslowakischen Ministerprä[]sidenten Zdenek *Fierlinger* Bohumil *Lauschman* zum Vorsitzende[n] der tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Partei gewählt.

Anna *Pauker* entläßt 12 Gesandte, 36 Konsuln und 117 Beamt[e] des rumänischen Außenministeriums.

17. NOVEMBER 1947

Präsident *Truman* richtet an den zu einer Sondersitzung zusam[]mengetretenen amerikanischen Kongreß eine Botschaft über di[e] Europahilfe und über die wachsende Inflationsgefahr in den Ver[]einigten Staaten. Er schlägt ein Zehn-Punkte-Programm zur Be[]kämpfung der drohenden Inflation vor und fordert Einschränkung

des Verbrauchs aller knappen Waren und Annahme der Hilfsmaßnahmen für Westeuropa. Gleichzeitig unterstützt er den Vorschlag *Marshalls*, Österreich, Italien und Frankreich 597 Millionen Dollar für die nächsten viereinhalb Monate zu gewähren.

In Paris finden Bemühungen um die Bildung einer Regierung der „Dritten Front" statt, die die Spannungen zwischen der äußersten Linken und der äußersten Rechten neutralisieren soll. Beratungen zwischen *Ramadier* und *Reynaud* verlaufen ergebnislos.

Der griechische Außenminister *Tsaldaris* erklärt im griechischen Parlament, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Bildung eines gemeinsamen Stabes von griechischen und amerikanischen Offizieren für die Operationen gegen die Aufständischen gebilligt habe.

Nach Abschluß der Tagung des SPD-Parteivorstandes in Bremen wendet sich Kurt *Schumacher* in einer Presseerklärung gegen die nationale Repräsentation durch die Ministerpräsidenten der deutschen Länder, die ein Treffen in Hamburg geplant hatten.

18. NOVEMBER 1947

Vor seiner Abreise nach London hält Außenminister *Marshall* in Chikago eine bedeutende Rede über außenpolitische Fragen.

Die französischen Behörden geben ein Gesetz heraus, nach dem die Saarmark in französische Franken umgewandelt wird. Der Umwandlungskurs beträgt 20 Franken für eine Saarmark.

Veröffentlichung der Genfer Zollkonvention, die sich aus drei Dokumenten zusammensetzt.

19. NOVEMBER 1947

Rücktritt des gesamten französischen Kabinetts unter *Ramadier*.

Großbritannien und die Vereinigten Staaten unterrichten den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve *Lie*, daß sie bis zur Ernennung eines Gouverneurs für den Freistaat Triest in der ehemaligen britisch-amerikanischen Besatzungszone der Stadt eine Militärregierung gebildet haben.

Der österreichische Nationalrat nimmt die von der Regierung vorgeschlagene Währungsreform an. Der einzige kommunistische Minister der Bundesregierung, Karl *Altmann*, der sich gegen den Plan ausspricht, tritt von seinem Posten zurück.

Bei einer Umbildung des ägyptischen Kabinetts übernimmt an Stelle von *Nuqraschi* Pascha der ehemalige Landwirtschaftsminister *Ahmed Khaschaba* Pascha das Außenministerium.

20. NOVEMBER 1947

Vermählung der englischen Thronfolgerin Prinzessin *Elisabeth* mit Oberleutnant zur See Philip *Mountbatten*, dem ehemaligen Prinzen von Griechenland, der von König *Georg VI.* zum Herzog von Edinburgh, Earl von Merioneth und Baron von Greenwich ernannt wurde.

Der Streik in Frankreich dehnt sich auf 600 000 Arbeiter aus, die Erhöhung der Löhne fordern.

Die Sowjet-Union weist den britischen Protest gegen die Beschlagnahme der Lobau-Ölraffinerien in Österreich durch die sowjetischen Militärbehörden zurück.

Auflösung der oppositionellen ungarischen Unabhängigkeitspartei Zoltan *Pfeiffers* durch das ungarische Parlament. Karl *Peyer*, der ehemalige Führer der ungarischen Sozialdemokratischen Partei, entflieht aus Ungarn.

21. NOVEMBER 1947

Léon *Blum* wird von der französischen Nationalversammlung durch ein Mißtrauensvotum als neuer Ministerpräsident abgelehnt.

Eröffnung der internationalen Handelskonferenz in Havanna, an der 62 Nationen ohne die Sowjet-Union teilnehmen. Die Konferenz soll die endgültige Entscheidung über die Internationale Handelscharta treffen, die auf der Genfer Handelskonferenz im Laufe des Sommers ausgearbeitet wurde.

Eine sowjetrussische Note an die persische Regierung protestiert gegen die Weigerung des persischen Parlaments, das russisch-persische Abkommen über die gemeinsame Ausbeutung der nordpersischen Ölfelder zu ratifizieren. Sie bezeichnet diese Handlungsweise als krasse Benachteiligung und weist auf die britischen Erdölkonzessionen in Südpersien hin.

General Omar *Bradley* wird von Präsident *Truman* zum Nachfolger General *Eisenhowers* bestimmt, sobald dieser die Präsidentschaft der Columbia-Universität antritt.

In China finden die ersten allgemeinen Wahlen statt.

22. NOVEMBER 1947

Bei der Abstimmung in der französischen Nationalversammlung erhält der ehemalige Finanzminister und Angehörige der MRP. Robert *Schuman*, der von Staatspräsident *Auriol* mit der Kabinettsbildung beauftragt wurde, die Stimmenmehrheit und wird somit als Ministerpräsident bestätigt.

Das „Unabhängigkeitsgesetz" für Ceylon wird vom britischen Unterhaus angenommen.

Der Handelsverkehr zwischen Frankreich und dem Saargebiet ist nach einem Erlaß der französischen Militärregierung mit sofortiger Wirkung zollfrei.

23. NOVEMBER 1947

Auf Grund eines Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich sollen im Laufe der nächsten sechs Monate aus der amerikanischen Zone Deutschlands 20 000 Arbeiter nach Frankreich verpflichtet werden. Die Verpflichtung soll auf freiwilliger Basis für ein Jahr erfolgen.

24. NOVEMBER 1947

In einer Verlautbarung spricht sich der Exekutivausschuß der belgischen Sozialistischen Partei gegen jeden Versuch aus, König *Leopold III.* wieder auf den Thron zu bringen.

Zdenek *Fierlinger*, der bisherige stellvertretende Ministerpräsident, und Industrieminister Bohumil *Lauschman* treten aus dem slowakischen Kabinett aus.

25. NOVEMBER 1947

Beginn der Außenministerkonferenz im Lancaster House in London, die über einen Friedensvertrag mit Deutschland und den Staatsvertrag mit Österreich berät. Die Außenminister sind *Bevin*, *Bidault*, *Molotow* und *Marshall*.

Der Palästina-Ausschuß der Vereinten Nationen nimmt den vom Teilungsausschuß unterbreiteten Plan zur Teilung Palästinas an.

Die jugoslawische und die bulgarische Regierung geben bekannt, daß ihre Länder der vom Sicherheitsrat ernannten Balkan-Kommission keine Rechte zugestehen.

Zum stellvertretenden tschechoslowakischen Ministerpräsidenten für die slowakische Demokratische Partei wird an Stelle des zurückgetretenen Jan *Ursiny* Dr. Stefan *Kocwara* ernannt. Staatspräsident *Benesch* ernennt den bisherigen Vizepräsidenten der tschechoslowakischen Volksvertretung, Frantisek *Tymnes*, an Stelle des zurückgetretenen *Fierlinger*. Frau Ludmila *Jankowcowa*, ein Mitglied des sozialdemokratischen Exekutivrates, tritt an die Stelle des bisherigen Industrieministers *Lauschman*.

In einer Note an die Sowjet-Union weist die persische Regierung die von sowjetischer Seite erhobenen Vorwürfe energisch zurück.

26. NOVEMBER 1947

Der Streik in Frankreich dehnt sich auf zwei Millionen Arbeiter aus.

Das französische Innenministerium bestätigt, daß während der letzten Tage eine Anzahl Ausländer aus Frankreich ausgewiesen wurden, die „die Wohlfahrt Frankreichs beeinträchtigten"; es handele sich jedoch dabei nicht nur um sowjetische Staatsangehörige.

Eine Note, in der China die Teilnahme als einladende Macht an allen Besprechungen fordert, die sich auf die Einberufung der Friedenskonferenz für Deutschland beziehen, wird von Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten zustimmend beantwortet.

27. NOVEMBER 1947

Ein Pakt der Zusammenarbeit, Freundschaft und gegenseitigen Hilfe für zwanzig Jahre wird zwischen Bulgarien und Jugoslawien durch den jugoslawischen Ministerpräsidenten, Marschall *Tito*, und den bulgarischen Ministerpräsidenten, *Dimitroff*, in Varna unterzeichnet.

Harold *Laski* tritt mit Zustimmung des Exekutivausschusses der Partei freiwillig als Vorsitzender des außenpolitischen Komitees der Labour-Partei zurück, um dem ehemaligen Schatzkanzler *Dalton* diesen Posten zu überlassen.

28. NOVEMBER 1947

Außenminister *Molotow* beantwortet die chinesische Note zur Frage der Ausarbeitung des japanischen Friedensvertrages mit einem Vorschlag der Sowjetregierung, den Außenministerrat zur Beratung dieser Frage in China zusammentreten zu lassen. An der Konferenz sollen China, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Sowjet-Union teilnehmen.

Die französische Nationalversammlung spricht Ministerpräsident *Schuman* das Vertrauen aus.

Die Internationale Sozialistenkonferenz in Antwerpen — die vierte seit dem Kriege — beschließt, die Zulassung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur nächsten Internationalen Sozialistenkonferenz zu empfehlen.

29. NOVEMBER 1947

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen gibt zu der vorgeschlagenen Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat ihre Zustimmung.

Der französische Ministerpräsident fordert die Nationalversammlung auf, sofort ein „Gesetz zur Verteidigung der republikanischen Einrichtungen und zum Schutz der Arbeitsfreiheit" anzunehmen.

Die in Rom geführten österreichisch-italienischen Besprechungen über Fragen der Staatsangehörigkeit Südtiroler Einwohner führen zu folgender Einigung: Die Südtiroler, die im Jahre 1939 für Deutschland optiert und damit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sollen die Möglichkeit erhalten, die Option für Deutschland zu widerrufen und damit erneut italienische Staatsbürger zu werden. Von dieser Regelung werden 70 000 Südtiroler betroffen.

30. NOVEMBER 1947

Schlußsitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen, auf der Trygve *Lie* erklärt, es seien entscheidende Schritte zur Sicherung des Weltfriedens gemacht worden.

Die französische Nationalversammlung nimmt die Antistreikvorlage der französischen Regierung an, die unter anderem vorsieht, 80 000 Mann in den Heeresdienst einzuberufen.

INHALT

Nachdruck nur bei Quellenangabe „Europa-Archiv" gestattet. Mit „Archivbericht" gekennzeichnete Beiträge dürfen nur mi[t] Genehmigung des Herausgebers wiedergegeben werden.

AN DIESER FOLGE ARBEITETEN MIT:

Gertrud Becker, Frankfurt am Main, geb. 27. August 1918
Wilhelm Cornides, Oberursel (Taunus), geb. 27. Juli 1920
Günther Halfar, Eltmann/Main, geb. 8. August 1923
Alexander Kohn-Brandenburg, Bad Vilbel, geb. 13. Februar 1906
Gottfried Lange, Roth Krs. Marburg, geb. 12. Januar 1916
Dozent Dr. habil. Eberhard Menzel, Hamburg, geb. 21. Januar 19[..]
Professor Dr. Philipp Schweinfurth, Berlin, geb. 29. August 18[..]
Wilfried Tenholt, Oberursel (Taunus), geb. 1. September 1915
Hermann Volle, Oberursel (Taunus), geb. 8. April 1917

REDAKTIONELLE ANMERKUNG:

Da sich sowohl für den Benutzer unserer Zeitschrift wie auch für die Schriftleitung selbst verschiedene Schwierigkeiten darau[s] ergeben, daß die Numerierung der einzelnen Folgen im Juli beginnt und daher nicht mit den Monaten parallelläuft, erschein[t] es uns zweckmäßig, den zweiten Jahrgang mit dieser Folge abzuschließen und mit der Januar-Folge den dritten Jahrgang zu beginnen Der erste Jahrgang reicht damit in der Ausgabe A von Seite 1 bis Seite 668, in der einseitig bedruckten Archiv-ausgabe von Seite 1 bis Seite 683. Mit dem Beginn des zweiten Jahrgangs im Juli 1947 wurde die einseitig bedruckte Archiv-ausgabe aus Gründen der Papierersparnis eingestellt. Der zweite Jahrgang begann mit Seite 669 und schließt in dieser Folge mi[t] Seite 1060.

BERICHTIGUNGEN UND ERGÄNZUNGEN:

Seite 801 linke Spalte, 17. Zeile von unten; statt monatlich: *jährlich.*

Seite 917 Das auf dieser Seite veröffentlichte Übersichtsschema der Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas i[n] Paris im Rahmen unseres Beitrages „Die europäischen Verhandlungen zum Marshall-Plan" wurde auf Grund de[r] damals vorliegenden Meldungen der in- und ausländischen Presse und des Rundfunks zusammengestellt. Nachdem uns nunmehr der Originalbericht der Pariser Konferenz der sechzehn Nationen vorliegt, ergab eine Überprüfung des Organisationsschemas folgende Ergänzungen:

Die Mitglieder des technischen Ausschusses für Bauholz waren: Griechenland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich und Schweden. Der Ausschuß für Übersee- und Binnentransporte gliederte sich in zwe[i] Unterausschüsse.

a) Die Mitglieder des Ausschusses für Überseetransporte waren: Belgien, Griechenland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweiz und Türkei.

b) Die Mitglieder des Ausschusses für Binnentransporte waren: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Schweiz und Türkei.

In dem Ausschuß für Energiewirtschaft und Brennstoffe war als Vertreter der Benelux-Union nicht nur Belgien zugegen, sondern auch Luxemburg und die Niederlande.

In dem technischen Ausschuß für Eisen und Stahl war auch Italien vertreten.

In dem Ausschuß für Zahlungsausgleich war nicht Norwegen, sondern Dänemark vertreten.

Bei dem technischen Ausschuß für Konvertierbarkeit der europäischen Währungen handelte es sich um einen späterhin allgemein als Finanzsachverständigen-Ausschuß bezeichneten Ausschuß.

Es freut uns, feststellen zu können, daß das Grundschema unserer Darstellungen bis auf die oben erwähnten Einzelheiten mit den amtlichen Angaben übereinstimmt.

Seite 926 rechte Spalte, letzter Absatz; lies: Die gesamte Industrieproduktion soll in einer Frist von *fünfzehn* Jahren gegenüber dem Vorkriegsstand verdreifacht werden (vgl. Europa-Archiv S. 16).

Seite 1001 linke Spalte, Zeile 31 und 32 von unten; statt biographisch: *bibliographische* Angaben.

Schriftleitung: Wilhelm Cornides, Hermann Volle, Gertrud Becker.
Verlag: Europa-Archiv (Lizenz US-W 2007), Oberursel (Taunus) bei Frankfurt am Main.
Adresse des Verlags und der Redaktion: Oberursel (Taunus), Gartenstraße 12, Telefon 239.
Redaktion des Kulturarchivs: Frankfurt am Main, Kettenhofweg 113, Telefon 73907.

Das Europa-Archiv erscheint monatlich zum Preise von RM 4.-. Preis ausschließlich Zustellgebühren. Die Auslieferung des Europa-Archivs erfolgt durch die Firma R. Oldenbourg, München, Lotzbeckstraße 2b Bestellungen und Abbestellungen sind nur nach München zu richten. Die Berechnung erfolgt vierteljährlich Die Abnahme des ersten Heftes verpflichtet zur jeweiligen Abnahme aller in einem Vierteljahr erscheinenden Hefte Lieferung ist nur über den Buchhandel möglich. Sie erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers Zahlungen sind auf Postscheckkonto R. Oldenbourg, München Nr. 5155, oder an die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank (R. Oldenbourg) zu leisten.

Redaktionsschluß: 15. Dezember 1947 Auflage 12 000 Druck: Heinrich Berlebach, Oberursel

Copyright 1947 by Verlag Europa-Archiv Wilhelm Cornides, Oberursel (Taunus).
Printed in Germany